

Weisungen der Studiensekretärin oder des Studiensekretärs über das Studium an der Universität St.Gallen [WSdS]

vom 01. August 2020 (Stand 01. August 2026)

Die Studiensekretärin oder der Studiensekretär der Universität St.Gallen

erlässt

gestützt auf Art. 47 Abs. 3 des Universitätsstatus [sGS 217.15; US] vom 30. August 2024 und Art. 2 der Ausführungsbestimmungen zum Studium [II.A.09, AB Studium] vom 12. Mai 2020

als Weisungen:

Inhalt

1	Allgemeine Bestimmungen.....	7
1.1	Geltungsbereich dieser Weisungen (Art. 2 Abs. 1 AB).....	7
1.2	Kommunikationsplattformen (Art. 2 Abs. 3 i.V.m. Art. 4 AB).....	7
1.3	Bezug eines Urlaubssemesters oder eines Semesters mit reduzierter Studiengebühr (Art. 7 AB) 7	
1.4	Verfahren zur Beantragung eines Urlaubssemesters oder einer Einschreibung in ein Semester mit reduzierter Studiengebühr (Art. 7 Abs. 5 AB).....	8
1.5	Exmatrikulation (Art. 16 Abs. 2 AB).....	8
2	Bestimmungen für das Assessmentjahr	9
2.1	Freiwilliger Abbruch und freiwilliger zweiter Versuch des Assessmentjahres	9
2.2		9
2.3		9
2.4		9
2.5		9
3	Kurswahlverfahren	10
3.1	Kurswahlverfahren (Bidding) (Art. 22 AB).....	10
3.2	Voraussetzungen für das Bidding (Art. 22 Abs. 3 AB).....	10
3.3	Verpasstes Bidding und nachträgliche Zuteilung in der Bachelor-Ausbildung und auf der Master-Stufe (Härtefallantrag) (Art. 23 Abs. 3 i.V.m. Art. 25 Abs. 4 AB).....	10
3.3.1	Härtefallkriterien (Art. 23 i.V.m. Art. 24 Abs. 4 AB)	11
3.3.2	Antrag auf Härtefallprüfung (Art. 23 i.V.m. Art. 24 Abs. 4 AB)	11
3.3.3	Nachträgliche Zuteilung (Art. 23 i.V.m. Art. 24 Abs. 4 AB).....	11
3.4	Ablauf und Verfahren des Biddings (Art. 23 Abs. 1 AB)	11
3.4.1	Assessmentjahr (Art. 23 Abs. 1 AB).....	12
3.4.2	Bachelor-Ausbildung und Master-Stufe (Art. 23 Abs. 1 AB)	12
3.4.3	Veranstaltungssprache bedingt Prüfungssprache (Art. 22 Abs. 2 i.V.m. Art. 164 AB)	12
3.4.4	Bidding auf bereits absolvierte und/oder gleichwertige Kurse (Art. 23 Abs. 3 AB)	13
3.4.5	Spezialfälle	13
4	Prüfungen	15
4.1	Prüfungsbedingungen (Art. 22 Abs. 2 AB i.V.m. Art. 164 Abs. 1 i) AB i.V.m. Art. 25 AB) und Prüfungsrechtsverhältnis (Art. 43 Abs. 3 AB)	15
4.2	Prüfungstypen (Art. 35 AB)	15
4.3	Prüfungsmodi (Art. 32 ff. AB, Art. 25 Abs. 2 AB, Art. 159 AB i.V.m. 160 Abs. 3 AB)	16
4.3.1	Prüfungsart (Art. 32 ff. AB i.V.m. Art. 37 i.V.m. Art. 164 Abs. 1 AB).....	16
4.3.2	Prüfungszeitpunkt (Art. 25 Abs. 2 AB i.V.m. Art. 146 ff. AB).....	18
4.3.3	Prüfungsdurchführung (Art. 159 AB i.V.m. Art. 160 Abs. 3 AB).....	18
4.3.4	Prüfungsort (Art. 37 Abs. 4 f. AB).....	18

4.4	Host Exam (Art. 38 AB).....	18
4.5	Prüfungshilfsmittel (Art. 40 Abs. 2 AB).....	19
4.5.1	Verwendung zweisprachiges Wörterbuch (Art. 40 Abs. 2 AB)	19
4.5.2	Taschenrechner-Regelung (Art. 40 Abs. 2 AB).....	19
4.5.3	Hilfsmittel-Regelungen (Art. 39 ff. AB).....	19
4.5.4	Beschaffung von Hilfsmitteln (Art. 11 Abs. 2 AB).....	21
4.5.5	Unerlaubte Hilfsmittel resp. Unehrllichkeit an einer Prüfung (Art. 41 Abs. 1 AB)	21
4.5.6	Konsequenzen des Mitführens oder der Verwendung unerlaubter oder manipulierter Hilfsmittel (Art. 41 Abs. 2 AB).....	21
4.6	Vorgehen bei Unehrllichkeit an Prüfungen (Art. 41 AB)	21
4.7	Abmeldung von Prüfungen mit zentral organisierten Teilprüfungsleistungen (Art. 43 AB)...	22
4.7.1	Prüfungsabmeldung vom ordentlichen Prüfungstermin im Assessmentjahr (Art. 44 AB)	23
4.7.2	Kostenlose Abmeldung vom ordentlichen Prüfungstermin in der VfZ (Art. 43 Abs. 1 AB)	23
4.7.3	Kostenpflichtige Abmeldung bis vor Prüfungsbeginn (Art. 43 Abs. 2 AB)	23
4.7.4		23
4.7.5	Abmeldung von zentral organisierten Sprachprüfungen (Art. 43 f. AB)	24
4.7.6	Ausserordentlicher Prüfungstermin bei zentral organisierten Prüfungen (Art. 27 AB)	24
4.7.7	Abmeldung von einem zentral organisierten ausserordentlichen Prüfungstermin (Art. 43 AB)	24
4.7.8	Konsequenzen bei einer Abmeldung ohne ausserordentlichen Prüfungstermin (Art. 43 AB i.V.m. Art. 53 Abs. 4 AB)	25
4.7.9	Konsequenzen einer fehlenden Abmeldung (Art. 44a Abs. 4 AB, Art. 50 Abs. 3 AB).....	25
4.8	Abmeldung von Prüfungen mit dezentral organisierten Teilprüfungsleistungen (Art. 44a AB)	25
4.8.1	Prüfungsabmeldung von dezentral organisierten Prüfungen im Assessmentjahr (Art. 44 AB)	26
4.8.2	Prüfungsabmeldung von dezentral organisierten Prüfungen in der Bachelor-Ausbildung und auf der Master-Stufe ohne ausserordentlichen Prüfungstermin (Art. 44a AB)	26
4.8.3	Prüfungsabmeldung von dezentral organisierten Prüfungen in der Bachelor-Ausbildung und auf der Master-Stufe mit ausserordentlichem Prüfungstermin (Art. 44a Abs. 2 i.V.m. Art. 45 AB)	26
4.8.4	Prüfung des Nachweises (Art. 44b AB).....	27
4.8.5	Abmeldung vom ausserordentlichen Prüfungstermin in der Bachelor-Ausbildung und auf Master-Stufe (Art. 52 AB)	27
4.8.6	Fehlende Abmeldung bei einer dezentral organisierten Prüfung (Art. 44a; Art. 52 Abs. 2 AB)	27
4.9	Abmeldung von Prüfungen mit mehreren Prüfungsteilen (Art. 53 AB).....	27
4.10	Entzug des Rechts auf einen ausserordentlichen zentral oder dezentral organisierten Prüfungstermin	28

4.11	Fernbleiben von einer Prüfungseinsicht aus entschuldbarem Grund (Art. 8 Abs. 3 AB)	28
4.12	Einbuchung von Leistungen	28
5	Schriftliche Arbeiten	29
5.1	Zitierregeln und Zitierstandards (Art. 55 AB)	29
5.1.1	Zitieren und Dokumentieren von KI	29
5.2	Plagiatsüberprüfung und Ghostwriting (Art. 61 AB)	30
5.3	Hilfsmittel, Eigenständigkeitserklärung und Diskretionserklärung (Art. 57 AB)	30
5.4	Vorgehen bei Fristverlängerung für schriftliche Arbeiten (Art. 54 AB i.V.m. Art. 45 Abs. 2 lit. a-c und f AB)	31
5.5	Mehrmalige Einreichung einer schriftlichen Arbeit (Art. 54 Abs. 3 AB)	32
5.6	Weitergabe einer schriftlichen Arbeit (Art. 58 AB)	32
5.7	Publikation einer schriftlichen Arbeit (Art. 58 AB)	32
5.8	Elektronische Publikation in der Bibliotheksdatenbank der Universität St.Gallen (Art. 58 AB)	33
5.9	Ergänzende Merkblätter oder Weisungen (Art. 54 Abs. 3 AB)	33
5.10	Thema und Referierende der Bachelor- oder Master-Arbeit (Art. 62 AB)	33
5.11	Lehrbeauftragte als Referierende (Art. 62 Abs. 1 AB)	33
5.12	Referierenden- und Korreferierendenwechsel (Art. 63 AB)	34
5.13	Voraussetzung der Anmeldung und der Einreichung (Art. 66 AB)	34
5.14	Termine (Art. 66 Abs. 1 AB)	34
5.15	Titelblatt und Verzeichnisse	35
5.16	Änderung des Titels, des Themas oder der Bearbeitungssprache (Art. 65 AB)	35
5.17	Verteidigung der Bachelor- oder Master-Arbeit	35
5.18	Programmspezifische Anweisungen zu den Bachelor- oder Master-Arbeiten (Art. 65 AB Studium)	36
5.19	Einreichung der Bachelor- oder Master-Arbeit (Art. 66 Abs. 2 AB)	40
5.20	Einsicht in das Gutachten (Art. 64 Abs. 3 AB)	41
5.21	Übergangsbestimmungen für schriftliche Arbeiten, welche vor dem 31.01.2025 angemeldet wurden	41
6	Sprachen	43
6.1	Fremdsprachliche Studienleistungen (Art. 70 Abs. 1 und 2 AB)	43
6.2	Fremdsprachliche Studienleistungen auf Bachelor-Stufe (Art. 70 Abs. 2 AB)	43
6.3	Dauer und Format der Prüfungen (Art. 70 AB)	43
6.4	Anrechnung externer Sprachzertifikate in der Bachelor-Ausbildung und auf Master-Stufe (Art. 72 Abs. 2 AB)	43
6.4.1	Zertifikate (Art. 72 Abs. 2 AB)	43
6.4.2	Prüfungsbedingungen und Noten (Art. 72 Abs. 2 AB)	44
6.4.3	Gesamteuropäischer Referenzrahmen für Sprachen (GER) (Art. 70 Abs. 4 AB)	44

6.4.4	Sprache der Zertifikate (Art. 72 Abs. 2 AB)	44
6.4.5	Gültigkeitsdauer von Sprachzertifikaten (Art. 72 Abs. 2 AB)	44
6.5	Studierende ohne Deutschkenntnisse bei Studienbeginn (Art. 74 AB)	44
7	Nachteilsausgleich	45
7.1	Behinderung und chronische Erkrankung (Art. 87 Abs. 2 AB)	45
7.2	Einreichung des Antrages (Art. 92 Abs. 2 und 93 Abs. 2 AB)	45
7.3	Zeitpunkt des Antrages (Art. 92 AB)	45
7.4	Persönliches Erstgespräch (Art. 93 Abs. 1 AB)	45
7.5	Anforderungen an das medizinische Gutachten (Art. 94 Abs. 3 AB)	46
7.6	Beurteilung durch eine Vertrauensärztin oder einen Vertrauensarzt (Art. 95 Abs. 2 AB)	46
7.7	Zuständigkeiten und Entscheid (Art. 98 AB)	46
7.8	Vorgehen zur Umsetzung der nachteilsausgleichenden Massnahmen (Art. 99 AB)	46
8	Austausch	48
8.1	Zeitpunkt der Bewerbung (Art. 107 Abs. 1 lit. a AB)	48
8.2	Zeitpunkt des Antritts des Austauschsemesters (Art. 107 Abs. 2 lit. b-c AB)	48
8.3	Bewertungskriterien	48
8.4	Nachweis ausreichender Englischkenntnisse für einen Austausch an einer Partneruniversität (Art. 108 Abs. 1 lit. a AB)	48
8.5	Zwingender Abschluss des Assessmentjahres (Art. 107 Abs. 1 lit. c AB)	49
8.6	Anmeldung für einen Freemover-Austausch (Art. 110 AB)	49
8.7	Anmeldung für einen Swiss Mobility-Austausch (Art. 105 Abs. 4 AB)	49
8.8	Anmeldung für einen CEMS-Austausch (Art. 142a AB)	50
8.9	Ablehnung Austausch- oder Doppelabschlussprogramm (Art. 105 Abs. 3 und 4 AB)	50
8.10	Absage zugeteilter Austauschplatz (Art. 109 AB)	50
8.11	Grundsätze der Anrechnung (Art. 111 AB)	50
8.12	Einzelkursbesucher (Incoming) (Art. 115 Abs. 2 AB i.V.m. Art. 122 AB)	52
8.13	Incoming-Prüfungen (Art. 119 Abs. 2 AB)	52
8.14	Im Incoming-Gaststudium abgelegte Leistungen (Art. 115 ff. AB)	53
9	Veranstaltungsunabhängige Leistungen	54
9.1	Rahmenbedingungen Campus Credits (Art. 123a und Art. 124 AB Studium)	54
9.2	HSG Student Engagement Label (Art. 123b AB Studium)	54
9.3	Beurteilung des Abschlussberichtes für Campus Credits (Art. 128 Abs. 3 lit. a AB)	54
9.4	Tätigkeiten für die Anrechnung von Praxis Credits zum Major International Affairs (Art. 129 Abs. 1 AB)	54
9.5	Tätigkeiten für die Anrechnung von Praxis Credits auf der Master-Stufe (Art. 129 Abs. 1 AB)	55
9.6	Praxis Credits an einem Institut oder einer Forschungseinrichtung (Art. 129 Abs. 1 AB)	55
9.7	Anrechnung von Praxis Credits auf Master-Stufe vor Aufnahme des Studiums (Art. 130 Abs. 4 AB)	56

9.8	Anrechnung der Praxis Credits im Major International Affairs (Art. 131 f. AB)	56
9.9	Abschlussbericht und Antrag auf Praxis Credits (Art. 134 Abs. 1 AB)	57
9.10	Einreichung des Antrages für militärische Credits (Art. 140 Abs. 1 AB)	57
10	Governance	58
10.1	Absage von Veranstaltungen (Art. 146 ff. AB).....	58
10.2	Zusammensetzung der Fachgruppen (Art. 157 AB)	58
10.3	Notenkorrektur bei objektiven Korrekturfehlern (Art. 161 Abs. 4 AB).....	58
10.4	Inhalt der Veranstaltungs- und Prüfungsmerkblätter (Art. 164 AB)	58
10.5	Termin zur Prüfungseinsicht (Art. 166 Abs. 2 AB und Art. 167 Abs. 2 AB)	60
10.6	Änderung der Prüfungsform, -dauer, -organisation oder des Prüfungszeitpunkts bei Pflichtfächern	60
10.7	Bewertungsform bestanden/nicht bestanden	60
11	Aufhebung von Erlassen und Übergangsbestimmungen	61
11.1	Aufhebung von Weisungen, Merkblättern etc.....	61
11.2	Übergangsbestimmungen	61
12	Vollzugsbeginn.....	61
12.1	Inkraftsetzung.....	61
13	Anhang I: Sprachzertifikate	62
14	Anhang II: Übersicht über die Konsequenzen bei Abmeldungen von Prüfungen	
	65	

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Geltungsbereich dieser Weisungen (Art. 2 Abs. 1 AB)

Diese Weisungen informieren in allgemeiner Form über die Organisation des Studiums und geben die derzeitige Rechtsauffassung wieder. Sie konkretisieren die durch die universitären Gremien erlassenen Bestimmungen, etwa rechtsverbindliche Prozesse und Fristen, und fassen die wichtigsten studiumsrelevanten Themen zusammen.

Weitere Bereiche zum Studium können in separaten Rechtsgrundlagen geregelt werden (z.B. Zulassung, JMM, Wipäd).

1.2 Kommunikationsplattformen (Art. 2 Abs. 3 i.V.m. Art. 4 AB)

Studiumsrelevante Angelegenheiten werden über die folgenden Kommunikationsplattformen kommuniziert:

- Compass mit Postfach oder postalische Zustellung
- StudyNet Canvas (www.learning.unisg.ch)¹
- StudentWeb
- Mails an HSG Account² (@student.unisg.ch)
- MS TEAMS
- Infoscreens
- Mobility Online
- Aushänge in den Räumlichkeiten der Universität³

1.3 Bezug eines Urlaubssemesters oder eines Semesters mit reduzierter Studiengebühr (Art. 7 AB)

Urlaubsgründe gemäss Art. 7 Abs. 2 AB Studium müssen mind. 4 Wochen der Vorlesungszeit betreffen.

Urlaubssemester und Semester mit reduzierter Studiengebühr werden in Bezug auf die Studienzeitbeschränkung als Semester mitgezählt.

Die Einschreibung in einem Semester mit reduzierter Studiengebühr nach Art. 7 Abs. 3 AB Studium wird in Bezug auf die Langzeitgebühr als reguläres Semester gezählt.

Ein Urlaubssemester kann bei Krankheit und Unfall, bei Schwangerschaft, Mutterschaft und Erziehungsfunktion, bei Militär- und Zivildienst und beim Absolvieren eines aussercurricularen Praktikums bezogen werden.

Ein Semester mit reduzierter Studiengebühr kann bei der Erbringung von ausserordentlichen studentischen Leistungen im Interesse der gesamten Universität, bei ausstehenden ausserordentlichen Prüfungsterminen (sofern die Studienberechtigung im gleichen Versuch des Majors bzw. des Master-Programmes intakt ist) und bei weiteren, von der Verwaltung in einem Merkblatt bezeichneten Gründen, bezogen werden. Ein Semester mit reduzierter Studiengebühr ist auch dann möglich, wenn die einzige Leistung, die noch erbracht werden muss, eine Seminar- (BLE und BLaw), Bachelor- oder Master-Arbeit darstellt. Die Anrechnung externer Leistungen ist möglich.⁴

¹ Änderung gemäss Beschluss des Studiensekretärs vom 24. Januar 2024; in Kraft per 1. Februar 2024.

² Insbesondere in Fällen, bei denen die Studierenden noch keinen HSG-Account besitzen, können studienrelevante Angelegenheiten auch über die private E-Mailadresse kommuniziert werden.

³ Änderung gemäss Beschluss des Studiensekretärs vom 5. Juli 2023; in Kraft per 1. August 2023.

⁴ Änderung gemäss Beschluss des Studiensekretärs vom 24. Januar 2024; in Kraft per 1. Februar 2024.

Bei spezialisierten Master-Programmen können im ersten Semester der Studienaufnahme keine Urlaubssemester oder Semester mit reduzierter Studiengebühr absolviert werden. Im ersten Semester nach einer Reimmatrikulation ist die Absolvierung eines Urlaubssemesters oder eines Semesters mit reduzierter Gebühr nur dann möglich, wenn die Bachelor- oder Master-Arbeit die letzte offene Leistung darstellt und/oder ausschliesslich Anrechnungen externer Leistungen und/oder die Anrechnung veranstaltungsunabhängigen Leistungen ausstehend sind.^{5 6}

1.4 Verfahren zur Beantragung eines Urlaubssemesters oder einer Einschreibung in ein Semester mit reduzierter Studiengebühr (Art. 7 Abs. 5 AB)

Studierende in der Bachelor-Ausbildung und auf der Master-Stufe⁷ können den Antrag für ein Urlaubssemester nach der regulären Semestereinschreibung bis spätestens am 31. August für das Herbstsemester bzw. am 31. Januar für das Frühjahrssemester stellen. Ein Urlaubssemester aufgrund von Krankheit oder Mutterschaft kann jederzeit beantragt werden, wenn mind. 4 Wochen der Vorlesungszeit betroffen sind.⁸ Der Antrag ist über Compass mit den entsprechenden Nachweisen (z.B. Marschbefehl, ärztliches Zeugnis) fristgerecht zu stellen.

Studierende im Assessmentjahr werden nur dann in ein Urlaubssemester eingeschrieben, wenn noch mehr als eine Prüfungsleistung aus dem Assessmentjahr und/oder der Buchhaltungsnachweis ausstehend ist.⁹ Hierfür ist kein Antrag durch die Studierenden zu stellen. Die Anpassung der Einschreibung erfolgt automatisch durch das Dean's Advisory Office.¹⁰

1.5 Exmatrikulation (Art. 16 Abs. 2 AB)

Studierende können sich während der Semestereinschreibung für eine Exmatrikulation für das kommende Semester vormerken lassen. Wird bei einer Einschreibung für das kommende Semester die Semesterrechnung nicht bezahlt, werden zunächst Mahnungen zugestellt, und bei Nichtbegleichen folgt die Exmatrikulation.

Studierende können sich bis spätestens Freitag der KW 10, per Ende des vorherigen Herbstsemesters, bzw. KW 39, per Ende des vorherigen Frühjahrssemesters, exmatrikulieren.¹¹ Die Semestergebühren werden der oder dem exmatrikulierten Studierenden in diesem Fall zurückerstattet.

⁵ Änderung gemäss Beschluss des Studiensekretärs vom 17. August 2022; in Kraft per 1. August 2022.

⁶ Änderung gemäss Beschluss des Studiensekretärs vom 24. Januar 2024; in Kraft per 1. Februar 2024.

⁷ Änderung gemäss Beschluss des Studiensekretärs vom 5. Juli 2023; in Kraft per 1. August 2023.

⁸ Änderung gemäss Beschluss des Studiensekretärs vom 28. September 2021; in Kraft per 20. September 2021.

⁹ Änderung gemäss Beschluss des Studiensekretärs vom 18. Juli 2024; in Kraft per 1. August 2024.

¹⁰ Änderung gemäss Beschluss des Studiensekretärs vom 5. Juli 2023; in Kraft per 1. August 2023.

¹¹ Änderung gemäss Beschluss des Studiensekretärs vom 17. August 2022; in Kraft per 1. August 2022.

2 Bestimmungen für das Assessmentjahr

Die Regelungen gelten für das Assessmentjahr in Wirtschaftswissenschaften, Rechtswissenschaften und Internationalen Beziehungen¹² und, soweit anwendbar, für das Assessmentjahr in Informatik (informatisches Assessmentjahr)¹³, sofern keine Spezialregelung aufgeführt ist.¹⁴

2.1 Freiwilliger Abbruch und freiwilliger zweiter Versuch des Assessmentjahres^{15 16}

17

Jeweils im ersten Semester eines laufenden Versuches können Studierende sich bis spätestens am Montag der KW 44 (1. Woche des Breaks) beim Dean's Advisory Office melden, um das Assessmentjahr abubrechen, ohne dass der Versuch gezählt wird. Allenfalls bereits abgelegte Leistungen verfallen und können bei einer erneuten Einschreibung ins Assessmentjahr nicht angerechnet werden. Das abgebrochene Semester wird in Bezug auf die Semesterzählung allerdings angerechnet.¹⁸

Den Antrag für einen freiwilligen zweiten Versuch des Assessmentjahres können Studierende auf eigenes Risiko in Compass stellen. Die Umschreibung in den zweiten Versuch erfolgt jeweils auf das darauffolgende Herbstsemester.

2.2 ...¹⁹

2.3 ...²⁰

2.4 ...²¹

2.5 ...²²

¹² Änderung gemäss Beschluss des Studiensekretärs vom 30. Juli 2026; in Kraft per 1. August 2026.

¹³ Änderung gemäss Beschluss des Studiensekretärs vom 24. Januar 2024; in Kraft per 1. Februar 2024.

¹⁴ Änderung gemäss Beschluss des Studiensekretärs vom 17. August 2022; in Kraft per 1. August 2022.

¹⁵ Änderung gemäss Beschluss des Studiensekretärs vom 17. August 2022; in Kraft per 1. August 2022.

¹⁶ Änderung gemäss Beschluss des Studiensekretärs vom 24. Januar 2024; in Kraft per 1. Februar 2024.

¹⁷ Änderung gemäss Beschluss des Studiensekretärs vom 28. Januar 2025; in Kraft per 1. Februar 2025.

¹⁸ Änderung gemäss Beschluss des Studiensekretärs vom 16. April 2025; in Kraft per 28. April 2025.

¹⁹ Aufgehoben gemäss Beschluss des Studiensekretärs vom 18. Juli 2025; in Kraft per 1. August 2025.

²⁰ Aufgehoben gemäss Beschluss des Studiensekretärs vom 26. Januar 2026; in Kraft per 1. Februar 2026.

²¹ Aufgehoben gemäss Beschluss des Studiensekretärs vom 26. Januar 2026; in Kraft per 1. Februar 2026.

²² Aufgehoben gemäss Beschluss des Studiensekretärs vom 30. Juli 2026; in Kraft per 1. August 2026.

3 Kurswahlverfahren

3.1 Kurswahlverfahren (Bidding) (Art. 22 AB)

Im Bidding können die Studierenden pro Semester mit einem Punktesystem ihr Interesse für gewünschte Kurse abgeben. Die Interessen werden pro Kurs nach absteigenden Intensitäten berücksichtigt; wo dies nicht möglich ist, gilt das Zufallsprinzip.

Nicht massgebend sind Absprachen mit Dozierenden sowie Einschreibungen für Veranstaltungen auf einer Kommunikationsplattform (z.B. StudyNet Canvas).

Das Bidding erfolgt elektronisch in Compass. Die Zuteilung einer Veranstaltung im Bidding stellt die Voraussetzung für den Kursbesuch, das Ablegen und die Einbuchung der Leistung dar. Wurde ein Kurs nicht zugeteilt, ist ein Kursbesuch nur mit einer Ausnahmegewilligung der Studiensekretärin oder des Studiensekretärs möglich.

Die Studierenden akzeptieren mit dem Bidding die im Veranstaltungs- und Prüfungsmerkblatt genannten Voraussetzungen und Bedingungen der Veranstaltung. Dies gilt insbesondere auch für aussergewöhnliche Anforderungen, die zu erfüllen sind, etwa in Bezug auf erforderliche Hard-/Software, Beibringung von finanziellen Mitteln für Exkursionen etc.

3.2 Voraussetzungen für das Bidding (Art. 22 Abs. 3 AB)

Die Voraussetzung für das Bidding ist eine gültige Semestereinschreibung (kein Urlaubssemester oder Semester mit reduzierten Studiengebühren) ²³ für das betreffende Semester sowie die Begleichung der dazugehörigen Semesterrechnung. ²⁴ Für ein Bidding in der Ausbildung Wirtschaftspädagogik und den Lehrprogrammen Digitale Kommunikation und Journalismus ²⁵, Data Science Fundamentals, Recht für Law und Economics ²⁶, Managing Climate Solutions, Financial Technology ²⁷ und Real Estate ²⁸ sowie für allfällig zu erbringende Zulassungsaufgaben muss ebenfalls eine Semestereinschreibung im entsprechenden Programm vorliegen.

Bei der Begleichung der Semesterrechnung ist die Verarbeitungsdauer des öffentlichen Zahlungsverkehrs zu berücksichtigen, welche einige Arbeitstage in Anspruch nehmen kann. Bei der Begleichung der Semesterrechnung muss stets die Rechnungsnummer des aktuellen Semesters angegeben werden.

²⁹

3.3 Verpasstes Bidding und nachträgliche Zuteilung in der Bachelor-Ausbildung und auf der Master-Stufe ³⁰ (Härtefallantrag) (Art. 23 Abs. 3 i.V.m. Art. 25 Abs. 4 AB)

Das rechtzeitig und korrekt ausgeführte Bidding (z.B. kollisionsfreie Planung von Vorlesungen und Prüfungen) liegt in der Verantwortung der Studierenden. Eine nachträgliche Zuteilung ist grundsätzlich nicht möglich. Ausnahmefälle können nur berücksichtigt werden, wenn ein begründeter Härtefall geltend gemacht werden kann.

²³ Änderung gemäss Beschluss des Studiensekretärs vom 17. August 2022; in Kraft per 1. August 2022.

²⁴ Änderung gemäss Beschluss des Studiensekretärs vom 28. September 2021; in Kraft per 20. September 2021.

²⁵ Änderung gemäss Beschluss des Studiensekretärs vom 16. Januar 2023; in Kraft per 1. Februar 2023.

²⁶ Änderung gemäss Beschluss des Studiensekretärs vom 16. Januar 2023; in Kraft per 1. Februar 2023.

²⁷ Änderung gemäss Beschluss des Studiensekretärs vom 17. August 2022; in Kraft per 1. August 2022.

²⁸ Änderung gemäss Beschluss des Studiensekretärs vom 18. Juli 2025; in Kraft per 1. August 2025.

²⁹ Änderung gemäss Beschluss des Studiensekretärs vom 28. September 2021; in Kraft per 20. September 2021.

³⁰ Änderung gemäss Beschluss des Studiensekretärs vom 18. Juli 2024; in Kraft per 1. August 2024.

3.3.1 Härtefallkriterien (Art. 23 i.V.m. Art. 24 Abs. 4 AB) ³¹

Im Rahmen der allgemeinen Verhältnismässigkeitsprüfung werden verschiedene Kriterien beurteilt, welche kumulativ erfüllt sein müssen, damit eine Härtefallprüfung vorgenommen wird:

1. Es kann nachvollzogen werden, dass die Nichtzuteilung in jedem Fall zu einer Studienzeitverlängerung führt; ³²
2. Es kann nachvollzogen werden, dass sich die oder der Studierende in den vergangenen Semestern um eine effiziente und zielführende Studienplanung bemüht hat;
3. Es kann nachvollzogen werden, dass der oder die Studierende im aktuellen Bidding in jeder Bidding-Runde auf Kurse des betreffenden Gefässes des Fach- und Kontextstudiums gebiddet hat. Hierbei muss auch eine gewisse Kompromissbereitschaft erkennbar sein, indem bspw. nachweislich in allen Wartelisten-Runden auf sämtliche objektiv zumutbaren Kurse gebiddet wurde (zumutbar sind Kurse, welche lediglich aufgrund subjektiver fachlicher oder prüfungsbezogener Präferenzen nicht erwünscht sind); ³³
4. Es kann nachvollzogen werden, dass das Studium so weit fortgeschritten ist, dass sämtliche ausstehenden Credits aus Kursleistungen innerhalb des laufenden Semesters absolviert werden können.

3.3.2 Antrag auf Härtefallprüfung (Art. 23 i.V.m. Art. 24 Abs. 4 AB) ³⁴

Der Antrag auf Härtefallprüfung kann frühestens nach Abschluss der 3. Wartelistenrunde des aktuellen Semesters gestellt werden und muss bis spätestens 7 Tage nach Abschluss der 5. Wartelistenrunde eingereicht werden. Er kann in Compass heruntergeladen und per E-Mail bei der entsprechenden Stufe des Dean's Advisory Office eingereicht werden. ³⁵ Der Antrag muss ein ausformuliertes Gesuch (mit Darlegung, dass alle genannten Kriterien erfüllt sind) sowie eine Auflistung aller stundenplanerisch möglichen Kurse enthalten. Die zuständige Stelle der Verwaltung entscheidet erstinstanzlich über den Antrag in freier Kognition unter Berücksichtigung der bisherigen Praxis.

3.3.3 Nachträgliche Zuteilung (Art. 23 i.V.m. Art. 24 Abs. 4 AB)

Bei Gutheissung des Gesuchs wird die oder der Studierende prioritär in den-/diejenigen in Frage kommenden Kurs/e eingebucht, der/die noch über freie Plätze verfügt/verfügen. Erst wenn kein anderer Kurs mehr über freie Plätze verfügt oder sich eine unvermeidliche Kollision mit einem regulär zugeteilten Kurs ergibt, kann eine manuelle Einbuchung in einen Kurs ohne freie Plätze erfolgen.

3.4 Ablauf und Verfahren des Biddings (Art. 23 Abs. 1 AB)

Eine genaue Anleitung zum Bidding ist in StudentWeb jeweils für das Assessmentjahr (Anleitung Bidding Assessmentjahr) sowie für die Bachelor-Ausbildung und die Master-Stufe (Anleitung Bidding Bachelor-Ausbildung und Master-Stufe) verfügbar.

Das Bidding startet jeweils in der KW 4 (Frühjahrssemester) bzw. in der KW 34 (Herbstsemester) in der Bachelor-Ausbildung und auf der Master-Stufe und in der KW 7 (Frühjahrssemester) bzw. in der KW 37 (Herbstsemester) im Assessmentjahr und verläuft je nach Stufe unterschiedlich. ^{36 37 38}

³¹ Änderung gemäss Beschluss des Studiensekretärs vom 24. Januar 2024; in Kraft per 1. Februar 2024.

³² Änderung gemäss Beschluss des Studiensekretärs vom 18. Juli 2024; in Kraft per 1. August 2024.

³³ Änderung gemäss Beschluss des Studiensekretärs vom 28. September 2021; in Kraft per 20. September 2021.

³⁴ Änderung gemäss Beschluss des Studiensekretärs vom 18. Juli 2024; in Kraft per 1. August 2024.

³⁵ Änderung gemäss Beschluss des Studiensekretärs vom 16. Januar 2023; in Kraft per 1. Februar 2023.

³⁶ Änderung gemäss Beschluss des Studiensekretärs vom 17. August 2022; in Kraft per 1. August 2022.

³⁷ Änderung gemäss Beschluss des Studiensekretärs vom 5. Juli 2023; in Kraft per 1. August 2023.

³⁸ Änderung gemäss Beschluss des Studiensekretärs vom 18. Juli 2024; in Kraft per 1. August 2024.

Nach Abschluss der 5. Wartelistenrunde beginnt die Kursabmeldephase³⁹, welche jeweils bis zum Freitag in der KW 11 (Frühjahrssemester) bzw. in der KW 41 (Herbstsemester) dauert.⁴⁰ In dieser Phase können sich die Studierenden von den ihnen zugeteilten Kursen abmelden, eine Anmeldung für einen Kurs ist in dieser Zeit nicht mehr möglich. Nach dem Ende der Kursabmeldephase ist die Kurszuteilung definitiv und gilt als Prüfungsanmeldung. Bei allen Prüfungen (d.h. bei zentral organisierten Prüfungen sowohl während der VZ⁴¹, als auch während der VfZ⁴², und bei dezentral organisierten Prüfungen) gilt die Prüfungsanmeldung ab der KW 14 (Frühjahrssemester) bzw. der KW 44 (Herbstsemester).

Punkte, die nach Abschluss des Biddings noch zur Verfügung stehen, können nicht in das Folgesemester übertragen werden; sie verfallen ersatzlos.

3.4.1 Assessmentjahr (Art. 23 Abs. 1 AB)

Das Bidding im Assessmentjahr wird in jedem Semester in einer Runde abgewickelt. Der Zeitpunkt des Punktesetzens innerhalb der Runde hat keinen Einfluss auf die Chancen einer Zuteilung, die Zuteilung erfolgt nach Ende der Bidding-Runde. Studierende des Assessmentjahres, die nicht oder unvollständig gebiddet haben, werden durch eine Zwangszuteilung auf freie Kursplätze zugeordnet. Bei den Sprachkursen erfolgt jedoch keine automatische Zuteilung. Wird in diesem Fall eine nachträgliche Zuteilung vorgenommen, ist dies mit einer Umtriebsentschädigung zu Lasten der oder des betroffenen Studierenden verbunden.

3.4.2 Bachelor-Ausbildung und Master-Stufe (Art. 23 Abs. 1 AB)

Das Bidding wird in mehreren Runden abgewickelt. Es wird in sich unterteilt in Kurse des Kontextstudiums und des Fachstudiums, welche jeweils mit einem separaten Bidding-Punkte-Kontingent versehen sind.⁴³ Zusätzlich gibt es ein Punkte-Kontingent für Zulassungsaufgaben.⁴⁴

Gesamthaft dürfen pro Semester Kurse in einer Gesamtsumme von max. 40 Credits belegt werden, wobei hierzu auch allfällige Zulassungsaufgaben oder Credits im Rahmen von Zusatzqualifikationen⁴⁵ zählen. Nicht zu den 40 Credits zählen Bachelor- und Master-Arbeiten, ausserordentliche Prüfungen vom vorgängigen Semester und Sprachkurse auf der Master-Stufe⁴⁶. Jahreskurse zählen komplett entweder zum ersten Semester oder zum zweiten Semester des Kurses.^{47 48} Es liegt in der Verantwortung der oder des Studierenden, ihr oder sein Bidding auf diese Anzahl zu beschränken. Stichhaltig begründete Gesuche für ein grösseres Kontingent müssen bis spätestens 7 Tage nach Abschluss des Biddings bzw. der 5. Wartelistenrunde⁴⁹ des aktuellen Semesters per E-Mail über die entsprechende Stufe des Dean's Advisory Office zuhanden der Studiensekretärin oder des Studiensekretärs eingereicht werden. Liegt kein bewilligter Antrag vor und wurde das Bidding bis 7 Tage nach Ablauf der letzten Wartelistenrunde nicht selbstständig bereinigt, wird die Zuteilung aller Kurse (mit Ausnahme der Pflichtkurse) unwiderruflich gelöscht.

3.4.3 Veranstaltungssprache bedingt Prüfungssprache (Art. 22 Abs. 2 i.V.m. Art. 164 AB)⁵⁰

Bei Kursen, welche sowohl auf Deutsch als auch auf Englisch angeboten werden, kann im Bidding gewählt werden, in welcher Sprache der Kurs absolviert werden soll. Die Prüfung erfolgt in der gewählten

³⁹ Änderung gemäss Beschluss des Studiensekretärs vom 28. September 2021; in Kraft per 20. September 2021.

⁴⁰ Änderung gemäss Beschluss des Studiensekretärs vom 17. August 2022; in Kraft per 1. August 2022.

⁴¹ VZ = Vorlesungszeit; zentral organisierte Prüfungen während der VZ sind sogenannte MidTerm-Prüfungen.

⁴² VfZ = Vorlesungsfreie Zeit.

⁴³ Änderung gemäss Beschluss des Studiensekretärs vom 28. September 2021; in Kraft per 20. September 2021.

⁴⁴ Änderung gemäss Beschluss des Studiensekretärs vom 17. August 2022; in Kraft per 1. August 2022.

⁴⁵ Änderung gemäss Beschluss des Studiensekretärs vom 24. Januar 2024; in Kraft per 1. Februar 2024.

⁴⁶ Änderung gemäss Beschluss des Studiensekretärs vom 24. Januar 2024; in Kraft per 1. Februar 2024.

⁴⁷ Änderung gemäss Beschluss des Studiensekretärs vom 28. September 2021; in Kraft per 20. September 2021.

⁴⁸ Änderung gemäss Beschluss des Studiensekretärs vom 17. August 2022; in Kraft per 1. August 2022.

⁴⁹ Änderung gemäss Beschluss des Studiensekretärs vom 28. September 2021; in Kraft per 20. September 2021. Das

⁵⁰ Änderung gemäss Beschluss des Studiensekretärs vom 24. Januar 2024; in Kraft per 1. Februar 2024.

Kurssprache. Wird die Prüfung in einer anderen Sprache als der gewählten Kurssprache absolviert, wird die Prüfung als nicht abgelegt gewertet. Es werden keine Credits für den Kurs eingebucht und bereits abgelegte Leistungen verfallen. Auf Antrag und bei Zustimmung der oder des zuständigen Dozierenden können die bereits abgelegten Leistungen bestehen bleiben und die Prüfung kann in der gewählten Kurssprache im ausserordentlichen Prüfungstermin nachgeholt werden. Ein Wechsel der Kurs- bzw. Prüfungssprache ist nach Ende des Biddings nicht mehr möglich.

3.4.4 Bidding auf bereits absolvierte und/oder gleichwertige Kurse (Art. 23 Abs. 3 AB)

Bereits absolvierte oder gleichwertige⁵¹ Leistungen - sowohl genügende als auch ungenügende - können innerhalb des gleichen Versuchs des Studiums nicht wiederholt werden (für Zulassungsaufgaben gelten spezielle Bestimmungen). In bestimmten Konstellationen sind ein Bidding und eine Zuteilung auf bereits absolvierte Kurse technisch möglich, auch wenn keine Prüfungsberechtigung bzw. Berechtigung zur Einbuchung einer Note besteht.⁵² Eine Biddingzuteilung berechtigt daher nicht in jedem Fall auch zur Prüfungsteilnahme bzw. zur Einbuchung der Note.⁵³ Es liegt in der Verantwortung der oder des Studierenden, im gleichen Versuch nur Kurse zu bidden, welche nicht bereits absolviert wurden oder für welche ein ausstehender ausserordentlicher Prüfungstermin ansteht.⁵⁴ In der Bidding-Applikation ist jeweils ersichtlich, welche Leistungen bereits (gleichwertig) absolviert wurden.⁵⁵

3.4.5 Spezialfälle

In den Spezialfällen der fremdsprachlichen Studienleistungen, Buchhaltungsnachweise und bei speziellen Bewerbungsverfahren gelten die folgenden spezifischen Regelungen.

3.4.5.1 Fremdsprachliche Studienleistungen (Art. 71 AB)

Im Assessmentjahr in Wirtschaftswissenschaften, Rechtswissenschaften und Internationalen Beziehungen⁵⁶ muss eine fremdsprachliche Studienleistung (nicht Schulsprache) ausgewählt werden, welche für das Herbst- und das Frühjahrssemester gilt. Bei Sprachen, für die im Bidding im Herbstsemester mehrere Leistungsstufen angeboten werden, besteht die Möglichkeit, nachträglich in einen Kurs derselben Sprache mit tieferer oder höherer Leistungsstufe umgebiddet zu werden. Dafür muss bis spätestens zum 30. November⁵⁷ das zur Verfügung gestellte Formular ausgefüllt und an die entsprechende Stufe des Dean's Advisory Offices gesendet werden.

In der Bachelor-Ausbildung können max. alle 12 Credits im Bereich «Skills und Sprachen» durch fremdsprachliche Studienleistungen erbracht werden.

Auf Master-Stufe können keine Credits für fremdsprachliche Studienleistungen erworben werden.

Wird ein Sprachkurs belegt, der als Jahreskurs angeboten wird, ist eine reguläre Semestereinschreibung in beiden Semestern erforderlich. Das Absolvieren eines solchen Kurses ist somit während eines Austauschsemesters nicht möglich.⁵⁸

3.4.5.2 Buchhaltungsnachweis/Buchhaltungskurs^{59 60 61} (Art. 17 AB)

Der Buchhaltungskurs wird ausschliesslich im Herbstsemester angeboten. Nach der 3. Hauptrunde wird der Buchhaltungskurs allen Studierenden mit ausstehendem Buchhaltungsnachweis automatisch

⁵¹ Änderung gemäss Beschluss des Studiensekretärs vom 28. September 2021; in Kraft per 20. September 2021.

⁵² Änderung gemäss Beschluss des Studiensekretärs vom 24. Januar 2024; in Kraft per 1. Februar 2024.

⁵³ Änderung gemäss Beschluss des Studiensekretärs vom 24. Januar 2024; in Kraft per 1. Februar 2024.

⁵⁴ Änderung gemäss Beschluss des Studiensekretärs vom 28. September 2021; in Kraft per 20. September 2021.

⁵⁵ Änderung gemäss Beschluss des Studiensekretärs vom 24. Januar 2024; in Kraft per 1. Februar 2024.

⁵⁶ Änderung gemäss Beschluss des Studiensekretärs vom 30. Juli 2026; in Kraft per 1. August 2026.

⁵⁷ Änderung gemäss Beschluss des Studiensekretärs vom 5. Juli 2023; in Kraft per 1. August 2023.

⁵⁸ Änderung gemäss Beschluss des Studiensekretärs vom 28. September 2021; in Kraft per 20. September 2021.

⁵⁹ Änderung gemäss Beschluss des Studiensekretärs vom 28. September 2021; in Kraft per 20. September 2021.

⁶⁰ Änderung gemäss Beschluss des Studiensekretärs vom 17. August 2022; in Kraft per 1. August 2022.

⁶¹ Änderung gemäss Beschluss des Studiensekretärs vom 24. Januar 2024; in Kraft per 1. Februar 2024.

zugeteilt. Diese Zuteilung verpflichtet nicht zur Teilnahme am Buchhaltungskurs. Die Buchhaltungsprüfung kann auch ohne Teilnahme am Buchhaltungskurs absolviert werden.

Die Buchhaltungsprüfung wird dreimal im akademischen Jahr angeboten. Die Studierenden müssen sich dafür aktiv über Compass selbst anmelden. Unabhängig von der Studienstufe ist die Anmeldung für Studierende mit ausstehendem Buchhaltungsnachweis ab Montag der KW 45 bis zum 30. November möglich.

Wird die Prüfung nach erfolgter Anmeldung nicht angetreten oder nicht bestanden, wird diese Leistung nicht gezählt. Diese Studierenden können sich innerhalb eines akademischen Jahres für die nächste Buchhaltungsprüfung anmelden. Die Anmeldung für den März-Termin kann zwischen Mittwoch, KW 10, bis Montag, KW 11, und jene für den Juni-Termin ab Montag der KW 15 bis zum 5. Mai vorgenommen werden. Eine Abmeldung von der Prüfung ist ausschliesslich während der angegebenen Anmeldephasen möglich.^{62 63}

3.4.5.3 Spezielles Bewerbungsverfahren (SBV)

Einzelne Kurse erfordern ein spezielles Bewerbungsverfahren und können deshalb nicht regulär gebildet werden. In der Bidding-Applikation sind diese Kurse mit dem Kürzel «SBV» gekennzeichnet. Die Anweisungen zur Kurswahl sind im entsprechenden Veranstaltungs- und Prüfungsmerkblatt aufgeführt. Die Zuteilung zu diesen Kursen erfolgt spätestens bis zum Ende des Biddings.

3.4.5.4 Bidding für Outgoing-Studierende⁶⁴ (Art. 23 Abs. 2 AB)

Studierende, welche sich im Austausch befinden, haben für das entsprechende Semester nur ein reduziertes Bidding zur Verfügung. Es können nur die von den Majors oder Masterprogrammen bezeichneten und kommunizierten Pflicht- oder Pflichtwahlveranstaltungen⁶⁵ gebiddet werden. Das Kursangebot kann sich von Semester zu Semester ändern. Es besteht kein Anrecht auf ein Mindestangebot.⁶⁶

⁶² Änderung gemäss Beschluss des Studiensekretärs vom 18. Juli 2024; in Kraft per 1. August 2024.

⁶³ Änderung gemäss Beschluss des Studiensekretärs vom 28. Januar 2025; in Kraft per 1. Februar 2025.

⁶⁴ Änderung gemäss Beschluss des Studiensekretärs vom 17. August 2022; in Kraft per 1. August 2022.

⁶⁵ Änderung gemäss Beschluss des Studiensekretärs vom 16. Januar 2023; in Kraft per 1. Februar 2023.

⁶⁶ Änderung gemäss Beschluss des Studiensekretärs vom 24. Januar 2024; in Kraft per 1. Februar 2024.

4 Prüfungen ⁶⁷

4.1 Prüfungsbedingungen (Art. 22 Abs. 2 AB i.V.m. Art. 164 Abs. 1 i) AB i.V.m. Art. 25 AB) und Prüfungsverhältnis (Art. 43 Abs. 3 AB) ⁶⁸

Mit dem Start des Biddings werden die Informationen zu den Prüfungsbedingungen (exklusive Hilfsmittelregelungen und Hilfsmittelzusatz, Prüfungsinhalte, Prüfungsliteratur) verbindlich kommuniziert. Diese Informationen gehen sämtlichen individuellen Absprachen mit Dozierenden vor. ⁶⁹

Der Zeitpunkt oder das Zeitfenster von zentral organisierten Prüfungen wird bei Bidding-Start mit dem Prüfungsplan bekanntgegeben. In Ausnahmefällen sind Änderungen im Prüfungsplan möglich. ⁷⁰

Der Zeitpunkt von dezentral organisierten Prüfungen wird durch die zuständigen Dozierenden im Laufe der Vorlesungszeit kommuniziert.

Das Prüfungsverhältnis kommt bei Prüfungsbeginn der entsprechenden Prüfung zustande. Das Prüfungsverhältnis wird mit einer endgültigen Abmeldung vom Studium oder von der Prüfung oder einer in Rechtskraft erwachsenen Notenverfügung der betreffenden Prüfungsleistung beendet.

4.2 Prüfungstypen (Art. 35 AB) ⁷¹

Bei dezentral organisierten Prüfungen sind folgende Prüfungstypen möglich:

- Schriftliche Prüfung
- Quiz
- Mündliche Prüfungs- und Fachgespräche
- Präsentation
- Aktive Teilnahme
- Externer Praktikumsbericht
- Lehrübung
- Moot Court
- Rollenspiel
- Microteaching
- Programming
- Softwareanwendung
- Materielles Werk
- Audiovisuelles Werk
- Schriftliche Arbeit
- Portfolio

Es handelt sich hierbei um eine nicht abschliessende Liste.

Bei zentral organisierten Prüfungen sind folgende Prüfungstypen möglich:

- Schriftliche Prüfung
- Mündliche Prüfungs- und Fachgespräche

Es handelt sich hierbei um eine abschliessende Liste.

⁶⁷ Änderung gemäss Beschluss des Studiensekretärs vom 17. August 2022; in Kraft per 1. August 2022.

⁶⁸ Änderung gemäss Beschluss des Studiensekretärs vom 24. Januar 2024; in Kraft per 1. Februar 2024.

⁶⁹ Änderung gemäss Beschluss des Studiensekretärs vom 28. September 2021; in Kraft per 20. September 2021.

⁷⁰ Änderung gemäss Beschluss des Studiensekretärs vom 18. Juli 2025; in Kraft per 1. August 2025.

⁷¹ Änderung gemäss Beschluss des Studiensekretärs vom 24. Januar 2024; in Kraft per 1. Februar 2024.

4.3 Prüfungsmodi (Art. 32 ff. AB, Art. 25 Abs. 2 AB, Art. 159 AB i.V.m. 160 Abs. 3 AB)

An der Universität St.Gallen gibt es vier Prüfungsmodi: Prüfungsart, Prüfungszeitpunkt, Prüfungsdurchführung und Prüfungsort.

4.3.1 Prüfungsart (Art. 32 ff. AB i.V.m. Art. 37 i.V.m. Art. 164 Abs. 1 AB)

Prüfungen können analog oder digital durchgeführt werden. Die Prüfungsart ist auf dem Veranstaltungs- und Prüfungsmerkblatt festgehalten.

Sowohl bei analog wie auch bei digital durchgeführten Prüfungen gilt:

- Jegliche Art der Kommunikation ist nicht erlaubt;⁷²
- Sämtliche programmierbare und kommunikationsfähige elektronische Geräte wie elektronische Wörterbücher, Notebooks, Tablets, Smartphones, Headsets, zusätzliche Bildschirme, etc. sind nicht erlaubt, insofern diese nicht ausdrücklich für die Prüfungsdurchführung benötigt oder durch die zuständige Dozierende oder den zuständigen Dozierenden zugelassen wurden.

Analog durchgeführte schriftliche Prüfungen sind handschriftlich während der Prüfung zu verfassen. Es kann ein Gerät (Notebook, Tablet, etc.) ausdrücklich zur Benutzung zugelassen werden. Das Gerät ist hierbei nicht als Medium zur Durchführung der Prüfung gedacht, sondern als Hilfsmittel, um bspw. bei Open Book-Prüfungen Unterlagen zu konsultieren. Sollte ein Notebook zugelassen werden, kann der Einsatz eines Lock-Down-Browsers oder dergleichen verlangt werden.⁷³

Tastaturaufkleber in der jeweiligen Prüfungssprache (z.B. Englisch, Deutsch, sowie bei Sprachprüfungen Arabisch, Chinesisch, Russisch, Japanisch etc.) sind zulässig. Die Aufkleber müssen 1:1 den Originalschriftzeichen der jeweiligen Sprache entsprechen.⁷⁴

Bei digital durchgeführten Prüfungen können die Studierenden aufgefordert werden, eine vorgegebene, durch die Universität bereitgestellte Software auf ihrem eigenen Rechner zu installieren. Die Beschaffung und Finanzierung der notwendigen technischen Hilfsmittel, Hard- und Software sowie das Sicherstellen ihrer Funktionsfähigkeit liegt in der Verantwortung der Studierenden, sofern die Geräte nicht explizit von der Universität zur Verfügung gestellt werden.

Die Studierenden haben sich vorgängig über sämtliche im StudentWeb bereitgestellten Informationen zu digital durchgeführten Prüfungen in Kenntnis zu setzen. Insbesondere müssen die Hinweise zum Passwort (keine Sonderzeichen, etc.) beachtet werden.⁷⁵

Um digital durchgeführte Prüfungen bearbeiten zu können, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- Das Gerät muss in einem funktionstüchtigen Zustand sein (bspw. funktionierende Internetverbindung; funktionstüchtige Webcam und Mikrofon; regelkonforme Kopfhörer) und die Mindestanforderungen der für die Prüfungsdurchführung benötigten Software erfüllen;⁷⁶
- Beim Gerät muss es sich um einen vollwertigen Laptop oder ein Hybridgerät (bspw. Microsoft Surface Laptop) handeln. Tablets und Smartphones sind explizit ausgeschlossen;⁷⁷

⁷² Änderung gemäss Beschluss des Studiensekretärs vom 5. Juli 2023; in Kraft per 1. August 2023.

⁷³ Änderung gemäss Beschluss des Studiensekretärs vom 24. Januar 2024; in Kraft per 1. Februar 2024.

⁷⁴ Änderung gemäss Beschluss des Studiensekretärs vom 5. Juli 2023; in Kraft per 1. August 2023.

⁷⁵ Änderung gemäss Beschluss des Studiensekretärs vom 26. Januar 2026; in Kraft per 1. Februar 2026.

⁷⁶ Änderung gemäss Beschluss des Studiensekretärs vom 16. Januar 2023; in Kraft per 1. Februar 2023.

⁷⁷ Änderung gemäss Beschluss des Studiensekretärs vom 26. Januar 2026; in Kraft per 1. Februar 2026.

- Betriebssystem (Windows oder MacOS), ⁷⁸ Internetbrowser, vorgegebene Software zur Verhinderung von Täuschungshandlungen und allfällige, gemäss Veranstaltungs- und Prüfungsmerkblatt verlangte Software, müssen installiert und alle Updates durchgeführt, allfällige Logins und/oder Userprofile müssen bereits vorgängig beantragt, erworben oder erstellt worden sein; ⁷⁹ ⁸⁰
- Das Mitführen eines funktionierenden Netztes ist obligatorisch. ⁸¹

Im Falle einer technischen Panne darf in Absprache mit der Prüfungsleitung das Erstgerät durch ein privates Zweitgerät ausgewechselt werden, insofern dieses die Voraussetzungen erfüllt. ⁸²

Für eine off Campus digital durchgeführte Prüfung gilt:

- Die Identität der oder des zu Prüfenden wird vor Prüfungsbeginn über die Webcam verifiziert. Dafür ist die HSGcard oder Identitätskarte bereit zu halten;
- Ein unangekündigtes unerlaubtes Entfernen aus dem Aufnahmebereich der Webcam kann als schuldhafter Verstoss gegen die Prüfungsbedingungen geahndet werden;
- Mündliche Prüfungen können mit Einwilligung der Studierenden aufgezeichnet werden. Die Aufzeichnung kann für die Bewertung verwendet werden, und sie dokumentiert die Prüfung für den Fall eines Rekurs- und/oder Disziplinarverfahrens. Die Aufzeichnungen werden nach Ablauf der Rekursfrist oder eines allfälligen Verfahrens gelöscht.

Bei der Verwendung eines Lock-Down-Browsers werden sämtliche lokal installierten Anwendungen ⁸³ (Internetbrowser, Office, Datei-Explorer, etc.) blockiert, und die Unterlagen auf dem Computer sind grundsätzlich nicht zugänglich. Allfällige im entsprechenden Veranstaltungs- und Prüfungsmerkblatt zugelassene weitere Hilfsmittel und Unterlagen können durch die oder den zuständigen Dozierenden online oder physisch zur Verfügung gestellt oder müssen ausgedruckt mitgebracht werden.

Es wird kein Zeitausgleich bei individuellen technischen Vorfällen gewährt. ⁸⁴ ⁸⁵ Die Teilnehmenden sind selbst dafür verantwortlich, dass ihr Gerät einwandfrei funktioniert, die Stromversorgung sichergestellt und die Lösung der Prüfung technisch möglich ist. Jegliche Mängel bei der persönlichen Infrastruktur liegen in der Verantwortung der Studierenden.

Beim Vorliegen von unverschuldeten wesentlichen individuellen technischen Problemen bei Prüfungen, welche nicht innert angemessener Frist behoben werden können und somit zum Prüfungsabbruch führen, kann die gesamte Prüfung im ausserordentlichen Prüfungstermin nachgeschrieben werden. Handelt es sich bereits um den ausserordentlichen Termin, dann muss der Kurs erneut belegt werden. ⁸⁶

Bei einem Abbruch werden bereits beantwortete Aufgaben nicht bewertet. ⁸⁷ Soll die Prüfung dennoch nur mit den bereits gelösten Aufgaben bewertet werden, kann dies bei der Studiensekretärin oder dem Studiensekretär innerhalb von 3 Tagen nach Prüfungsdatum beantragt werden. ⁸⁸ Es werden keine Punkte für nicht gelöste Aufgaben gutgeschrieben und der Notenmassstab wird nicht angepasst.

⁷⁸ Änderung gemäss Beschluss des Studiensekretärs vom 18. Juli 2024; in Kraft per 1. August 2024.

⁷⁹ Änderung gemäss Beschluss des Studiensekretärs vom 16. Januar 2023; in Kraft per 1. Februar 2023.

⁸⁰ Änderung gemäss Beschluss des Studiensekretärs vom 26. Januar 2026; in Kraft per 1. Februar 2026.

⁸¹ Aufgehoben gemäss Beschluss des Studiensekretärs vom 5. Juli 2023; in Kraft per 1. August 2023.

⁸² Änderung gemäss Beschluss des Studiensekretärs vom 5. Juli 2023; in Kraft per 1. August 2023.

⁸³ Änderung gemäss Beschluss des Studiensekretärs vom 24. Januar 2024; in Kraft per 1. Februar 2024.

⁸⁴ Änderung gemäss Beschluss des Studiensekretärs vom 16. Januar 2023; in Kraft per 1. Februar 2023.

⁸⁵ Änderung gemäss Beschluss des Studiensekretärs vom 24. Januar 2024; in Kraft per 1. Februar 2024.

⁸⁶ Änderung gemäss Beschluss des Studiensekretärs vom 16. Januar 2023; in Kraft per 1. Februar 2023.

⁸⁷ Änderung gemäss Beschluss des Studiensekretärs vom 16. Januar 2023; in Kraft per 1. Februar 2023.

⁸⁸ Änderung gemäss Beschluss des Studiensekretärs vom 18. Juli 2025; in Kraft per 1. August 2025.

Beim Vorliegen von grösseren technischen Problemen bei Prüfungen, welche zum Abbruch der kompletten Prüfung für sämtliche Studierenden führt, liegt es im Ermessen der oder des zuständigen Dozierenden in Absprache mit der Studiensekretärin oder dem Studiensekretär zu entscheiden, ob die Prüfung bewertet wird oder ob die gesamte Prüfung im ausserordentlichen Prüfungstermin nachgeholt wird.⁸⁹

4.3.2 Prüfungszeitpunkt (Art. 25 Abs. 2 AB i.V.m. Art. 146 ff. AB)

Prüfungen können in der Vorlesungszeit (VZ) oder in der vorlesungsfreien Zeit (VfZ) stattfinden. Der Prüfungszeitpunkt ist auf dem Veranstaltungs- und Prüfungsmerkblatt festgehalten.

4.3.3 Prüfungsdurchführung (Art. 159 AB i.V.m. Art. 160 Abs. 3 AB)

Prüfungen können synchron (Durchführung zu einem definierten Zeitpunkt) oder asynchron (zeitlich versetzte Durchführung innerhalb eines definierten Zeitraums) durchgeführt werden.

4.3.4 Prüfungsort (Art. 37 Abs. 4 f. AB)

Prüfungen können on oder off Campus durchgeführt werden. Der Prüfungsort ist auf dem Veranstaltungs- und Prüfungsmerkblatt festzuhalten.

Bei Prüfungen, welche off Campus, resp. im privaten Umfeld der Studierenden stattfinden, sind die Studierenden selbst dafür verantwortlich, dass die Prüfungsumgebung (bspw. ruhig, keine Störungen) und die vorhandene Infrastruktur (bspw. genügend schnelle Internetverbindung, Stromanschluss) eine reibungslose Durchführung erlaubt.

4.4 Host Exam (Art. 38 AB)

Austauschstudierende, die sich an der Universität St.Gallen im Austausch befinden (Incoming-Studierende) haben grundsätzlich die Möglichkeit, Prüfungen ihrer Heimuniversität als Host Exam an der Universität St.Gallen zu absolvieren. Prüfungen der Universität St.Gallen können für Studierende der Universität St.Gallen im Austausch (Outgoing-Studierende) nicht als Host Exam angeboten werden. Die Studiensekretärin oder der Studiensekretär kann in besonders begründeten Härtefällen Ausnahmen bewilligen. Für die Durchführung eines Host Exams wird eine Umtriebsentschädigung gemäss Gebührenordnung der Universität St.Gallen fällig.

Der Antrag auf ein Host Exam hat elektronisch via Compass bis zu drei Wochen vor der betreffenden Prüfung zu erfolgen. Der Antrag kann vom Kompetenzzentrum Planung & Prüfungen⁹⁰ insbesondere dann abgelehnt werden, wenn

- der Prüfungstyp nicht angeboten werden kann;
- die benötigten Hilfsmittel nicht angeboten werden können;
- im Einzelfall der Aufwand oder der Zeitpunkt eine Durchführung nicht rechtfertigen würde.

Die Bedingungen zur Prüfungsdurchführung, die Übermittlung der Prüfung sowie der Ergebnisse werden von der Heimuniversität vorgegeben. Der Rechtsschutz richtet sich nach den Bestimmungen der Heimuniversität.

Ein ausserordentlicher Prüfungstermin für das Host Exam kann nicht garantiert werden und bedarf der erneuten Antragstellung.

⁸⁹ Kapitel 4.3.1 Abs. 12 aufgehoben gemäss Beschluss des Studiensekretärs vom 16. Januar 2023; in Kraft per 1. Februar 2023.

⁹⁰ Änderung gemäss Beschluss des Studiensekretärs vom 24. Januar 2024; in Kraft per 1. Februar 2024.

4.5 Prüfungshilfsmittel (Art. 40 Abs. 2 AB)

Die erlaubten Prüfungshilfsmittel werden für jede Prüfung jeweils im Veranstaltungs- und Prüfungsmerkblatt festgehalten. Die Dozierenden können bei der Benutzung von Hilfsmitteln zusätzliche Bedingungen auf dem Veranstaltungs- und Prüfungsmerkblatt festlegen (z.B. Einreichung von benutzten Prompts und KI-Outputs). ⁹¹

Die Beschaffung der Prüfungshilfsmittel liegt in der Verantwortung der Studierenden und hat vor Prüfungsbeginn zu erfolgen.

Die Studierenden sind bei der Bearbeitung von Prüfungsleistungen verpflichtet sicherzustellen, dass keine Personendaten oder urheberrechtlich geschützte Daten ohne Einwilligung der Betroffenen in Prüfungshilfsmittel, bspw. ChatGPT, eingelesen wurden. Wurde dies ohne entsprechende Einwilligung getan, können die betreuenden Dozierenden einen Notenabzug in der Bewertung der Prüfungsleistung vornehmen. ⁹²

4.5.1 Verwendung zweisprachiges Wörterbuch (Art. 40 Abs. 2 AB)

Ausser bei Sprachprüfungen sind zweisprachige Wörterbücher, ohne Handnotizen oder Markierungen, immer erlaubt. Elektronische Wörterbücher sind nicht erlaubt.

Bei Sprachprüfungen kann die oder der verantwortliche Dozierende ein Wörterbuch erlauben. Die Definition des Wörterbuches erfolgt im Veranstaltungs- und Prüfungsmerkblatt unter «Hilfsmittelzusatz».

Als Wörterbuch gelten ausschliesslich reine Nachschlagewerke zur Übersetzung in eine andere Sprache. Fach- oder Sachwörterbücher sowie enzyklopädische Nachschlagewerke sind nicht erlaubt.

4.5.2 Taschenrechner-Regelung (Art. 40 Abs. 2 AB)

An allen Prüfungen grundsätzlich immer zugelassen sind alle nicht programmierbaren und nicht kommunikationsfähigen Taschenrechner der Texas Instruments TI-30-Serie (davon ausgeschlossen sind alle Modelle TI-31 bis TI-39). Alle anderen Taschenrechner, auch bei ähnlichem oder kleinerem Funktionsumfang, sind nicht zugelassen. Nicht erlaubte Geräte können jederzeit ersatzlos eingezogen werden.

4.5.3 Hilfsmittel-Regelungen (Art. 39 ff. AB)

Die Universität St.Gallen unterscheidet zwischen den folgenden Typen von Hilfsmittel-Regelungen, welche für jede Prüfung einzeln im Veranstaltungs- und Prüfungsmerkblatt festgehalten werden:

4.5.3.1 Open Book

Die Beschaffung der Hilfsmittel, wie auch die Sicherstellung deren Funktionsfähigkeit, ist ausschliesslich Sache der Studierenden. Die Wahl der Hilfsmittel steht den Studierenden unter Beachtung folgender Einschränkungen frei:

- Taschenrechnermodelle, welche nicht der Texas Instruments TI-30-Serie angehören, sind ausdrücklich nicht erlaubt;
- Sämtliche programmierbare und kommunikationsfähige elektronische Geräte wie elektronische Wörterbücher, Notebooks, Tablets, Smartphones, Headsets, zusätzliche Bildschirme, etc. sind nicht erlaubt, insofern diese nicht ausdrücklich für die Prüfungsdurchführung benötigt oder durch die zuständige Dozierende oder den zuständigen Dozierenden zugelassen wurden.

4.5.3.2 Closed Book

Die Benutzung von Hilfsmitteln ist grundsätzlich untersagt. Alle erlaubten Hilfsmittel müssen im Abschnitt «Hilfsmittelzusatz» des Veranstaltungs- und Prüfungsmerkblattes explizit aufgeführt sein. Die

⁹¹ Änderung gemäss Beschluss des Studiensekretärs vom 18. Juli 2024; in Kraft per 1. August 2024.

⁹² Änderung gemäss Beschluss des Studiensekretärs vom 18. Juli 2024; in Kraft per 1. August 2024.

Beschaffung der Hilfsmittel wie auch die Sicherstellung deren Funktionsfähigkeit ist ausschliesslich Sache der Studierenden. Grundsätzlich gilt:

- Taschenrechnermodelle, welche nicht der Texas Instruments TI-30-Serie angehören, sind ausdrücklich nicht erlaubt;
- Sämtliche programmierbare und kommunikationsfähige elektronische Geräte wie elektronische Wörterbücher, Notebooks, Tablets, Smartphones, Headsets, zusätzliche Bildschirme, etc. sind nicht erlaubt, insofern diese nicht ausdrücklich für die Prüfungsdurchführung benötigt oder durch die zuständige Dozierende oder den zuständigen Dozierenden zugelassen wurden.

4.5.3.3 Closed Book für juristische Prüfungen

Die Benutzung der Hilfsmittel ist grundsätzlich untersagt. Alle erlaubten Hilfsmittel müssen im Abschnitt «Hilfsmittelzusatz» des Veranstaltungs- und Prüfungsmerkblattes abschliessend aufgeführt sein. Die Beschaffung der Hilfsmittel, wie auch die Sicherstellung deren Funktionsfähigkeit, ist ausschliesslich Sache der Studierenden. Grundsätzlich gilt:

- Taschenrechnermodelle, welche nicht der Texas Instruments TI-30-Serie angehören, sind ausdrücklich nicht erlaubt;
- Sämtliche programmierbare und kommunikationsfähige elektronische Geräte wie elektronische Wörterbücher, Notebooks, Tablets, Smartphones, Headsets, zusätzliche Bildschirme, etc. sind nicht erlaubt, insofern diese nicht ausdrücklich für die Prüfungsdurchführung benötigt oder durch die zuständige Dozierende oder den zuständigen Dozierenden zugelassen wurden;
- Sämtliche amtlichen Erlasstexte des Bundes in den vier Landessprachen und in der englischen Übersetzung der schweizerischen Bundeskanzlei sowie die amtlichen Erlasstexte des Kantons St.Gallen sind immer zugelassen. Die Erlasse, welche für die Prüfung benötigt werden, sind unter der Rubrik «Hilfsmittelzusatz» aufgeführt;
- Die St.Galler Erlasssammlung von StudyTools ist immer zugelassen;⁹³
- Zusätzliche Hilfsmittel und private Gesetzessammlungen sind nur zugelassen, wenn sie im Hilfsmittelzusatz ausdrücklich aufgeführt sind. Es handelt sich um eine abschliessende Liste. Alle nicht aufgeführten privaten Sammlungen sind ausdrücklich nicht erlaubt und werden ersatzlos beschlagnahmt – unbeachtet, ob es sich um kommentierte, unkommentierte oder mit Anmerkungen versehene Gesetzesausgaben handelt;
- Falls im Hilfsmittelzusatz nicht anders definiert, dürfen alle erlaubten Unterlagen in beliebiger Anzahl und Sprache kombiniert werden.

Folgende Aufbereitung der Gesetzestexte ist erlaubt:

- Markierungen von ganzen Wörtern mit Leuchtstiften oder durch Unterstreichen. Nicht erlaubt sind die systematische Markierung einzelner Buchstaben sowie das Anbringen von Sonderzeichen wie Pfeilen, Sternen etc. und aller anderweitigen Notizen und Kommentare;⁹⁴
- ;
- Register: Selbstklebezettel am Rande des jeweiligen Gesetzestextes sind gestattet, sie dürfen aber nur mit den Marginalien, Titeln, Artikeln (z.B.: Art. 141 BV: Fakultatives Referendum oder 5. Titel: Bundesbehörden oder Art. 5 BV) der entsprechenden Seite beschriftet sein.

⁹³ Änderung gemäss Beschluss des Studiensekretärs vom 24. Januar 2024; in Kraft per 1. Februar 2024.

⁹⁴ Änderung gemäss Beschluss des Studiensekretärs vom 18. Juli 2025; in Kraft per 1. August 2025.

Ausdrucke und Kopien von gemäss diesen Weisungen oder dem entsprechenden Veranstaltungs- und Prüfungsmerkblatt zugelassenen Gesetzestexten (d.h. alle amtlichen Ausgaben oder erlaubte private Sammlungen inkl. Inhaltsverzeichnisse und Sachregister) müssen 1:1 dem Original entsprechen.⁹⁵

4.5.3.4 Freie Hilfsmittelregelung⁹⁶

Die Hilfsmittel sind durch die Studierenden grundsätzlich frei wählbar. Allfällige Einschränkungen werden im Hilfsmittelzusatz durch die zuständigen Dozierenden definiert.

4.5.4 Beschaffung von Hilfsmitteln (Art. 11 Abs. 2 AB)

Die Beschaffung der gemäss Veranstaltungs- und Prüfungsmerkblatt gültigen Hilfsmittel liegt allein in der Verantwortung der Studierenden. Es werden keinerlei Hilfsmittel abgegeben. Es besteht kein Anrecht auf Prüfungsabbruch oder mildere Beurteilung, sollten die relevanten Hilfsmittel während der Prüfung nicht zur Verfügung stehen.

4.5.5 Unerlaubte Hilfsmittel resp. Unehrllichkeit an einer Prüfung (Art. 41 Abs. 1 AB)⁹⁷

Unerlaubte Hilfsmittel, wenn nicht explizit im Veranstaltungs- und Prüfungsmerkblatt als zulässig deklariert, sind: Elektronische Geräte wie elektronische Übersetzer, Mobiltelefone, Fotoapparate, Videokameras, Webcams, Pencams, MP3-Player, sämtliche (via WLAN, Bluetooth, Funk etc.) kommunikationsfähigen oder programmierbaren Geräte und Hilfsmittel (z. B. kommunikationsfähige Sehhilfen und Uhren etc.). Alle Hilfsmittel, die nicht explizit im Veranstaltungs- und Prüfungsmerkblatt aufgeführt sind, gelten als unerlaubt. Sie können ersatzlos eingezogen werden (auch bei Open Book-Prüfungen), und ihre Verwendung gilt als Unehrllichkeit an einer Prüfung

Alle nicht erlaubten Geräte müssen ausgeschaltet sein und dürfen sich weder am Prüfungsplatz befinden noch am Körper getragen werden.

Während der Prüfung darf (innerhalb und ausserhalb des Prüfungsraumes) ausser mit den Verantwortlichen der Prüfungsadministration weder mit anderen Menschen noch mit einer künstlichen Intelligenz Kontakt aufgenommen und Informationen ausgetauscht werden. Andernfalls gilt dies als Unehrllichkeit an einer Prüfung.

Abschreiben oder abschreiben lassen ist nicht erlaubt und wird als Unehrllichkeit behandelt.

4.5.6 Konsequenzen des Mitführens oder der Verwendung unerlaubter oder manipulierter Hilfsmittel (Art. 41 Abs. 2 AB)

Das Mitführen und/oder Benutzen von unerlaubten und/oder manipulierten Hilfsmitteln und/oder einer nicht wahrheitsgetreuen Eigenständigkeitserklärung gilt als Verstoss gegen die Prüfungsordnung, welcher administrative und/oder disziplinarische Konsequenzen sowie einen Notenabzug oder die Note 1.00 zur Folge haben kann.

4.6 Vorgehen bei Unehrllichkeit an Prüfungen (Art. 41 AB)

Wenn eine Unehrllichkeit festgestellt, nach Ende der Prüfungszeit noch an der Prüfung geschrieben oder in einer anderen Weise gegen die Ordnung der Universität St.Gallen nach Art. 57 Abs. 1 des Universitätsgesetzes^{98 99} verstossen wird, wird ein Administrativverfahren eröffnet.

⁹⁵ Änderung gemäss Beschluss des Studiensekretärs vom 16. Januar 2023; in Kraft per 1. Februar 2023.

⁹⁶ Änderung gemäss Beschluss des Studiensekretärs vom 18. Juli 2024; in Kraft per 1. August 2024.

⁹⁷ Änderung gemäss Beschluss des Studiensekretärs vom 28. Januar 2025; in Kraft per 1. Februar 2025.

⁹⁸ Universitätsgesetz [sGS 217.1; abgekürzt UG].

⁹⁹ Änderung gemäss Beschluss des Studiensekretärs vom 28. Januar 2025; in Kraft per 1. Februar 2025.

Die oder der Studierende hat die Möglichkeit, von ihrem oder seinem rechtlichen Gehör nach Art. 15 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege¹⁰⁰ Gebrauch zu machen und zu den vorgeworfenen Tatbeständen Stellung zu nehmen und allenfalls entlastendes Beweismaterial vorzulegen. Die Stellungnahme muss fristgerecht innert 14 Tagen¹⁰¹ an pruefungen@unisg.ch¹⁰² oder an folgende Adresse gesendet werden:

Universität St.Gallen
Kompetenzcenter¹⁰³ Planung & Prüfungen – P&P
Dufourstrasse 50
CH-9000 St.Gallen

Hält sich die oder der Studierende nicht an Frist und/oder Form, wird dies als Verzicht auf das rechtliche Gehör betrachtet.

Die Studiensekretärin oder der Studiensekretär ermittelt nach Art. 12 f. VRP den Sachverhalt und entscheidet über das weitere Vorgehen. Erhärtet sich der Verdacht nicht, dann wird die oder der Studierende per E-Mail über die Einstellung des Verfahrens informiert. Erhärtet sich der Verdacht, dann wird die oder der Studierende per Brief oder per E-Mail über das weitere Vorgehen informiert. Davor werden keine Auskünfte zu dem laufenden Verfahren erteilt.

Das Administrativverfahren richtet sich nach der jeweiligen Prüfungsordnung. Das Disziplinarverfahren und die Disziplinar massnahmen richten sich nach Art. 157 bis Art. 165 US¹⁰⁴.

4.7 Abmeldung von Prüfungen mit zentral organisierten Teilprüfungsleistungen (Art. 43 AB)

Detaillierte Informationen zu sämtlichen Abmeldesituationen sind in Anhang II «Übersicht über die Konsequenzen bei Abmeldungen von Prüfungen» aufgeführt.

Die Fristen für die Abmeldung und die formellen Anforderungen können für die zentral organisierten Prüfungen während der «Vorlesungszeit» (VZ), d.h. MidTerm-Prüfungen, anders sein als für die zentral organisierten Prüfungen in der «Vorlesungsfreien Zeit» (VfZ), d.h. Prüfungen im zentral organisierten Prüfungsblock.

Nach der Kursabmeldephase (i.S.v. Ziff. 3.4) sind die Studierenden automatisch für die entsprechenden Prüfungen angemeldet. Abmeldungen sind im Anschluss mit oder ohne ausserordentlichen Prüfungstermin möglich.

Eine Wiederanmeldung nach erfolgreicher Abmeldung ist nicht mehr möglich.¹⁰⁵

Bei technischen Problemen beim Abmeldeprozess müssen Studierende sich umgehend per E-Mail bei pruefungen@unisg.ch¹⁰⁶ melden. Ein Anruf ersetzt in keinem Fall die technische Abmeldung.

¹⁰⁰ Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege [sGS 951.1; abgekürzt VRP].

¹⁰¹ nach Art. 17 Abs. 1 VRP.

¹⁰² Änderung gemäss Beschluss des Studiensekretärs vom 18. Juli 2024; in Kraft per 1. August 2024.

¹⁰³ Änderung gemäss Beschluss des Studiensekretärs vom 17. August 2022; in Kraft per 1. August 2022. Der Name wurde in den kompletten Weisungen entsprechend angepasst.

¹⁰⁴ Änderung gemäss Beschluss des Studiensekretärs vom 28. Januar 2025; in Kraft per 1. Februar 2025.

¹⁰⁵ Änderung gemäss Beschluss des Studiensekretärs vom 30. Juli 2026; in Kraft per 1. August 2026.

¹⁰⁶ Änderung gemäss Beschluss des Studiensekretärs vom 24. Januar 2024; in Kraft per 1. Februar 2024.

4.7.1 Prüfungsabmeldung vom ordentlichen Prüfungstermin im Assessmentjahr (Art. 44 AB)

Studierende im Assessmentjahr können sich von zentral organisierten ordentlichen Prüfungen nur mit ausserordentlichem Prüfungstermin inkl. Nachweis.¹⁰⁷ abmelden. Der Prozess richtet sich nach Ziff. 4.7.2 und 4.7.3.

4.7.2 Kostenlose Abmeldung vom ordentlichen Prüfungstermin in der VfZ (Art. 43 Abs. 1 AB)¹⁰⁸

Die Studierenden können sich für zentral organisierte Prüfungen während der VfZ während einer von der Studiensekretärin oder vom Studiensekretär festgesetzten Frist kostenlos und ohne Angabe von Gründen von der Prüfung mit oder ohne ausserordentlichen Prüfungstermin abmelden.

Die kostenlose Prüfungsabmeldung von zentral organisierten Prüfungen ist elektronisch in Compass vorzunehmen. Sie ist bei zentral organisierten Prüfungen ab Montag der KW 43 bis zum Montag der KW 45 (Herbstsemester), bzw. ab Montag der KW 13 bis zum Montag der KW 15 (Frühjahrssemester) möglich.¹⁰⁹

Eine Abmeldung ohne ausserordentlichen Termin kommt einer Kursabmeldung gleich und erfordert keinen Nachweis. Sämtliche bereits abgelegten Leistungen inkl. notierte Nichtantritte verfallen, und es werden keine Credits eingebucht.¹¹⁰

4.7.3 Kostenpflichtige Abmeldung bis vor Prüfungsbeginn (Art. 43 Abs. 2 AB)¹¹¹

Nach Ablauf der Frist für die kostenlose Prüfungsabmeldung ist eine Prüfungsabmeldung nur noch kostenpflichtig und ohne Angabe von Gründen möglich. Die Abmeldung mit oder ohne ausserordentlichen Prüfungstermin kann in Compass bis direkt vor Prüfungsbeginn der jeweiligen Prüfung gegen eine Umtriebsentschädigung vorgenommen werden. Die Umtriebsentschädigung von CHF 60.00¹¹² pro Prüfung wird online bezahlt und muss zwingend vor Prüfungsbeginn beglichen werden. Abmeldungen müssen zwingend vor Prüfungsbeginn inkl. Bezahlung vollständig abgeschlossen werden. Andernfalls gilt die Prüfung als nicht abgemeldet und für den entsprechenden Prüfungsteil wird die Note 1.00 vergeben.

Liegt eine kostenpflichtige Abmeldung von über drei zentral organisierten Prüfungen (sowohl ordentliche wie auch ausserordentliche Prüfungstermine, inkl. MidTerm-Prüfungen) pro Semester vor, dann ist max. ein Betrag von CHF 180.00¹¹³ zu begleichen. Die Zahlung beginnt in jedem Semester neu und gilt für sämtliche zentral organisierte Prüfungen des entsprechenden Semesters.

Eine Wiederanmeldung nach erfolgreicher Abmeldung ist in der kostenpflichtigen Phase nicht mehr möglich.

4.7.4 ...¹¹⁴

¹⁰⁷ Änderung gemäss Beschluss des Studiensekretärs vom 30. Juli 2026; in Kraft per 1. August 2026.

¹⁰⁸ Änderung gemäss Beschluss des Studiensekretärs vom 30. Juli 2026; in Kraft per 1. August 2026.

¹⁰⁹ Änderung gemäss Beschluss des Studiensekretärs vom 30. Juli 2026; in Kraft per 1. August 2026.

¹¹⁰ Änderung gemäss Beschluss des Studiensekretärs vom 30. Juli 2026; in Kraft per 1. August 2026.

¹¹¹ Änderung gemäss Beschluss des Studiensekretärs vom 30. Juli 2026; in Kraft per 1. August 2026.

¹¹² Änderung gemäss Beschluss des Studiensekretärs vom 30. Juli 2026; in Kraft per 1. August 2026.

¹¹³ Änderung gemäss Beschluss des Studiensekretärs vom 30. Juli 2026; in Kraft per 1. August 2026.

¹¹⁴ Aufgehoben gemäss Beschluss des Studiensekretärs vom 30. Juli 2026; in Kraft per 1. August 2026.

4.7.5 Abmeldung von zentral organisierten Sprachprüfungen (Art. 43 f. AB)

Bei zentral organisierten Sprachprüfungen ist bei bereits erfolgter Ablegung des ersten Teils eine Abmeldung von weiteren Prüfungsteilen nur noch eine Abmeldung mit ausserordentlichem Prüfungstermin und mit Nachweis¹¹⁵ möglich.

Die Prüfung des Antrags erfolgt analog Art. 4.7.6.¹¹⁶

Bei einer Ablehnung des Antrags wird dieser einer Kursabmeldung gleichgesetzt. Wurden bereits Teilleistungen erbracht, so verfallen diese. Stehen noch weitere Teilleistungen an, so werden diese automatisch abgemeldet und können nicht erbracht werden.¹¹⁷

4.7.6 Ausserordentlicher Prüfungstermin bei zentral organisierten Prüfungen (Art. 27 AB)¹¹⁸

Können Studierende aufgrund eines entschuldbaren Grundes nach Art. 45 AB Studium eine zentral organisierte ordentliche Prüfung nicht antreten und möchten einen ausserordentlichen Prüfungstermin in Anspruch nehmen, muss bis vor Prüfungsbeginn eine schriftliche Abmeldung via Compass erfolgen. Die Abmeldung muss die Angabe eines entschuldbaren Grundes enthalten. Der entsprechende Nachweis des entschuldbaren Grundes ist innerhalb von 5 Wochentagen zwingend in Compass hochzuladen. Wurde kein Nachweis hochgeladen, oder wurde dieser nach Art. 44b Abs. 4-5 AB Studium abgelehnt, wird kein ausserordentlicher Prüfungstermin gewährt.

Das Kompetenzzentrum Planung & Prüfungen heisst den Nachweis im Namen der Studiensekretärin oder des Studiensekretärs grundsätzlich gut, sofern der Nachweis eines entschuldbaren Grundes vorliegt und die formellen Anforderungen eingehalten wurden. Wird der Nachweis abgewiesen, wird dies der oder dem Studierenden und durch das Kompetenzzentrum Planung & Prüfungen mitgeteilt und auf Wunsch durch die Studiensekretärin oder den Studiensekretär verfügt.

Werden im Rahmen der Überprüfung Ungereimtheiten festgestellt, kann die Studiensekretärin oder der Studiensekretär im Rahmen von Art. 12 VRP Abklärungen vornehmen und u.a. nach Art. 15 Abs. 1 VRP die Studierenden zur Stellungnahme auffordern bzw. den Fall zur weiteren Beurteilung an die Vertrauensärztin oder den Vertrauensarzt weiterleiten. Die diesbezüglich anfallenden Kosten gehen zulasten der oder des Studierenden. Weiter können die geforderten Nachweise vom Kompetenzzentrum Planung & Prüfungen im Original eingefordert werden.

Sämtliche ausserordentlichen Prüfungstermine finden jeweils ein halbes Jahr später statt.

Kann kein ausserordentlicher Prüfungstermin bewilligt werden, wird dieser einer Kursabmeldung gleichgesetzt und allfällig erbrachte Teilleistungen verfallen.

4.7.7 Abmeldung von einem zentral organisierten ausserordentlichen Prüfungstermin (Art. 43 AB)

Eine Abmeldung von einem zentral organisierten ausserordentlichen Prüfungstermin erfolgt analog Ziffer 4.7.1-4.7.4.

Eine fristgerechte Abmeldung von einem ausserordentlichen Prüfungstermin einer zentral organisierten Prüfung berechtigt nicht zu einem weiteren ausserordentlichen Prüfungstermin. Es werden keine Credits vergeben. Sollte die oder der Studierende den Kurs trotzdem abschliessen wollen oder müssen,

¹¹⁵ Änderung gemäss Beschluss des Studiensekretärs vom 30. Juli 2026; in Kraft per 1. August 2026.

¹¹⁶ Änderung gemäss Beschluss des Studiensekretärs vom 30. Juli 2026; in Kraft per 1. August 2026.

¹¹⁷ Änderung gemäss Beschluss des Studiensekretärs vom 30. Juli 2026; in Kraft per 1. August 2026.

¹¹⁸ Änderung gemäss Beschluss des Studiensekretärs vom 30. Juli 2026; in Kraft per 1. August 2026.

dann muss der Kurs neu gebiddet werden.¹¹⁹ Es besteht kein Anrecht auf einen Platz im entsprechenden Kurs. Der Entscheid, ob bereits bestehende dezentrale¹²⁰ Leistungen übernommen werden können, liegt in der Verantwortung der oder des zuständigen Dozierenden.

Eine Abmeldung von einer ausserordentlichen Prüfung im Assessmentjahr ist möglich, der Kurs muss neu belegt werden. Die erneute Einschreibung ins Assessmentjahr sowie das Einbidding in den entsprechenden Kurs müssen per E-Mail bei der entsprechenden Stufe des Dean's Advisory Office beantragt werden. Der Antrag muss bis spätestens zum Ende des Assessment-Biddings des jeweiligen Semesters eingehen.

4.7.8 Konsequenzen bei einer Abmeldung ohne ausserordentlichen Prüfungstermin (Art. 43 AB i.V.m. Art. 53 Abs. 4 AB)

Bei einer kostenlosen oder kostenpflichtigen Abmeldung ohne ausserordentlichen Prüfungstermin nach Ziffer 4.7.1-4.7.6 bei einem zentral organisierten Prüfungsteil führt dies zur Annulation des Kurses. Es wird keine Note verfügt und bereits abgelegte Leistungen verfallen.

4.7.9 Konsequenzen einer fehlenden Abmeldung (Art. 44a Abs. 4 AB, Art. 50 Abs. 3 AB)

Ist bei Prüfungsbeginn bei einer zentral organisierten Prüfung (ordentlicher oder ausserordentlicher Termin) keine frist- und formgerechte Abmeldung vorhanden und wird die Prüfung nicht angetreten, wird für die entsprechende Prüfungsleistung die Note 1.00 vergeben.

4.8 Abmeldung von Prüfungen mit dezentral organisierten Teilprüfungsleistungen (Art. 44a AB)

Detaillierte Informationen zu sämtlichen Abmeldesituationen sind in Anhang II «Übersicht über die Konsequenzen bei Abmeldungen von Prüfungen» aufgeführt.

Nach der Kursabmeldephase (i.S.v. Ziff. 3.4) sind die Studierenden automatisch für die entsprechenden Prüfungen angemeldet.

Abmeldungen sind im Anschluss mit (inkl. Angabe eines entschuldbaren Grundes und entsprechenden Nachweises) oder ohne (ohne entschuldbaren Grund) ausserordentlichen Prüfungstermin möglich.

In Absprache mit der Studiensekretärin oder dem Studiensekretär kann in den Veranstaltungs- und Prüfungsmerkblättern festgehalten werden, dass eine Abmeldung ohne ausserordentlichen Prüfungstermin nur bis zu einem bestimmten Datum getätigt werden kann. Darauf folgend ist nur noch eine Abmeldung mit ausserordentlichem Prüfungstermin möglich. Eine nachträgliche Abmeldung ohne ausserordentlichen Prüfungstermin hat die Note 1.00 zur Folge.¹²¹

Bei Gruppenprüfungen mit Gruppenbewertung ist eine Abmeldung ohne ausserordentlichen Prüfungstermin lediglich bis 14 Tage vor Prüfungsantritt möglich. Die Abmeldung hat schriftlich bei der oder dem zuständigen Dozierenden wie auch bei den weiteren Gruppenmitgliedern zu erfolgen. Erfolgt die Abmeldung nicht frist- und formgerecht, wird analog Art. 36a AB Studium auf eine Einzelbewertung umgestellt und die Note 1.0 vergeben.¹²²

¹¹⁹ Änderung gemäss Beschluss des Studiensekretärs vom 18. Juli 2024; in Kraft per 1. August 2024.

¹²⁰ Änderung gemäss Beschluss des Studiensekretärs vom 30. Juli 2026; in Kraft per 1. August 2026.

¹²¹ Änderung gemäss Beschluss des Studiensekretärs vom 5. Juli 2023; in Kraft per 1. August 2023.

¹²² Änderung gemäss Beschluss des Studiensekretärs vom 18. Juli 2025; in Kraft per 1. August 2025.

4.8.1 Prüfungsabmeldung von dezentral organisierten Prüfungen im Assessmentjahr (Art. 44 AB)

Studierende im Assessmentjahr können sich von dezentral organisierten Prüfungen, nur mit ausserordentlichem Prüfungstermin abmelden. Der Abmeldeprozess richtet sich nach Ziff. 4.8.3. Bei schriftlichen Arbeiten richtet sich der Prozess der Fristverlängerung nach Ziff. 5.4.¹²³

Der ausserordentliche Prüfungstermin ist bis zum Ende des laufenden Semesters nachzuholen.

Wird bei dezentral organisierten Prüfungen¹²⁴ der ausserordentliche Termin auch mit einem entschuldbaren Grund nicht wahrgenommen, kann kein zweiter ausserordentlicher Termin beansprucht werden. Die entsprechende Teilprüfung wird mit der Note 1.00 bewertet.¹²⁵

4.8.2 Prüfungsabmeldung von dezentral organisierten Prüfungen in der Bachelor-Ausbildung und auf der Master-Stufe ohne ausserordentlichen Prüfungstermin (Art. 44a AB)

Können oder wollen Studierende eine dezentral organisierte Prüfung nicht antreten, resp. den kompletten Kurs nicht ablegen, muss bis vor Prüfungsbeginn eine schriftliche Abmeldung (E-Mail) bei der oder dem zuständigen Dozierenden erfolgen. Die frist- und formkorrekt vollzogene und dokumentierte, resp. nachvollziehbare Abmeldung gilt auch ohne Rückbestätigung der zuständigen Dozierenden.¹²⁶

Eine Abmeldung ohne ausserordentlichen Termin kommt einer Kursannullation gleich. Sämtliche bereits abgelegten Leistungen inkl. notierte Nichtantritte¹²⁷ verfallen, und es werden keine Credits eingebucht.

Ob eine Wiederanmeldung zum ordentlichen Termin möglich ist, liegt in der Verantwortung der oder des zuständigen Dozierenden.

4.8.3 Prüfungsabmeldung von dezentral organisierten Prüfungen in der Bachelor-Ausbildung und auf der Master-Stufe mit ausserordentlichem Prüfungstermin (Art. 44a Abs. 2 i.V.m. Art. 45 AB)

Können Studierende aufgrund eines entschuldbaren Grundes nach Art. 45 AB Studium eine dezentral organisierte ordentliche Prüfung nicht antreten und möchten einen ausserordentlichen Prüfungstermin in Anspruch nehmen, muss bis vor Prüfungsbeginn eine schriftliche Abmeldung (E-Mail) bei der oder dem zuständigen Dozierenden erfolgen. Die Abmeldung muss die Angabe eines entschuldbaren Grundes sowie den Hinweis, dass ein ausserordentlicher Prüfungstermin wahrgenommen werden soll, enthalten. Der entsprechende Nachweis des entschuldbaren Grundes ist innerhalb von 5 Wochentagen¹²⁸ zwingend in Compass hochzuladen und ist keinesfalls bei der oder dem zuständigen Dozierenden einzureichen. Wurde kein Nachweis hochgeladen, oder wurde dieser nach Art. 44b Abs. 4-5 AB Studium abgelehnt, wird kein ausserordentlicher Prüfungstermin gewährt.

Bei Gruppenprüfungen hat die gesamte Arbeitsgruppe anwesend zu sein. Im Falle eines entschuldbaren Grundes kann die Prüfung auf Entscheid der oder des Dozierenden hin im Ausnahmefall einzeln nachgeholt werden. Die Prüfung wird dann individuell gewertet (Note entspricht nicht automatisch der Gruppennote).

Es liegt in der Verantwortung der oder des Studierenden, die Dozierenden innert nützlicher Frist bezüglich eines Datums für den ausserordentlichen Prüfungstermins zu kontaktieren. In der Bachelor-

¹²³ Änderung gemäss Beschluss des Studiensekretärs vom 18. Juli 2024; in Kraft per 1. August 2024.

¹²⁴ Änderung gemäss Beschluss des Studiensekretärs vom 24. Januar 2024; in Kraft per 1. Februar 2024.

¹²⁵ Änderung gemäss Beschluss des Studiensekretärs vom 16. Januar 2023; in Kraft per 1. Februar 2023.

¹²⁶ Änderung gemäss Beschluss des Studiensekretärs vom 28. Januar 2025; in Kraft per 1. Februar 2025.

¹²⁷ Änderung gemäss Beschluss des Studiensekretärs vom 28. Januar 2025; in Kraft per 1. Februar 2025.

¹²⁸ Änderung gemäss Beschluss des Studiensekretärs vom 30. Juli 2026; in Kraft per 1. August 2026.

Ausbildung und der Master-Stufe ist der ausserordentliche Prüfungstermin spätestens bis zum Ende der Vorlesungszeit des Folgesemesters zu absolvieren.

4.8.4 Prüfung des Nachweises (Art. 44b AB)

Das Kompetenzcenter Planung & Prüfungen^{129 130} heisst den Nachweis im Namen der Studiensekretärin oder des Studiensekretärs grundsätzlich gut, sofern der Nachweis eines entschuldbaren Grundes vorliegt und die formellen Anforderungen eingehalten wurden. Wird der Nachweis abgewiesen, wird dies der oder dem Studierenden und der oder dem Dozierenden¹³¹ durch das Kompetenzcenter Planung & Prüfungen¹³² mitgeteilt und auf Wunsch durch die Studiensekretärin oder den Studiensekretär verfügt.

Werden im Rahmen der Überprüfung Ungereimtheiten festgestellt, kann die Studiensekretärin oder der Studiensekretär im Rahmen von Art. 12 VRP Abklärungen vornehmen und u.a. nach Art. 15 Abs. 1 VRP die Studierenden zur Stellungnahme auffordern bzw. den Fall zur weiteren Beurteilung an die Vertrauensärztin oder den Vertrauensarzt weiterleiten.¹³³ Die diesbezüglich anfallenden Kosten gehen zulasten der oder des Studierenden. Weiter können die geforderten Nachweise vom Kompetenzcenter Planung & Prüfungen¹³⁴ im Original eingefordert werden.

4.8.5 Abmeldung vom ausserordentlichen Prüfungstermin in der Bachelor-Ausbildung und auf Master-Stufe¹³⁵ (Art. 52 AB)

Eine Abmeldung von einem dezentral organisierten ausserordentlichen Prüfungstermin erfolgt analog Ziffer 4.8.1–4.8.3.

Eine fristgerechte Abmeldung berechtigt in keinem Fall zu einem weiteren ausserordentlichen Prüfungstermin. Es werden keine Credits vergeben und der Kurs muss neu gebiddet werden. Es besteht kein Anrecht auf einen Platz im entsprechenden Kurs. Ob bereits bestehende Leistungen übernommen werden können, liegt in der Verantwortung der oder des zuständigen Dozierenden.

4.8.6 Fehlende Abmeldung bei einer dezentral organisierten Prüfung (Art. 44a; Art. 52 Abs. 2 AB)

Ist bei Prüfungsbeginn bei einer dezentral organisierten Prüfung (ordentlicher oder ausserordentlicher Termin) keine frist- und formgerechte Abmeldung mit oder ohne ausserordentlichen Prüfungstermin vorhanden und wird die Prüfung nicht angetreten, dann wird für die entsprechende Prüfungsleistung die Note 1.00 vergeben.

Bei einer Gruppenprüfung liegt es im Ermessen der oder des zuständigen Dozierenden, in Absprache mit den Gruppenmitgliedern zu entscheiden, ob die Gruppenprüfung für die anwesenden Gruppenmitglieder trotzdem durchgeführt wird oder verschoben werden soll.¹³⁶

4.9 Abmeldung von Prüfungen mit mehreren Prüfungsteilen (Art. 53 AB)

Detaillierte Informationen zu sämtlichen Abmeldesituationen sind in Anhang II «Übersicht über die Konsequenzen bei Abmeldungen von Prüfungen» aufgeführt.

Bei einem Kurs mit mehreren Teilleistungen gilt der Abmeldeprozess der jeweiligen Teilleistung nach Ziff. 4.7 und 4.8.

¹²⁹ Änderung gemäss Beschluss des Studiensekretärs vom 5. Juli 2023; in Kraft per 1. August 2023.

¹³⁰ Änderung gemäss Beschluss des Studiensekretärs vom 24. Januar 2024; in Kraft per 1. Februar 2024.

¹³¹ Änderung gemäss Beschluss des Studiensekretärs vom 18. Juli 2025; in Kraft per 1. August 2025.

¹³² Änderung gemäss Beschluss des Studiensekretärs vom 5. Juli 2023; in Kraft per 1. August 2023.

¹³³ Änderung gemäss Beschluss des Studiensekretärs vom 24. Januar 2024; in Kraft per 1. Februar 2024.

¹³⁴ Änderung gemäss Beschluss des Studiensekretärs vom 5. Juli 2023; in Kraft per 1. August 2023.

¹³⁵ Änderung gemäss Beschluss des Studiensekretärs vom 18. Juli 2024; in Kraft per 1. August 2024.

¹³⁶ Änderung gemäss Beschluss des Studiensekretärs vom 28. Januar 2025; in Kraft per 1. Februar 2025.

Die Abmeldeanforderungen können variieren, je nachdem ob die Teilleistungen nur zentral, nur dezentral oder eine Mischform (dezentral und zentral) sind.

4.10 Entzug des Rechts auf einen ausserordentlichen zentral oder dezentral organisierten Prüfungstermin

Das Recht auf einen ausserordentlichen Prüfungstermin kann unter folgenden Umständen entzogen werden:¹³⁷

1. Studiensperre: Ist die maximale Studienzeit erreicht, kann kein ausserordentlicher Prüfungstermin im Folgesemester wahrgenommen werden;
2. Sistierung: Wurden Bachelor-Leistungen bei einem provisorischen Übertritt belegt, können deren ausserordentliche Prüfungstermine nicht wahrgenommen werden, wenn die Bachelor-Ausbildung sistiert wird;
3. 2. Versuch: Bei nicht bestandenem Versuch des Studiums verfallen sämtliche ausserordentlichen Prüfungstermine;
4. Ablauf einer Studienordnung: Werden die Studierenden in eine neue Ordnung umgebucht, gibt es für die nicht mehr angebotenen Fächer der alten Ordnung in der Regel keine ausserordentlichen Prüfungstermine mehr. Das Anrecht darauf verfällt;
5. Wechsel der Studienrichtung.¹³⁸

4.11 Fernbleiben von einer Prüfungseinsicht aus entschuldbarem Grund (Art. 8 Abs. 3 AB)¹³⁹

Können Studierende aus entschuldbarem Grund nicht an einer Prüfungseinsicht teilnehmen, besteht das Recht auf eine alternative Prüfungseinsicht in der Form eines erneuten physischen Einsichtstermins. Alternative Einsichtsmöglichkeiten wie eine Online-Prüfungseinsicht, Zurverfügungstellung eines Scans der Prüfung, etc. sind möglich. Ein Anspruch auf die alternativen Möglichkeiten besteht hingegen nicht. Die organisierende Stelle muss über das Fernbleiben umgehend und vor dem Einsichtstermin informiert werden. Es kann ein Nachweis des entschuldbaren Grundes verlangt werden.¹⁴⁰

4.12 Einbuchung von Leistungen¹⁴¹

Eine Umbuchung in ein anderes Gefäss oder eine Ausbuchung zugunsten einer zu einem späteren Zeitpunkt erbrachten Studienleistung ist nicht zulässig.

¹³⁷ Änderung gemäss Beschluss des Studiensekretärs vom 28. September 2021; in Kraft per 20. September 2021.

¹³⁸ Änderung gemäss Beschluss des Studiensekretärs vom 26. Januar 2026; in Kraft per 1. Februar 2026.

¹³⁹ Änderung gemäss Beschluss des Studiensekretärs vom 24. Januar 2024; in Kraft per 1. Februar 2024.

¹⁴⁰ Änderung gemäss Beschluss des Studiensekretärs vom 28. September 2021; in Kraft per 20. September 2021.

¹⁴¹ Änderung gemäss Beschluss des Studiensekretärs vom 18. Juli 2025; in Kraft per 1. August 2025.

5 Schriftliche Arbeiten

5.1 Zitierregeln und Zitierstandards (Art. 55 AB) ¹⁴²

Schriftliche Arbeiten müssen ohne fremde Hilfe nach den bekannten Zitationsstandards verfasst werden, und es ist eine Eigenständigkeitserklärung anzufügen, welche im StudentWeb oder in der Rechtsammlung der Universität St.Gallen (RS II.A.07) als Vorlage verfügbar ist. ¹⁴³ Bei Bachelor- und Master-Arbeiten gelten im Zusammenhang mit der Eigenständigkeitserklärung die Vorschriften nach Ziff. 5.3.

Das Dokumentieren (Zitate, Literaturverzeichnis etc.) hat durchgängig und konsequent nach den Vorgaben des gewählten/vorgegebenen Zitationsstandards (z.B. APA oder MLA) zu erfolgen.

Für juristische Arbeiten wird der juristische Standard empfohlen. ¹⁴⁴

Die Quellenangaben für wörtlich oder sinngemäss übernommene Informationen (Paraphrasen, Zitate, etc.) sind den Vorgaben des verwendeten Zitationsstandards entsprechend in den Texten zu integrieren. Informierende und bibliografische Anmerkungen sind als Fussnoten anzubringen. ¹⁴⁵

Für alle schriftlichen Arbeiten an der Universität St.Gallen ist die Angabe von Seitenzahlen, unabhängig vom gewählten Standard, obligatorisch. Wo in Quellen die Seitenangaben fehlen, muss die präzise Bezeichnung anders erfolgen: Kapitel- oder Abschnittüberschrift, Abschnittsnummer, Artikel usw.

Fehlende, unrichtige oder irreführende Quellenangaben stellen einen erheblichen Verstoss gegen die Anforderungen wissenschaftlichen Arbeitens dar und können mit einem Notenabzug von bis zu 0.75 Notenpunkten pro Mangel bewertet werden. ¹⁴⁶

Geringfügige Verstösse gegen Zitierstandards können mit einem Notenabzug von bis zu 0.25 Notenpunkten pro Mangel bewertet werden. ¹⁴⁷

Die Bewertung erfolgt unabhängig davon, ob die Mängel auf den Einsatz von KI-Werkzeugen oder auf andere Ursachen zurückzuführen sind. Bei der Quellenarbeit ist ein hoher wissenschaftlicher Sorgfaltsmassstab einzuhalten. ¹⁴⁸

5.1.1 Zitieren und Dokumentieren von KI ^{149 150}

Werden KI-generierte Texte selbst zum Untersuchungsgegenstand ¹⁵¹, sind diese Textteile nach den gängigen wissenschaftlichen Standards zu zitieren (z.B. APA / MLA/ Standard für Jus und Informatik).

Wenn generative KI zur Datenerhebung oder Datenbearbeitung (sog. Forschungsdaten) eingesetzt wird, ist die Verwendung im Text, in der Methodik und/oder im Anhang nachvollziehbar darzulegen.

Wenn KI als Hilfsmittel verwendet wird, wie bspw. zur Rechtschreibkontrolle, dann ist dies im Hilfsmittelverzeichnis gemäss Ziff. 5.3 aufzuführen. ¹⁵²

Der verantwortungsbewusste Einsatz von KI bedingt, dass Resultate nach wissenschaftlichen Standards zitiert, deklariert, verifiziert und sämtliche Quellen/Referenzen überprüft werden.

¹⁴² Änderung gemäss Beschluss des Studiensekretärs vom 28. Januar 2025; in Kraft per 1. Februar 2025.

¹⁴³ Änderung gemäss Beschluss des Studiensekretärs vom 24. Januar 2024; in Kraft per 1. Februar 2024.

¹⁴⁴ vgl. beispielhaft: FORSTMOSER, P., OGOREK R., SCHINDLER B., Juristisches Arbeiten: Eine Anleitung für Studierende (jeweils die neueste Auflage), oder gemäss den Empfehlungen der Law School.

¹⁴⁵ Empfehlungen und Standards z.B. bei METZGER, C., Lern- und Arbeitsstrategien (jeweils die neuste Auflage).

¹⁴⁶ Änderung gemäss Beschluss des Studiensekretärs vom 30. Juli 2026; in Kraft per 1. August 2026.

¹⁴⁷ Änderung gemäss Beschluss des Studiensekretärs vom 30. Juli 2026; in Kraft per 1. August 2026.

¹⁴⁸ Änderung gemäss Beschluss des Studiensekretärs vom 30. Juli 2026; in Kraft per 1. August 2026.

¹⁴⁹ Änderung gemäss Beschluss des Studiensekretärs vom 18. Juli 2024; in Kraft per 1. August 2024.

¹⁵⁰ Änderung gemäss Beschluss des Studiensekretärs vom 28. Januar 2025; in Kraft per 1. Februar 2025.

¹⁵¹ Änderung gemäss Beschluss des Studiensekretärs vom 30. Juli 2026; in Kraft per 1. August 2026.

¹⁵² Änderung gemäss Beschluss des Studiensekretärs vom 18. Juli 2025; in Kraft per 1. August 2025.

Referierende können für schriftliche Arbeiten ergänzende Anforderungen an die Verwendung von KI-Werkzeugen festlegen oder deren Einsatz weiter einschränken. Solche Anforderungen sind spätestens vor der Anmeldung der schriftlichen Arbeit transparent bekanntzugeben.¹⁵³

5.2 Plagiatsüberprüfung und Ghostwriting (Art. 61 AB)

Ein Plagiat, d.h. wörtliches oder sinngemässes Abschreiben anderer Texte (Bücher, Zeitschriften, schriftliche Arbeiten, Internet etc.) ohne entsprechende Quellenangabe wird mit der Note 1.00 bewertet. Als Plagiate gelten sowohl Arbeiten oder Teile daraus, welche ideelle oder strukturelle Übernahmen ausweisen, ohne diese nach den gängigen wissenschaftlichen Standards zu zitieren. Als Plagiat gelten weiter Übersetzungen aus fremdsprachlichen Quellen, die mangelhaft paraphrasiert und/oder ohne Referenz der Primärquelle verwendet werden; Arbeiten oder Teile daraus, welche Primärliteratur aus Sekundärliteratur «blind» zitieren, und das Einreichen gänzlich fremd verfasster Arbeiten gelten als Vollplagiat (Ghostwriting/Copy-Paste-Plagiat) unter eigenem Namen.

Manipulationen, welche die elektronische Plagiatsprüfungssoftware irreführen sollen, werden als disziplinarische Verstösse geahndet.

Plagiate oder die Inanspruchnahme eines Ghostwriters können neben disziplinarischen auch strafrechtlichen Folgen haben, welche zum Ausschluss von der Universität resp. zur nachträglichen Gradaberkennung führen können.

Selbstplagiate sind Rückgriffe der Autorin oder des Autors auf bestehendes, selbst verfasstes Textmaterial ohne korrektes Zitieren. Sie sind für schriftliche Arbeiten an der Universität St.Gallen nicht erlaubt. Falls eigene Texte in eine neue, schriftliche Arbeit inkludiert werden, ist der Umfang der Verwendung unbedingt vorgängig mit der oder dem betreuenden Dozierenden zu klären. Bei einer solchen Inkludierung sind die eigenen Werke durch die Autorin oder den Autoren kenntlich zu zitieren.¹⁵⁴

5.3 Hilfsmittel, Eigenständigkeitserklärung und Diskretionserklärung (Art. 57 AB)

155 156 157 158 159

Hilfsmittel, welche zur Erstellung der Arbeit benutzt wurden (bspw. Software) wie auch sämtliche Serviceleistungen von Dritten (bspw. Lektorate) sind in einem Hilfsmittelverzeichnis (siehe untenstehendes exemplarisches Hilfsmittelverzeichnis) aufzuführen. Das Hilfsmittelverzeichnis ist am Anfang oder am Ende der Arbeit anzufügen.

Hilfsmittel / Tool	Verwendungszweck
Elicit	Unterstützung bei Recherchearbeiten
SPSS	Statistische Datenanalyse
Lektorat	Lektorat durchgeführt von der Firma «Huber»
DeepL Write	Umformulierungen in der gesamten Arbeit
ChatGPT	Rechtschreibkontrolle

¹⁵³ Änderung gemäss Beschluss des Studiensekretärs vom 30. Juli 2026; in Kraft per 1. August 2026.

¹⁵⁴ Änderung gemäss Beschluss des Studiensekretärs vom 28. Januar 2025; in Kraft per 1. Februar 2025.

¹⁵⁵ Änderung gemäss Beschluss des Studiensekretärs vom 16. Januar 2023; in Kraft per 1. Februar 2023.

¹⁵⁶ Änderung gemäss Beschluss des Studiensekretärs vom 24. Januar 2024; in Kraft per 1. Februar 2024.

¹⁵⁷ Änderung gemäss Beschluss des Studiensekretärs vom 18. Juli 2024; in Kraft per 1. August 2024.

¹⁵⁸ Änderung gemäss Beschluss des Studiensekretärs vom 28. Januar 2025; in Kraft per 1. Februar 2025.

¹⁵⁹ Änderung gemäss Beschluss des Studiensekretärs vom 18. Juli 2025; in Kraft per 1. August 2025.

Die Inanspruchnahme eines nicht deklarierten Hilfsmittels wird als disziplinarischer Verstoss geahndet.

Inhaltliche Veränderungen durch Dritte sind nicht gestattet. Lektorate dürfen lediglich redaktionelle Änderungen umfassen.

Die Eigenständigkeitserklärung und die Diskretionserklärung sind als Vorlage im StudentWeb abrufbar. Die Eigenständigkeitserklärung wird von der Studiensekretärin oder vom Studiensekretär erlassen und in der Rechtssammlung der Universität St.Gallen publiziert. Sie gilt für alle schriftlichen Arbeiten als rechtswirksam, unabhängig davon, ob sie in der Arbeit als Anhang enthalten ist oder nicht. ¹⁶⁰

Eine Diskretionserklärung ist nur dann in die Arbeit zu integrieren, resp. im Abgabeformular zu deklarieren, wenn diese vertraulich behandelt werden muss und somit weder publiziert noch anderweitig weitergegeben werden darf. ¹⁶¹

Bei Bachelor- und Master-Arbeiten müssen die Eigenständigkeitserklärung und die Diskretionserklärung nicht separat in die Arbeit eingefügt werden. Sie sind stattdessen im Abgabeformular zu deklarieren.

5.4 Vorgehen bei Fristverlängerung für schriftliche Arbeiten (Art. 54 AB i.V.m. Art. 45 Abs. 2 lit. a-c und f AB) ^{162 163}

Für eine Fristverlängerung bei schriftlichen Arbeiten bedarf es eines entschuldbaren Grundes (i.S.v. Art. 45 Abs. 2 lit. a-c und f AB Studium) sowie der Bestätigung der oder des zuständigen Dozierenden bei Bachelor- oder Master-Arbeiten. ¹⁶⁴

Krankheiten von relativ kurzer Dauer (kürzer als 7 Tage), kurzfristige Unpässlichkeiten wie Kopfschmerzen, Unwohlsein etc. sowie IT-bedingte Verzögerungen ¹⁶⁵ können nicht als Fristerstreckungsgrund geltend gemacht werden, sondern fallen in den Risikobereich der Studierenden.

Art der Arbeit	Frist	Einreicheort Antrag	Einreicheort Nachweis des entschuldbaren Grundes
Arbeiten im Assessmentjahr	Spätestens 3 Tage vor Fristablauf	Dean's Advisory Office	Dean's Advisory Office
Arbeiten auf Bachelor-/Master-Stufe im Rahmen dez. org. Leistungen	Spätestens 5 Werktage vor Fristablauf	Compass	Compass
Bachelor-/Master-Arbeiten	Spätestens 7 Tage vor Fristablauf	Thesis Management Plattform	Zuständige Dozierende / zuständiger Dozierender

¹⁶⁰ Änderung gemäss Beschluss des Studiensekretärs vom 5. Juli 2023; in Kraft per 1. August 2023.

¹⁶¹ Änderung gemäss Beschluss des Studiensekretärs vom 17. August 2022; in Kraft per 1. August 2022.

¹⁶² Änderung gemäss Beschluss des Studiensekretärs vom 28. September 2021; in Kraft per 20. September 2021.

¹⁶³ Änderung gemäss Beschluss des Studiensekretärs vom 28. Januar 2025; in Kraft per 1. Februar 2025.

¹⁶⁴ Änderung gemäss Beschluss des Studiensekretärs vom 24. Januar 2024; in Kraft per 1. Februar 2024.

¹⁶⁵ Änderung gemäss Beschluss des Studiensekretärs vom 24. Januar 2024; in Kraft per 1. Februar 2024.

Studierende, welche einen Antrag auf Fristverlängerung inkl. entsprechende Nachweise frist- und formgerecht bei der bezeichneten Stelle eingereicht haben, erhalten per E-Mail eine Entscheidung, ob die Verlängerung gewährt wird.

5.5 Mehrmalige Einreichung einer schriftlichen Arbeit ¹⁶⁶ (Art. 54 Abs. 3 AB) ¹⁶⁷

Eine schriftliche Arbeit darf nur einmal eingereicht werden.

Werden von schriftlichen Arbeiten im Rahmen von dezentral organisierten Prüfungsleistungen dennoch mehrere Arbeiten abgegeben, liegt es im Ermessen der Dozierenden, welche Arbeit sie korrigieren wollen. Zudem kann ein angemessener Notenabzug vorgesehen werden. ¹⁶⁸

5.6 Weitergabe einer schriftlichen Arbeit (Art. 58 AB)

Solange die Note noch nicht publiziert wurde ¹⁶⁹ ¹⁷⁰, dürfen Teile der Arbeit nur mit schriftlicher Einwilligung der oder des Referierenden an einen begrenzten Kreis von Personen, Firmen und Institutionen, welche wesentliche Informationen für die Arbeit geliefert haben, weitergegeben werden. Die gesamte Arbeit darf nicht weitergegeben werden. Ist die Arbeit zusätzlich mit einer Diskretionserklärung versehen, müssen die beteiligten Personen schriftlich zustimmen, dass sie mit der Weitergabe einverstanden sind. Eine weitergehende Vorveröffentlichung ist nicht erlaubt.

Nach der Publikation der Note ¹⁷¹ ¹⁷² kann die Arbeit an beteiligte Personen, Unternehmen, Institutionen und der Autorin oder dem Autor nahestehende Personen und allgemein Interessierte ohne Einwilligung der/des Referierenden weitergegeben werden. Ist die Arbeit mit einer Diskretionserklärung versehen, darf sie nur an die in der Arbeit namentlich genannten beteiligten Personen weitergegeben werden.

Stammen die Angaben aus mehreren Unternehmen, liegt die Verantwortung des Umgangs mit den vertraulichen Daten bei der Verfasserin oder dem Verfasser der Arbeit. Es muss insbesondere das Einverständnis der auf Diskretion bestehenden Unternehmen eingeholt werden.

5.7 Publikation einer schriftlichen Arbeit (Art. 58 AB) ¹⁷³

Bei der Publikation einer Arbeit ist generell immer Folgendes zu beachten:

- a) Die Arbeit darf nicht als vertraulich eingestuft worden sein;
- b) Es darf kein Rückschluss auf allfällig Beteiligte möglich sein, d.h., Daten müssen anonymisiert und allfällige Transkripte oder ähnliches entfernt worden sein;
- c) Allfällige Interview- oder Unternehmenspartner müssen mit der Veröffentlichung einverstanden sein.

Es gilt im Weiteren zu unterscheiden, ob die Arbeit einen Bezug zur Universität St.Gallen herstellt oder nicht.

Arbeiten ohne direkten oder indirekten Bezug zur Universität St.Gallen können ohne spezielles Bewilligungsverfahren publiziert werden. Ein solcher Bezug ist beispielsweise dann gegeben, wenn erkennbar ist, dass es sich um eine Prüfungsleistung an der Universität handelt, wenn ein Bezug zum Studiengang oder dem oder der Referierenden oder Korreferierenden hergestellt werden kann oder wenn

¹⁶⁶ Änderung gemäss Beschluss des Studiensekretärs vom 28. September 2021; in Kraft per 20. September 2021.

¹⁶⁷ Änderung gemäss Beschluss des Studiensekretärs vom 28. Januar 2025; in Kraft per 1. Februar 2025.

¹⁶⁸ Änderung gemäss Beschluss des Studiensekretärs vom 17. August 2022; in Kraft per 1. August 2022.

¹⁶⁹ Änderung gemäss Beschluss des Studiensekretärs vom 28. Januar 2025; in Kraft per 1. Februar 2025.

¹⁷⁰ Änderung gemäss Beschluss des Studiensekretärs vom 16. April 2025; in Kraft per 28. April 2025.

¹⁷¹ Änderung gemäss Beschluss des Studiensekretärs vom 28. Januar 2025; in Kraft per 1. Februar 2025.

¹⁷² Änderung gemäss Beschluss des Studiensekretärs vom 16. April 2025; in Kraft per 28. April 2025.

¹⁷³ Änderung gemäss Beschluss des Studiensekretärs vom 16. April 2025; in Kraft per 28. April 2025.

explizit oder implizit der Anschein erweckt wird, dass die Arbeit im Auftrag oder in Zusammenarbeit mit der Universität erstellt wurde.

Arbeiten mit direktem oder indirektem Bezug zur Universität St.Gallen dürfen nur publiziert werden, wenn folgende Kriterien kumulativ erfüllt sind:

- a) Die Note ist publiziert, und die Arbeit ist mind. mit der Note 5.5 (bei Bachelor-Arbeiten) bzw. mit der Note 5.0 (bei Master-Arbeiten) bewertet;
- b) Das Einverständnis der oder des Referierenden liegt vor.¹⁷⁴

Es liegt in der Verantwortung der Studierenden festzustellen, ob die genannten Kriterien kumulativ erfüllt sind.¹⁷⁵

5.8 Elektronische Publikation in der Bibliotheksdatenbank der Universität St.Gallen (Art. 58 AB)

Eine elektronische Publikation in der Bibliotheksdatenbank erfolgt bei Bachelor-Arbeiten mit der Note 5.5, 5.75 oder 6.0. Bei Master-Arbeiten werden alle Arbeiten mit genügender Note elektronisch publiziert. Davon ausgenommen sind vertrauliche Arbeiten i.S.v. Art. 57 Abs. 4 AB.

Der Zugriff auf die elektronisch publizierten Arbeiten ist auf die Bibliotheksarbeitsplätze bzw. auf Angehörige der Universität St.Gallen beschränkt.¹⁷⁶

5.9 Ergänzende Merkblätter oder Weisungen (Art. 54 Abs. 3 AB)

Für schriftliche Arbeiten können von den Programmen Informationen und Merkblätter zur Verfügung gestellt werden, welche diese Weisungen ergänzen.¹⁷⁷

Werden zusätzliche Merkblätter oder Weisungen erlassen, gelten die vorliegenden Weisungen immer subsidiär.

5.10 Thema und Referierende der Bachelor- oder Master-Arbeit (Art. 62 AB)

Das Thema einer Bachelor- oder Master-Arbeit wird mit der oder dem Referierenden besprochen. Es können verschiedene programmspezifische Anforderungen ans Thema bestehen (vgl. Tabelle Kapitel 5.18), welche zu beachten sind.¹⁷⁸

Bei Master-Arbeiten werden mit den Referierenden zusätzlich mögliche Korreferierende besprochen, von der oder dem die Studierenden anschliessend das Einverständnis einholen. Sollten die Referierenden nicht von ihrem Vorschlagsrecht für das Korreferat Gebrauch machen, fragen die Studierenden selbstständig mögliche Korreferierende an.

Eine aktuelle Liste der Dozierenden, bei denen eine Bachelor- oder Master-Arbeit abgelegt werden kann, wird im StudentWeb zur Verfügung gestellt.

5.11 Lehrbeauftragte als Referierende (Art. 62 Abs. 1 AB)

Für die Zulassung einer oder eines Lehrbeauftragten als Referierende oder Referierender wird das Einverständnis der Verantwortlichen des Programms benötigt, in dem die oder der Studierende eingeschrieben ist.

¹⁷⁴ Änderung gemäss Beschluss des Studiensekretärs vom 26. Januar 2026; in Kraft per 1. Februar 2026.

¹⁷⁵ Änderung gemäss Beschluss des Studiensekretärs vom 28. September 2021; in Kraft per 20. September 2021.

¹⁷⁶ Änderung gemäss Beschluss des Studiensekretärs vom 5. Juli 2023; in Kraft per 1. August 2023.

¹⁷⁷ Änderung gemäss Beschluss des Studiensekretärs vom 28. September 2021; in Kraft per 20. September 2021.

¹⁷⁸ Änderung gemäss Beschluss des Studiensekretärs vom 28. September 2021; in Kraft per 20. September 2021.

Das Programm bestätigt durch die Annahme der Anmeldung der Bachelor- oder Master-Arbeit die Zulassung der oder des Lehrbeauftragten als Referierende oder Referierenden.¹⁷⁹

5.12 Referierenden- und Korreferierendenwechsel (Art. 63 AB)

Das Gesuch um Referierenden- und Korreferierendenwechsel wird zuhanden der Studiensekretärin oder des Studiensekretärs per E-Mail bei der entsprechenden Stufe des Dean's Advisory Offices eingereicht.

Um ein Gesuch gutheissen zu können, muss der Wechsel der oder des Referierenden oder der oder des Korreferierenden auf einem der in Art. 63 Abs. 1 AB Studium aufgeführten Gründe basieren. Es ist beim Einreichen des Antrags das Einverständnis beider Parteien vorzulegen.¹⁸⁰

Erfolgt der Wechsel auf Begehren der oder des Studierenden, ist der oder die Studierende selbst dafür verantwortlich, eine neue Referierende oder einen neuen Referierenden oder eine neue Korreferierende oder einen neuen Korreferierenden zu finden.¹⁸¹

Erfolgt der Wechsel auf Begehren der Referierenden oder weil das Betreuungsverhältnis seitens der Referierenden nicht mehr sichergestellt werden kann, ist die oder der Referierende verantwortlich, mind. eine neue Referierende oder einen neuen Referierenden vorzuschlagen. Subsidiär erfolgt der Vorschlag durch die Programmleitung.

Der Abgabetermin bleibt grundsätzlich bestehen.^{182 183 184}

5.13 Voraussetzung der Anmeldung und der Einreichung (Art. 66 AB)

Zum Zeitpunkt der Anmeldung und zum Zeitpunkt der Einreichung (ausschlaggebend ist der nächste offizielle Abgabetermin und nicht das Datum der Abgabe selbst)¹⁸⁵ einer Bachelor- oder Master-Arbeit muss jeweils eine gültige Semestereinschreibung in der entsprechenden Studienstufe vorliegen.

5.14 Termine (Art. 66 Abs. 1 AB)¹⁸⁶

Die einjährige Bearbeitungsfrist bezieht sich auf den Zeitpunkt der Einreichung der Anmeldung durch die Studierenden über die Thesis Management Platform. Der letztmögliche Abgabetermin richtet sich nach dem gleichen Zeitpunkt.

Es stehen pro Jahr vier Fristen für die Einreichung einer Bachelor- oder Master-Arbeit zur Verfügung, welche den Zeitpunkt der Noteneröffnung und Graduierung definieren. Bei Überschreitung der Höchststudiendauer kann der späteste Einreichetermin individuell vorgegeben werden.

Die Zeitpläne mit genauen Terminangaben werden im StudentWeb zur Verfügung gestellt. Das Anmeldeformular wird direkt über die Thesis Management Platform ausgefüllt und eingereicht. Erst nach Bestätigung der Anmeldung durch die Referierende resp. den Referierenden und das entsprechende Programm gilt die Anmeldung als offiziell angenommen. Wird die Anmeldung abgelehnt, ist diese in korrekter Form erneut einzureichen.

Soll die Arbeit in einer Vertiefung geschrieben werden, so muss keine separate Einverständniserklärung der Programmleitung zum Anmeldezeitpunkt vorliegen. Das Einverständnis erfolgt implizit durch die Annahme der Anmeldung durch das Programm.

¹⁷⁹ Änderung gemäss Beschluss des Studiensekretärs vom 28. Januar 2025; in Kraft per 1. Februar 2025.

¹⁸⁰ Änderung gemäss Beschluss des Studiensekretärs vom 18. Juli 2025; in Kraft per 1. August 2025.

¹⁸¹ Änderung gemäss Beschluss des Studiensekretärs vom 17. August 2022; in Kraft per 1. August 2022.

¹⁸² Änderung gemäss Beschluss des Studiensekretärs vom 17. August 2022; in Kraft per 1. August 2022.

¹⁸³ Änderung gemäss Beschluss des Studiensekretärs vom 5. Juli 2023; in Kraft per 1. August 2023.

¹⁸⁴ Änderung gemäss Beschluss des Studiensekretärs vom 28. Januar 2025; in Kraft per 1. Februar 2025.

¹⁸⁵ Änderung gemäss Beschluss des Studiensekretärs vom 5. Juli 2023; in Kraft per 1. August 2023.

¹⁸⁶ Änderung gemäss Beschluss des Studiensekretärs vom 28. Januar 2025; in Kraft per 1. Februar 2025.

5.15 Titelblatt und Verzeichnisse

Das Titelblatt muss folgende Angaben enthalten:

- Vollständiger Titel der Bachelor- oder Master-Arbeit;
- Name und Vorname der oder des Referierenden;
- Name und Vorname der oder des Korreferierenden;¹⁸⁷
- Name und Vorname und Matrikel-Nummer¹⁸⁸ der Verfasserin oder des Verfassers.

Die Bachelor- oder Master-Arbeit hat folgende Verzeichnisse zu enthalten:

- a) ein vollständiges Inhaltsverzeichnis mit Seitenangaben;
- b) ein Verzeichnis der benutzten Literatur und Internet-Quellen;
- c) ein Verzeichnis über die beanspruchten Hilfen und Hilfsmittel;
- d) ein Verzeichnis über die Besprechungen und Interviews mit Auskunftspersonen;
- e) ein Muster allfällig verwendeter Befragungs- und Beobachtungsunterlagen.

5.16 Änderung des Titels, des Themas oder der Bearbeitungssprache (Art. 65 AB)¹⁸⁹

¹⁹⁰

Eine Änderung der Bearbeitungssprache unter Beachtung von Art. 65 AB Studium während der Bearbeitungszeit ist über die Thesis Management Plattform möglich und muss durch die zuständige Referentin oder den zuständigen Referenten bestätigt werden.

Titeländerungen sind jederzeit bis Abgabe der Arbeit durch einen Änderungsantrag auf der Thesis Management Plattform möglich und benötigen keine Bestätigung.

Eine beantragte Änderung des Themas ist nachträglich durch die Referierende oder den Referierenden über die Thesis Management Plattform zu bewilligen.

Eine Änderung des Titels nach Abgabe ist gegen eine Administrativgebühr von CHF 50.00 möglich.¹⁹¹

5.17 Verteidigung der Bachelor- oder Master-Arbeit^{192 193 194}

Programme können eine verpflichtende Verteidigung der Bachelor- oder Master-Arbeit vorsehen. Eine solche programmspezifische Regelung ist in der Tabelle unter Ziff. 5.18 festgehalten.

Die Verteidigung kann in Form einer Zwischen- und/oder Endpräsentation stattfinden und ist entweder benotet oder unbenotet. Sie kann vor Ort oder online durchgeführt werden. Die Anwesenheit des/der Korreferierenden ist möglich, aber nicht zwingend.

Die betreuende Referentin oder der betreuende Referent muss vor der Anmeldung der Bachelor- oder Master-Arbeit durch die oder den Studierenden bekanntgeben, in welcher Form die Verteidigung stattfindet und welche Gewichtung vorgesehen ist. In Rücksprache mit der Referentin oder dem Referenten sind die Studierenden für das korrekte Ausfüllen der vorgängig besprochenen Rahmenbedingungen zur Verteidigung im Anmeldeformular der Bachelor- oder Master-Arbeit verantwortlich. Übergeordnet

¹⁸⁷ Änderung gemäss Beschluss des Studiensekretärs vom 17. August 2022; in Kraft per 1. August 2022.

¹⁸⁸ Änderung gemäss Beschluss des Studiensekretärs vom 24. Januar 2024; in Kraft per 1. Februar 2024.

¹⁸⁹ Änderung gemäss Beschluss des Studiensekretärs vom 24. Januar 2024; in Kraft per 1. Februar 2024.

¹⁹⁰ Änderung gemäss Beschluss des Studiensekretärs vom 28. Januar 2025; in Kraft per 1. Februar 2025.

¹⁹¹ Änderung gemäss Beschluss des Studiensekretärs vom 17. August 2022; in Kraft per 1. August 2022.

¹⁹² Änderung gemäss Beschluss des Studiensekretärs vom 28. September 2021; in Kraft per 20. September 2021.

¹⁹³ Änderung gemäss Beschluss des Studiensekretärs vom 5. Juli 2023; in Kraft per 1. August 2023.

¹⁹⁴ Änderung gemäss Beschluss des Studiensekretärs vom 18. Juli 2024; in Kraft per 1. August 2024.

gelten die Vorschriften der entsprechenden Programme nach Ziff. 5.18.¹⁹⁵ Eine nachträgliche Einforderung einer Verteidigung ist nach Art. 39 Abs. 1 PO BS oder Art. 41 Abs. 1 PO MS unter speziellen Umständen immer möglich.

Kann eine Verteidigung nicht abgelegt werden, müssen sich die Studierenden vor dem Termin bei der Referentin oder dem Referenten abmelden. Es ist die Pflicht der Studierenden, sich selbst zeitnah um einen ausserordentlichen Termin zu bemühen. Ohne Ablegung einer verpflichtenden Verteidigung ist keine Graduierung möglich.

Die Gesamtnote der Bachelor- oder Master-Arbeit wird erst bei Vorliegen aller Teilleistungen verfügt. Die Gutachten können erst eingereicht werden, wenn sämtliche Teilleistungen erbracht worden sind. Für die Veröffentlichung¹⁹⁶ der Gesamtnote und den nächstmöglichen Graduierungstermin gelten die Termine nach Ziff. 5.14.

Steht aufgrund der Notengewichtung bereits vor der Verteidigung fest, dass eine Bachelor- oder Master-Arbeit nicht mehr bestanden werden kann, wird die Verteidigung nicht durchgeführt.

5.18 Programmspezifische Anweisungen zu den Bachelor- oder Master-Arbeiten (Art. 65 AB Studium)^{197 198 199 200 201 202 203 204 205}

Programm	Anzahl Credits Bachelor-/Master-Arbeit	Richtwerte (Mind. / Max. Anzahl Seiten)	Programmspezifische Anweisungen
BBWL (Ordnung 19)	12	Max. 40 Seiten; kein Minimum	Bei der Bachelor-Arbeit handelt es sich um eine wissenschaftliche Arbeit, die einen betriebswirtschaftlichen Bezug aufweisen muss. Die Bachelor-Arbeit kann einer Vertiefung angerechnet werden. Eine Verteidigung der Arbeit ist Pflicht.
BIA (Ordnung 20)	12	-	Das Spring Project (4 Credits) bereitet die Studierenden auf das Verfassen der Bachelor-Arbeit vor.

¹⁹⁵ Änderung gemäss Beschluss des Studiensekretärs vom 28. Januar 2025; in Kraft per 1. Februar 2025.

¹⁹⁶ Änderung gemäss Beschluss des Studiensekretärs vom 28. Januar 2025; in Kraft per 1. Februar 2025.

¹⁹⁷ Änderung gemäss Beschluss des Studiensekretärs vom 28. September 2021; in Kraft per 20. September 2021.

¹⁹⁸ Änderung gemäss Beschluss des Studiensekretärs vom 17. August 2022; in Kraft per 1. August 2022.

¹⁹⁹ Änderung gemäss Beschluss des Studiensekretärs vom 16. Januar 2023; in Kraft per 1. Februar 2023.

²⁰⁰ Änderung gemäss Beschluss des Studiensekretärs vom 5. Juli 2023; in Kraft per 1. August 2023.

²⁰¹ Änderung gemäss Beschluss des Studiensekretärs vom 24. Januar 2024; in Kraft per 1. Februar 2024.

²⁰² Änderung gemäss Beschluss des Studiensekretärs vom 28. Januar 2025; in Kraft per 1. Februar 2025.

²⁰³ Änderung gemäss Beschluss des Studiensekretärs vom 16. April 2025; in Kraft per 28. April 2025.

²⁰⁴ Änderung gemäss Beschluss des Studiensekretärs vom 18. Juli 2025; in Kraft per 1. August 2025.

²⁰⁵ Änderung gemäss Beschluss des Studiensekretärs vom 26. Januar 2026; in Kraft per 1. Februar 2026.

BVWL (Ordnung 19)	16	Es gibt keine Mindestanzahl an Seiten. Betreffend Maximalanzahl gelten die universitären Bestimmungen.	Bei der Bachelor-Arbeit handelt es sich um eine wissenschaftliche Arbeit, die einen volkswirtschaftlichen Bezug aufweisen muss. Die Bachelor-Arbeit kann einer Vertiefung angerechnet werden. Gehört die Referentin oder der Referent nicht dem Economics Department der SEPS an oder handelt es sich um eine externe Lehrbeauftragte oder einen externen Lehrbeauftragten, dann ist vorgängig das Einverständnis der Programmleitung einzuholen.
BVWL (Ordnung 25)	12	Es gibt keine Mindestanzahl an Seiten. Betreffend Maximalanzahl gelten die universitären Bestimmungen.	Bei der Bachelor-Arbeit handelt es sich um eine wissenschaftliche Arbeit, die einen volkswirtschaftlichen Bezug aufweisen muss. Die Bachelor-Arbeit kann einer Vertiefung angerechnet werden. Das Thesis Preparation Kolloquium bereitet die Studierenden auf das Verfassen der Bachelor-Arbeit vor und muss vor dem Verfassen absolviert werden. Gehört die Referentin oder der Referent nicht dem Economics Departement der SEPS an oder handelt es sich um eine externe Lernbeauftragte oder einen externen Lehrbeauftragten, ist vorgängig das Einverständnis der Programmleitung einzuholen.
BLaw (Ordnung 21)	12	ca. 40'000 Zeichen (inkl. Leerzeichen und Fussnoten, ohne Verzeichnisse und Anhänge)	Das Thema der Arbeit muss einen Bezug zum Fachstudium aufweisen. Eine Verteidigung der Arbeit ist Pflicht und wird mit maximal 30% der Gesamtnote gewichtet.

BLE (Ordnung 21)	12	ca. 40'000 Zeichen (inkl. Leerzeichen und Fussnoten, ohne Verzeichnisse und Anhänge)	Das Thema kann aus dem Fach- oder Kontextstudium kommen, empfohlen wird aber ein Thema aus dem juristischen Fachstudium. Eine Verteidigung der Arbeit ist Pflicht und wird mit maximal 30% der Gesamtnote gewichtet.
BCS	15	-	Das Bachelor-Arbeitsthema muss aus dem Informatik-Teil des Fachstudiums stammen. Die Referentin oder der Referent muss ein Mitglied der School of Computer Science sein. Eine Verteidigung der Arbeit ist Pflicht.
MACFin	18	Individuelle Absprache zwischen der oder dem zuständigen Dozierenden & der oder dem Studierenden.	Das Master-Arbeitsthema muss aus dem Fachstudium stammen.
MBI	18	50-60 Seiten	Das Thema muss einen Bezug zum Fachstudium aufweisen, kann jedoch auch aus dem Kontextstudium stammen. Die oder der betreuende Dozierende kann eine Verteidigung verlangen.
MBF	18	45-60 Seiten	
MCS	30	Individuelle Absprache zwischen der Referentin oder dem Referenten und der oder dem Studierenden.	Das Master-Arbeitsthema muss aus dem Fachstudium stammen. Die Master-Arbeit kann einer Vertiefung angerechnet werden. ²⁰⁶

²⁰⁶ Für Studierende mit Ersteinschreibung in den Master of Computer Science (MCS) vor dem Herbstsemester 2025 gilt: Eine Vertiefung muss gewählt werden; die Masterarbeit muss in der gewählten Vertiefung abgelegt werden; es müssen mindestens 18 ECTS in Pflichtwahlkursen der Vertiefung abgelegt werden. Studierende mit Ersteinschreibung im MCS vor dem Herbstsemester 2025 können bei der Programmleitung einen Wechsel auf die überarbeitete Studienordnung StO21 beantragen. Für Studierende mit Ersteinschreibung im MCS ab dem Herbstsemester 2025 gilt die überarbeitete Studienordnung StO21.

			Die Referentin oder der Referent muss ein Mitglied der School of Computer Science sein. Eine Verteidigung der Arbeit ist Pflicht.
MEcon	18	Es gibt keine Mindestanzahl an Seiten. Betreffend Maximalanzahl gelten die universitären Bestimmungen.	Das Thema muss aus dem MEcon-Fachstudium stammen. Die Master-Arbeit kann auf Deutsch oder Englisch verfasst werden. Entweder die Referentin oder der Referent oder die Korreferentin oder der Korreferent muss dem Economics Department der SEPS angehören.
MIA	18	Max. 15'000 Wörter +/- 10% exkl. Bibliografie und Anhang	Die Studierenden sind verpflichtet, ihre Master-Arbeit im MIA-Kolloquium vorzustellen. Die Referentin oder der Referent oder die Korreferentin oder der Korreferent muss der MIA-Kernfakultät angehören (s. Website). Die Abschlussarbeit kann auf eine Vertiefung angerechnet werden.
MIL	18	ca. 70'000 Zeichen (inkl. Leerzeichen und Fussnoten, ohne Verzeichnisse und Anhänge)	Das Thema der Arbeit muss einen Bezug zum Fachstudium aufweisen. Eine Verteidigung der Arbeit ist Pflicht und wird mit maximal 30% der Gesamtnote gewichtet.
MiMM	18	Individuelle Absprache zwischen der oder dem zuständigen Dozierenden und der oder dem Studierenden, sowie universitären Bestimmungen.	Das Thema der Master-Arbeit kann sowohl aus dem Fach- wie auch aus dem Kontext-Studium stammen. Es muss aber einen Bezug zu den Hauptthemen des Master-Programmes in Marketing oder zu den im Pflichtwahlbereich angebotenen Anwendungsfeldern aufweisen.
MiQE/F	18	Es gibt keine Mindestanzahl an Seiten.	Das Thema muss aus dem MiQE/F-Fachstudium stammen.

		Betreffend Maximalanzahl gelten die universitären Bestimmungen.	Die Master-Arbeit muss auf Englisch verfasst werden. Entweder die Referentin oder der Referent oder die Korreferentin oder der Korreferent muss dem Economics Department der SEPS angehören.
MLaw	18	ca. 70'000 Zeichen (inkl. Leerzeichen und Fussnoten, ohne Verzeichnisse und Anhänge)	Das Thema der Arbeit muss einen Bezug zum Fachstudium aufweisen. Eine Verteidigung der Arbeit ist Pflicht und wird mit maximal 30% der Gesamtnote gewichtet.
MLE	18	Max. 70'000 Zeichen (inkl. Leerzeichen und Fussnoten, ohne Verzeichnisse und Anhänge)	Das Thema kann aus dem Fach- oder Kontextstudium kommen, empfohlen wird aber ein Thema aus dem juristischen Fachstudium. Eine Verteidigung der Arbeit ist Pflicht und wird mit maximal 30% der Gesamtnote gewichtet.
MOK	18	Es gibt keinen spezifischen Richtwert seitens MOK, es gelten die universitären Bestimmungen.	Das Thema der Master-Arbeit kann sowohl aus dem Fach- wie auch aus dem Kontext-Studium stammen. Es muss aber einen Bezug zu den Hauptthemen des Master-Programms aufweisen.
MGM/MUG	18	Mind. 45 Seiten Max. 60 Seiten	Die Master-Arbeit muss einen Bezug zum Fachstudium aufweisen.
SIM	18	60 Seiten, +/- 10 Prozent, plus Appendix	-

Sofern nicht anders in der jeweiligen Studienordnung festgehalten ist, handelt es sich bei Bachelor- oder Master-Arbeiten um Einzelarbeiten, welche selbständig auszuarbeiten sind.

5.19 Einreichung der Bachelor- oder Master-Arbeit (Art. 66 Abs. 2 AB) ²⁰⁷

Voraussetzung der Einreichung über die Thesis Management Platform ist eine frist- und formgerechte Anmeldung. Es können mehrere Dateien hochgeladen, aber nur die finale Arbeit durch die Bestätigung

²⁰⁷ Änderung gemäss Beschluss des Studiensekretärs vom 28. Januar 2025; in Kraft per 1. Februar 2025.

mit der Submit-Funktion offiziell eingereicht werden. Bei erfolgreicher Einreichung wird den Studierenden eine Bestätigung per Mail zugestellt. Ab diesem Zeitpunkt ist die Arbeit nicht mehr veränderbar, und die Referentin oder der Referent resp. die Korreferentin oder der Korreferent können auf die Arbeit zugreifen.

Die Arbeit ist im pdf-Format ohne Kennwortschutz und mit eingebetteter Schrift hochzuladen. Der Dateiname des Dokuments kann frei gewählt werden.²⁰⁸

Eine direkte Einreichung der Arbeit bei den Referierenden ist aufgrund der zentral durchgeführten Plagiatsprüfung nicht zulässig. Die Anhänge zu den Arbeiten müssen nicht zwingend hochgeladen werden und können direkt an die oder den zuständigen Referierenden wie auch bei den Master-Arbeiten an die zuständigen Korreferierenden weitergeleitet werden.²⁰⁹

5.20 Einsicht in das Gutachten (Art. 64 Abs. 3 AB)²¹⁰

Das Gutachten ist über die Thesis Management Platform ab dem Datum der Publikation der Noten einsehbar.²¹¹

5.21 Übergangsbestimmungen für schriftliche Arbeiten, welche vor dem 31.01.2025 angemeldet wurden^{212 213}

Für alle Bachelor- und Master-Arbeiten, welche vor dem 31.01.2025 angemeldet wurden, gelten folgende Abweichungen zu den bestehenden Studienvorschriften. Ausgenommen sind Studierende der Programme BCS und MCS, welche ihre Arbeit im Rahmen der Pilotphase angemeldet haben:

- **Anmeldung:** Das Anmeldeformular wird als pdf-Datei im StudentWeb zur Verfügung gestellt. Das vollständig ausgefüllte und von der oder dem Studierenden und der oder dem Referierenden unterzeichnete Formular wird per E-Mail bei der zuständigen Stufe des Dean's Advisory Offices eingereicht. Das Anmeldeformular wird vom Dean's Advisory Office auf Vollständigkeit geprüft. Entsprechen die Angaben auf dem Formular den Anforderungen, wird die Anmeldung registriert, und es wird eine Anmeldebestätigung über das Compass-Postfach zugestellt. Entsprechen die Angaben nicht den Anforderungen, kann die Anmeldung abgelehnt werden. Diese muss in korrekter Form erneut eingereicht werden.
- **Sonderbewilligung Lehrbeauftragte / Vertiefung:** Handelt es sich bei der oder dem Referierenden um eine Lehrbeauftragte oder einen Lehrbeauftragten, und/oder soll die Arbeit in einer Vertiefung geschrieben werden, muss von den jeweiligen Programmen das formlose Einverständnis eingeholt und zusammen mit dem Anmeldeformular eingereicht werden.
- **Titel-/Themenänderung:** Eine Änderung des Titels oder des Themas während der Bearbeitungszeit ist möglich. Die Studierenden müssen das schriftliche Einverständnis der oder des Referierenden einholen. Die Mitteilung der Titeländerung oder der Anpassung des Themas (inkl. das schriftliche Einverständnis der Referierenden) erfolgt formlos per E-Mail an die zuständige Stufe des Dean's Advisory Office.
- **Fristverlängerungen:** Es ist das in Compass zur Verfügung gestellte Formular zu nutzen. Dieses wird ausgefüllt und zusammen mit dem Einverständnis der oder des Referierenden an die entsprechende Stufe des Dean's Advisory Office gesendet.

²⁰⁸ Änderung gemäss Beschluss des Studiensekretärs vom 28. September 2021; in Kraft per 20. September 2021.

²⁰⁹ Änderung gemäss Beschluss des Studiensekretärs vom 28. September 2021; in Kraft per 20. September 2021.

²¹⁰ Änderung gemäss Beschluss des Studiensekretärs vom 28. Januar 2025; in Kraft per 1. Februar 2025.

²¹¹ Änderung gemäss Beschluss des Studiensekretärs vom 16. April 2025; in Kraft per 28. April 2025.

²¹² Änderung gemäss Beschluss des Studiensekretärs vom 18. Juli 2024; in Kraft per 1. August 2024.

²¹³ Änderung gemäss Beschluss des Studiensekretärs vom 28. Januar 2025; in Kraft per 1. Februar 2025.

- Einreichung: Voraussetzung für die Einreichung einer Bachelor- oder Master-Arbeit ist, dass die Anmeldung der Arbeit vorgängig eingereicht und diese durch das Dean's Advisory Office schriftlich bestätigt wurde. Ab Erhalt der Anmeldebestätigung kann die Arbeit innerhalb der Einreichungsfrist elektronisch über Compass eingereicht werden. Nach Hochladen der Arbeit wird als Beleg eine Quittung generiert.
- Eigenständigkeitserklärung/Diskretionserklärung: Die beiden Dokumente müssen der Arbeit angefügt werden.
- Gutachten: Für eine Einsicht in das Gutachten sind die Referierenden zu kontaktieren. Die Einsicht wird mit den Referierenden individuell vereinbart.

Es gelten weiterhin die regulären Fristen, Formvorschriften und Prozesse.

6 Sprachen

6.1 Fremdsprachliche Studienleistungen (Art. 70 Abs. 1 und 2 AB)

Eine fremdsprachliche Studienleistung wird durch die Belegung eines Kurses aus dem zur Verfügung stehenden Angebot und eine Sprachprüfung erbracht (davon ausgenommen sind externe Zertifikate i.S.v. Art. 72 AB).

6.2 Fremdsprachliche Studienleistungen auf Bachelor-Stufe (Art. 70 Abs. 2 AB)

Die fremdsprachliche Studienleistung im Assessmentjahr ist zwingend an einer internen Prüfung in einer der an der Universität St.Gallen gelehrt und im Assessmentjahr angebotenen Fremdsprachen abzulegen.

Wird eine fremdsprachliche Studienleistung in der Bachelor-Ausbildung im Austausch erbracht, kann diese mit max. 4 Credits angerechnet werden, wenn sie den Anforderungen in Anhang I entspricht. Die Anrechnungsmöglichkeiten werden in Ziff. 8.9 näher spezifiziert.²¹⁴

6.3 Dauer und Format der Prüfungen (Art. 70 AB)

Die schriftlichen Sprachprüfungen werden zentral organisiert und während der VfZ durchgeführt. Sie dauern grundsätzlich 120 Minuten.

Die während der VfZ durchgeführten, zentral organisierten mündlichen Sprachprüfungen sind Einzelprüfungen, die in Gruppen stattfinden können und pro Studierenden bzw. Studierende mind. 10 Minuten dauern. Prüfungen für Incoming-Studierende werden gesondert geregelt.²¹⁵

Bei Prüfungen der Stufen A1, A2, B1, B2 und C1 (GER) werden der schriftliche und der mündliche Prüfungsteil zu je 50% gewichtet.

Bei Prüfungen der Stufe C2 (GER) wird der schriftliche Prüfungsteil mit zwei Dritteln, der mündliche Prüfungsteil mit einem Drittel der Gesamtnote gewichtet.

6.4 Anrechnung externer Sprachzertifikate in der Bachelor-Ausbildung und auf Master-Stufe (Art. 72 Abs. 2 AB)

Anrechenbar sind externe Sprachzertifikate für alle an der Universität St.Gallen gelehrt Sprachen. Zertifikate für weitere Sprachen können auf Antrag im Rahmen von Einzelfallentscheiden geprüft werden. Damit ein externes Sprachzertifikat anerkannt werden kann, müssen die nachfolgend genannten Bedingungen erfüllt sein.

6.4.1 Zertifikate (Art. 72 Abs. 2 AB)

Es werden nur international anerkannte Sprachzertifikate akzeptiert. Eine Liste der gängigsten Sprachzertifikate findet sich in «[Anhang I: Sprachzertifikate](#)». In jedem Fall muss ein Zertifikat vorgelegt werden, das für den Nachweis einer bestimmten Leistungsstufe konzipiert ist («Sprachprüfung»). Ergebnisse aus Tests, die den aktuellen Kenntnisstand messen, genügen nicht («Sprachtests» wie bspw. TCF für Französisch, TOEFL für Englisch,).

Im Fall von Sprachen, für die kein anerkanntes Zertifikat existiert, werden weitere Nachweismöglichkeiten individuell geprüft.

²¹⁴ Änderung gemäss Beschluss des Studiensekretärs vom 18. Juli 2024; in Kraft per 1. August 2024.

²¹⁵ Änderung gemäss Beschluss des Studiensekretärs vom 17. August 2022; in Kraft per 1. August 2022.

Gesondert geprüft werden Fälle, in denen im Rahmen von Austauschsemestern an der Gastuniversität ein Sprachzertifikat erworben wird. Eine Anrechnung ist nur für eine Sprache möglich, die im entsprechenden Land Landessprache ist. Voraussetzung einer Anrechnung ist, dass das erworbene Zertifikat hinsichtlich der Kompetenzstufe einer an der Universität St.Gallen anrechenbaren Studienleistung entspricht.

Bei Sprachen, die nicht an der Universität St.Gallen gelehrt werden, gilt als Mindestanforderung die Stufe B1 (GER). Ist bei einer Sprache das Erlernen einer nicht-lateinischen Schrift erforderlich, liegt die Mindestanforderung auf der Stufe A1 (GER). Die stufengerechte Kenntnis der nicht-lateinischen Schrift ist nachzuweisen.

Sprachkompetenzausweise aus Zeugnissen vorangehender Schulstufen (z.B. Gymnasium) können als externe Äquivalente für die an der Universität St.Gallen verlangten fremdsprachlichen Studienleistungen nicht geltend gemacht werden.

Die zur Verifikation notwendigen Nachweise müssen bereitgestellt werden.

6.4.2 Prüfungsbedingungen und Noten (Art. 72 Abs. 2 AB)

Die zu einem Zertifikat führende Prüfung muss die vier Grundkompetenzen Hörverstehen, Leseverstehen, Sprechen und Schreiben umfassen.

Die Gesamtnote muss genügend sein, wobei sowohl eine Note für die mündliche als auch eine Note für die schriftliche Leistung vorliegen muss.

Die Note für die mündliche Leistung muss aus einer Prüfung mit einer Examinatorin oder einem Examinator hervorgehen (keine computergesteuerte Prüfung).

Werden – im Fall einer Sprache, für die kein international anerkanntes Zertifikat existiert – die Noten in Verbindung mit einem Sprachkurs erworben, müssen sie vorrangig aus einer Schlussprüfung stammen (nicht aus addierten Noten aus Zwischenleistungen; der Schlussstand muss dokumentiert sein).

6.4.3 Gesamteuropäischer Referenzrahmen für Sprachen (GER) (Art. 70 Abs. 4 AB)

Die Äquivalenz des Zertifikats zu einer Leistungsstufe des Gesamteuropäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) muss dokumentiert sein. Ist diese Dokumentation nicht Teil des Zertifikats, muss sie in einem offiziellen Dokument von einer amtlichen Stelle beigebracht werden (z.B. von einer universitären Institution).

6.4.4 Sprache der Zertifikate (Art. 72 Abs. 2 AB)

Sind die Zertifikatsdokumente nicht auf Deutsch, Englisch, Französisch oder Italienisch ausgestellt, ist mit dem Dokument in der Originalsprache zusätzlich eine beglaubigte Übersetzung ins Deutsche oder Englische einzureichen.

6.4.5 Gültigkeitsdauer von Sprachzertifikaten (Art. 72 Abs. 2 AB)

Extern erworbene Zertifikate dürfen die auf ihnen verzeichnete Gültigkeitsdauer nicht überschritten haben. Auf jeden Fall aber darf der Erwerb des Zertifikats zum Zeitpunkt des Anrechnungsgesuches nicht länger als fünf Jahre zurückliegen.

6.5 Studierende ohne Deutschkenntnisse bei Studienbeginn (Art. 74 AB)

Für Studierende ohne Deutschkenntnisse im englischen Track des Assessmentjahres wird zur Vorbereitung der Deutschprüfung auf Stufe A2 (GER) der zweisemestrige Kurs *German A2* angeboten.

Für den Nachweis der Stufe B2 (GER) in der Bachelor-Ausbildung werden entsprechende Kurse angeboten.

Eine Prüfungszeitverlängerung aufgrund mangelnder Sprachkenntnisse ist nicht möglich.

7 Nachteilsausgleich

7.1 Behinderung und chronische Erkrankung (Art. 87 Abs. 2 AB)

Die Definition einer Behinderung wird gemäss Behindertengleichstellungsgesetz²¹⁶ analog ausgelegt.

Als chronische Erkrankungen gelten Krankheiten, die von langer Dauer oder episodischem Verlauf sind, sowie Krankheiten, die das Ergebnis einer degenerativen Veränderung sowie psychischer oder somatischer Zustände sind oder diese zur Folge haben.

7.2 Einreichung des Antrages (Art. 92 Abs. 2 und 93 Abs. 2 AB)

Der Antrag ist vollständig und fristgerecht elektronisch in Compass einzureichen. Nicht fristgerecht oder nicht vollständig eingereichte Anträge werden aus formalen Gründen nicht angenommen.

7.3 Zeitpunkt des Antrages (Art. 92 AB)^{217 218}

Der Antrag kann erst nach dem persönlichen Erstgespräch mit der Fachstelle Diversity, Equality & Inclusion²¹⁹ gemäss Art. 93 Abs. 1 AB gestellt werden. Je nach abzulegender Prüfungsleistung gelten folgende Antragsfristen:²²⁰

Prüfungsleistung	Prüfungstermin	Zeitpunkt des Antrages
Auswahlverfahren	KW 7	Freitag KW 2
	KW 23	Freitag KW 18
Integrationswoche	KW 22	Freitag KW 17
	KW 36	Freitag KW 32
Dezentral organisierte Prüfungen	Gemäss Informationen der Dozierenden	Donnerstag KW 42 (HS ²²¹)
		Donnerstag KW 11 (FS ²²²)
Zentral organisierte Prüfungen	Gemäss Prüfungsplan	Donnerstag KW 42 (HS)
		Donnerstag KW 11 (FS)
Buchhaltungsprüfung	Termin Januar	Donnerstag KW 42
	Termin März	Freitag KW 9
	Termin Juni	Donnerstag KW 11

7.4 Persönliches Erstgespräch (Art. 93 Abs. 1 AB)

Das persönliche Erstgespräch ist Voraussetzung für jeden Antrag auf Nachteilsausgleich. Eingereichte Anträge ohne vorgängiges Gespräch werden abgelehnt. Das Gespräch dient dazu, den aus einer Behin-

²¹⁶ sR 151.3.

²¹⁷ Änderung gemäss Beschluss des Studiensekretärs vom 5. Juli 2023; in Kraft per 1. August 2023.

²¹⁸ Änderung gemäss Beschluss des Studiensekretärs vom 18. Juli 2024; in Kraft per 1. August 2024.

²¹⁹ Änderung gemäss Beschluss des Studiensekretärs vom 28. Januar 2025; in Kraft per 1. Februar 2025.

²²⁰ Änderung gemäss Beschluss des Studiensekretärs vom 18. Juli 2025; in Kraft per 1. August 2025.

²²¹ HS = Herbstsemester.

²²² FS = Frühjahrssemester.

derung oder chronischen Erkrankung entstehenden Nachteil abzuklären und geeignete und verhältnismässige Massnahmen auszuarbeiten. Für das Gespräch muss mind. zwei Wochen vor Ablauf der jeweiligen Antragsfrist Kontakt mit der Fachstelle Diversity, Equality & Inclusion²²³ aufgenommen werden.

7.5 Anforderungen an das medizinische Gutachten (Art. 94 Abs. 3 AB)

Bei gewissen Krankheitsbildern (z.B. neurologische Krankheiten) oder Teilleistungsstörungen kann je nach Situation auch ein älteres Arztzeugnis bzw. eine ältere neurodiagnostische Abklärung akzeptiert werden. Es liegt in der Verantwortung der betroffenen Studierenden, frühzeitig abzuklären, ob ein Arztzeugnis oder eine neurodiagnostische Abklärung, welche älter als zwei Jahre sind, akzeptiert werden.

7.6 Beurteilung durch eine Vertrauensärztin oder einen Vertrauensarzt (Art. 95 Abs. 2 AB)

Die Anordnung einer umfassenden Beurteilung durch eine Vertrauensärztin oder einen Vertrauensarzt oder durch eine andere Fachstelle obliegt der Fachstelle Diversity, Equality & Inclusion²²⁴.

7.7 Zuständigkeiten und Entscheid (Art. 98 AB)

Fälle, in denen der Nachteil eindeutig nachvollziehbar sowie die ausgleichende Massnahme offensichtlich sind, werden in direkter Absprache zwischen der Fachstelle Diversity, Equality & Inclusion²²⁵ und dem Prorektorat Studium & Lehre, Kompetenzzentrum Planung & Prüfungen entschieden und umgesetzt.

7.8 Vorgehen zur Umsetzung der nachteilsausgleichenden Massnahmen (Art. 99 AB)

Es liegt in der Verantwortung der Studierenden, die nachteilsausgleichenden Massnahmen zu beantragen.

Die Vorgehensweise zur Umsetzung der Massnahmen unterscheidet sich je nach Prüfungsleistung und ist wie folgt geregelt:

- **Zentral organisierte Prüfungen:** Die Massnahmen werden zentral durch das Prorektorat Studium & Lehre, Kompetenzzentrum Planung & Prüfungen umgesetzt. Bis zum Ablauf der von der Studiensekretärin oder dem Studiensekretär festgesetzten Frist haben die Studierenden eine E-Mail an nachteilsausgleich@unisg.ch mit einer Auflistung aller im Semester abzulegenden zentralen Prüfungen zu senden;
- **Dezentral organisierte Prüfungen:** Die Massnahmen werden dezentral durch die Prüfungsverantwortlichen umgesetzt. Spätestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungsdatum haben die betroffenen Studierenden den prüfungsverantwortlichen Dozierenden die Verfügung über die Bewilligung nachteilsausgleichender Massnahmen per E-Mail vorzulegen. Eine Kopie dieser E-Mail ist zwingend an nachteilsausgleich@unisg.ch und inclusion@unisg.ch²²⁶ zu senden;
- **Integrationswoche:** Die Massnahmen werden zentral durch das Prorektorat Studium & Lehre, Kompetenzzentrum Planung & Prüfungen, umgesetzt;²²⁷
- **Auswahlverfahren:** Die Massnahmen werden zentral durch das Prorektorat Studium & Lehre, Zulassungs- und Anrechnungsstelle, umgesetzt;²²⁸

²²³ Änderung gemäss Beschluss des Studiensekretärs vom 28. Januar 2025; in Kraft per 1. Februar 2025.

²²⁴ Änderung gemäss Beschluss des Studiensekretärs vom 28. Januar 2025; in Kraft per 1. Februar 2025.

²²⁵ Änderung gemäss Beschluss des Studiensekretärs vom 28. Januar 2025; in Kraft per 1. Februar 2025.

²²⁶ Änderung gemäss Beschluss des Studiensekretärs vom 28. Januar 2025; in Kraft per 1. Februar 2025.

²²⁷ Änderung gemäss Beschluss des Studiensekretärs vom 5. Juli 2023; in Kraft per 1. August 2023.

²²⁸ Änderung gemäss Beschluss des Studiensekretärs vom 5. Juli 2023; in Kraft per 1. August 2023.

- **Schriftliche Arbeiten (Assessmentjahr):** Die Massnahmen werden zentral durch das Prüfungsmanagement umgesetzt. Den nachteilsausgleichsberechtigten Studierenden werden die individuellen Abgabetermine per E-Mail mitgeteilt; ²²⁹
- **Schriftliche Arbeiten (Bachelor-Ausbildung und Master-Stufe):** Die Massnahmen werden dezentral durch die Prüfungsverantwortlichen umgesetzt. Spätestens zwei Wochen nach der Themenausgabe müssen die Studierenden den prüfungsverantwortlichen Dozierenden die Verfügung über die Bewilligung nachteilsausgleichender Massnahmen per E-Mail vorlegen (zwingend im cc an nachteilsausgleich@unig.ch und inclusion@unig.ch) ²³⁰. Gemäss der prozentual angegebenen zusätzlichen Bearbeitungszeit wird ein neuer Abgabetermin vereinbart.

²³¹

²²⁹ Änderung gemäss Beschluss des Studiensekretärs vom 24. Januar 2024; in Kraft per 1. Februar 2024.

²³⁰ Änderung gemäss Beschluss des Studiensekretärs vom 28. Januar 2025; in Kraft per 1. Februar 2025.

²³¹ Änderung gemäss Beschluss des Studiensekretärs vom 24. Januar 2024; in Kraft per 1. Februar 2024.

8 Austausch

8.1 Zeitpunkt der Bewerbung (Art. 107 Abs. 1 lit. a AB)

Für einen Austausch kann die Bewerbung ab dem ersten Semester der Bachelor-Ausbildung erfolgen.²³²

Auf Master-Stufe findet die Bewerbung für ein Austauschsemester an einer Partneruniversität in der Regel im ersten Semester der Master-Stufe statt. Für einen Freemover- oder Swiss Mobility-Austausch kann die Bewerbung ab dem 1. Semester der Master-Stufe erfolgen.²³³

8.2 Zeitpunkt des Antritts des Austauschsemesters²³⁴ (Art. 107 Abs. 2 lit. b-c AB)

Ein Austausch auf Bachelor-Stufe ist frühestens nach erfolgreich abgeschlossenem Assessmentjahr möglich. Ein Austausch auf Master-Stufe ist frühestens ab dem 2. Semester möglich. Die auf dem StudentWeb aufgeschalteten Austauschmatrizen geben Auskunft darüber in welchen Semestern der Austausch für die jeweiligen Programme empfohlen oder nicht möglich ist. Diese Austauschmatrizen sind verbindlich.²³⁵

8.3 Bewertungskriterien^{236 237}

Die Zuteilung der verfügbaren Plätze auf Bachelor-Stufe erfolgt ausschliesslich auf Basis von curricularen Leistungen. Die Zuteilung der verfügbaren Plätze auf Master-Stufe erfolgt auf Basis von curricularen Leistungen und aussercurricularen Aktivitäten (Campus Credits) auf dem Campus der Universität St.Gallen. Sowohl auf Bachelor- als auf Master-Stufe kann die Fähigkeit und Motivation, als Botschafterin oder Botschafter der Universität St.Gallen im Austausch aufzutreten, berücksichtigt werden.²³⁸

8.4 Nachweis ausreichender Englischkenntnisse für einen Austausch an einer Partneruniversität (Art. 108 Abs. 1 lit. a AB)

Für die Prüfung der ausreichenden Englisch-Kompetenz ist der Student Mobility Service²³⁹ zuständig. Der Nachweis der ausreichenden Kenntnisse ist durch ein Zertifikat zu erbringen. Der Nachweis (Zertifikat oder Abschluss)²⁴⁰ darf bei Anmeldeschluss nicht älter sein als zwei Jahre, wobei das Testdatum auf dem Nachweis entscheidend ist.

Für Studierende mit englischer Schulsprache (Sprache, in welcher die Studierenden während ihrer Schul- und gegebenenfalls Hochschulbildung mehrheitlich unterrichtet wurden i.S.v. Art. 69 AB) ist ein Zertifikat nur dann nötig, wenn dieses von der Gastuniversität ausdrücklich verlangt wird.

Als ausreichende Englischkenntnisse gelten die von Student Mobility Service veröffentlichten Zertifikate.²⁴¹

²³² Änderung gemäss Beschluss des Studiensekretärs vom 17. August 2022; in Kraft per 1. August 2022.

²³³ Änderung gemäss Beschluss des Studiensekretärs vom 18. Juli 2025; in Kraft per 1. August 2025.

²³⁴ Änderung gemäss Beschluss des Studiensekretärs vom 17. August 2022; in Kraft per 1. August 2022.

²³⁵ Änderung gemäss Beschluss des Studiensekretärs vom 16. Januar 2023; in Kraft per 1. Februar 2023.

²³⁶ Änderung gemäss Beschluss des Studiensekretärs vom 5. Juli 2023; in Kraft per 1. August 2023.

²³⁷ Änderung gemäss Beschluss des Studiensekretärs vom 14. Mai 2024; in Kraft per 27. Mai 2024.

²³⁸ Änderung gemäss Beschluss des Studiensekretärs vom 30. Juli 2026; in Kraft per 1. August 2026.

²³⁹ Änderung gemäss Beschluss des Studiensekretärs vom 17. August 2022; in Kraft per 1. August 2022. Der Name wurde in den kompletten Weisungen entsprechend angepasst.

²⁴⁰ Änderung gemäss Beschluss des Studiensekretärs vom 24. Januar 2024; in Kraft per 1. Februar 2024.

²⁴¹ Änderung gemäss Beschluss des Studiensekretärs vom 30. Juli 2026; in Kraft per 1. August 2026.

Ein entsprechendes Zertifikat muss nicht vorgelegt²⁴² werden, wenn ein anerkannter Hochschulabschluss vollständig in englischer Sprache absolviert wurde.²⁴³ Die Schulsprache Englisch muss auf dem Studienabschluss ausgewiesen sein oder von der Abschlussuniversität schriftlich bestätigt werden.

Der Nachweis muss nicht erbracht werden, wenn die Schulsprache (Sprache, in welcher die Studierenden während ihrer Schul- und gegebenenfalls Hochschulbildung mehrheitlich unterrichtet wurden i.S.v. Art. 69 AB) Englisch ist.

Es liegt in der Verantwortung der Studierenden zu prüfen, welche sprachlichen Anforderungen von der Gastuniversität gestellt werden und diese innert der Student Mobility Services Bewerbungsfrist zu erfüllen.

Wird der Austausch in einer anderen Sprache als Englisch absolviert, liegt es in der Verantwortung der Studierenden, dass genügende Sprachkenntnisse vorhanden sind. Die Voraussetzungen für ausreichende Englisch-Kenntnisse sind auch zu erfüllen, wenn der Austausch in einer anderen Sprache als Englisch absolviert wird.

8.5 Zwingender Abschluss des Assessmentjahres (Art. 107 Abs. 1 lit. c AB)

Der erfolgreiche Abschluss des Assessmentjahres wird für einen Austausch in der Bachelor-Ausbildung vorausgesetzt. Studierende, welche sich nur provisorisch in der Bachelor-Ausbildung befinden, können nicht am Bewerbungsverfahren teilnehmen.

8.6 Anmeldung für einen Freemover-Austausch (Art. 110 AB)

Für einen Freemover-Austausch bewerben sich die Studierenden selbständig bei der Gastuniversität.

Es dürfen keine Partneruniversitäten gewählt werden, bei denen bereits auf derselben Studien-Stufe ein Austauschabkommen mit der Universität St.Gallen besteht, inklusive CEMS, THEMIS und alle Doppelabschlussprogramme²⁴⁴ (unabhängig von der Fakultät, mit der ein Austauschabkommen besteht).

Das Bewerbungsverfahren für einen Freemover-Austausch beginnt mit einem offiziellen Genehmigungsverfahren an der Universität St.Gallen. Alle Studierenden müssen ihren Antrag über die Plattform Mobility-Online bei den Student Mobility Services einreichen. Ohne vorherige Genehmigung der Austauschuniversität und des entsprechenden Studiengangs durch Student Mobility Service dürfen Studierende kein Freemover-Austauschsemester absolvieren, selbst wenn sie bereits von der Austauschuniversität zugelassen wurden.²⁴⁵

8.7 Anmeldung für einen Swiss Mobility-Austausch (Art. 105 Abs. 4 AB)

Die Anmeldung für einen Swiss Mobility-Austausch erfolgt elektronisch.²⁴⁶ Nach Ablauf der Anmeldefrist werden zugelassene Studierende vom Student Mobility Services bei der Gastuniversität offiziell nominiert.

Im Folgenden liegt es in der Verantwortung der Studierenden, die Anweisungen der Gastuniversität betreffend Bewerbung, Anmeldung, Kurseinschreibung etc. zu befolgen.

²⁴² Änderung gemäss Beschluss des Studiensekretärs vom 30. Juli 2026; in Kraft per 1. August 2026.

²⁴³ Der hybride Bachelor-Abschluss der Universität St.Gallen reicht dementsprechend nicht aus, damit das Zertifikat nicht erbracht werden muss, da er nicht vollständig in Englisch absolviert wird.

²⁴⁴ Änderung gemäss Beschluss des Studiensekretärs vom 30. Juli 2026; in Kraft per 1. August 2026.

²⁴⁵ Änderung gemäss Beschluss des Studiensekretärs vom 30. Juli 2026; in Kraft per 1. August 2026.

²⁴⁶ Änderung gemäss Beschluss des Studiensekretärs vom 17. August 2022; in Kraft per 1. August 2022.

8.8 Anmeldung für einen CEMS-Austausch (Art. 142a AB)²⁴⁷

Studierende, die einen Austausch auf Master-Stufe an einer Partneruniversität absolviert haben, können sich auf derselben Studienstufe für das CEMS-Programm bewerben. Eine Bewerbung für einen Austauschplatz an einer Partneruniversität nach Absolvierung des CEMS-Programms auf derselben Studienstufe ist nicht zulässig.

8.9 Ablehnung Austausch- oder Doppelabschlussprogramm (Art. 105 Abs. 3 und 4 AB)

Studierende, welche in einem Austausch- oder einem Doppelabschlussprogramm, inklusive CEMS und THEMIS, von Swiss Mobility Service nicht zugewiesen²⁴⁸ wurden, können sich, unter Einhaltung der entsprechenden Bewerbungsfristen der Universität St.Gallen, für eine Partneruniversität²⁴⁹, für das Freemover-Programm oder für das Swiss Mobility-Programm anmelden.

Bewerbungen für dasselbe Studiensemester im gleichen akademischen Jahr für verschiedene Austausch- oder Doppelabschlussprogramme, inklusive CEMS und THEMIS²⁵⁰, sind nicht zulässig.

8.10 Absage zugeteilter Austauschplatz (Art. 109 AB)²⁵¹

Nehmen Studierende einen zugewiesenen Platz in einem Austausch- oder Doppelabschlussprogramm, inklusive CEMS und THEMIS, vor oder während des Austauschsemesters nicht wahr oder werden sie von der ausgewählten Gastuniversität aus einem selbst zu vertretenden Umstand abgelehnt, wird eine Umtriebsentschädigung gemäss der Gebührenordnung der Universität St.Gallen erhoben.

Studierende sind verpflichtet, vor der Bewerbung sorgfältig zu prüfen, ob sie die studien- und zulassungsrechtlichen Voraussetzungen der gewählten Gastuniversität erfüllen. Eine Ablehnung durch die Gastuniversität aufgrund von Voraussetzungen, die bei der Bewerbung an der Universität St.Gallen bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, gilt als selbst zu vertretender Umstand.

Weitere Bewerbungen für Austausch- und Doppelabschlussprogramme, inklusive CEMS und THEMIS, auf derselben Studienstufe sind nicht mehr möglich. Abgesagte Austauschplätze verfallen und können nicht auf andere Studierende übertragen werden.

In begründeten Einzelfällen, bspw. wenn der Austauschplatz aufgrund von höherer Gewalt nicht angetreten werden kann, kann von der Erhebung einer Gebühr abgesehen werden. In solchen Fällen besteht kein Anspruch auf einen alternativen Austauschplatz.

8.11 Grundsätze der Anrechnung (Art. 111 AB)²⁵²

Leistungen aus einem Austausch können nur angerechnet werden, wenn vorgängig eine Einschreibung in ein Austauschsemester erfolgt ist.

Die anzurechnende Note muss auf die Notenskala der Universität St.Gallen übertragen werden können.

Ausländische Notenskalen werden auf halbe Noten der Notenskala der Universität St.Gallen übertragen. Dies gilt ebenfalls für Einzelkursbesuche und akademische Kurzprogramme gemäss Art. 113 AB.²⁵³

²⁴⁷ Änderung gemäss Beschluss des Studiensekretärs vom 30. Juli 2026; in Kraft per 1. August 2026.

²⁴⁸ Änderung gemäss Beschluss des Studiensekretärs vom 30. Juli 2026; in Kraft per 1. August 2026.

²⁴⁹ Änderung gemäss Beschluss des Studiensekretärs vom 30. Juli 2026; in Kraft per 1. August 2026.

²⁵⁰ Änderung gemäss Beschluss des Studiensekretärs vom 30. Juli 2026; in Kraft per 1. August 2026.

²⁵¹ Änderung gemäss Beschluss des Studiensekretärs vom 30. Juli 2026; in Kraft per 1. August 2026.

²⁵² Änderung gemäss Beschluss des Studiensekretärs vom 24. Januar 2024; in Kraft per 1. Februar 2024.

²⁵³ Änderung gemäss Beschluss des Studiensekretärs vom 28. September 2021; in Kraft per 20. September 2021.

Die allgemeinen und studiengangsspezifischen Anrechnungsrichtlinien sind auf dem StudentWeb publiziert und verbindlich.

Bei der Pauschalanrechnung werden die Kurse in dieser Reihenfolge eingebucht:

1. Wahlbereich;
2. Fokusbereiche des Kontextstudiums;
3. Pflichtwahlbereich.

Zuerst werden die im Wahlbereich offenen Credits mit den Austausch-Credits gefüllt, danach werden die übrigen Austausch-Credits bei den offenen Credits in Fokusbereiche bis zum definierten Maximum angerechnet. In letzter Priorität werden die dann noch übrigen Austausch-Credits bei den offenen Credits im Pflichtwahlbereich bis zum definierten Maximum angerechnet. Für die Pauschalanrechnung gelten in den jeweiligen Majors und Master-Programmen unterschiedliche Gesamtlimiten. Diese sind auf dem StudentWeb publiziert und verbindlich. Bei einer Kombination von extern erworbenen Leistungen aus Austauschsemestern, Einzelkursbesuchen und Summer Schools erhöhen sich die Gesamtlimiten nicht.

Bei Studiengängen ohne Pauschalanrechnung und mit ausschliesslicher 1:1-Prüfung der Inhalte können Credits wie folgt übertragen werden:

- Überschüssige Credits aus Anrechnungen im Pflichtbereich (Bachelor-Ausbildung) bzw. im Pflichtwahlbereich (Bachelor-Ausbildung und Master-Stufe) können in den Wahlbereich übertragen werden. Ein Übertrag vom Fachstudium in den Kontextbereich oder umgekehrt ist nicht möglich.

Ein Sprachkurs in der jeweiligen Landessprache der Austauschuniversität (Art. 111 Abs. 1 lit. f AB) kann in der Bachelor-Ausbildung wie folgt angerechnet werden:

- Bei Majors mit Pauschalanrechnung gemäss publizierter Anrechnungslogik der Pauschalanrechnungen;
- Bei Majors mit ausschliesslicher 1:1-Prüfung der Inhalte nur im Gefäss «Skills und Sprachen».

Insgesamt kann maximal ein Sprachkurs mit maximal 4 Credits angerechnet werden.²⁵⁴

Eine Anrechnung externer Leistungen bei «Fakultative Leistungen» ist nicht möglich.²⁵⁵

Max. ein überschüssiger Credit kann genutzt werden, um ein Defizit in einem anderen Gefäss quantitativ zu decken. Für die Anrechnung sind insbesondere die spezifischen Programmvorgaben zu beachten.²⁵⁶

Die in einem Austauschsemester erbrachten Studienleistungen werden in dem Semester eingebucht, in dem das Austauschsemester absolviert worden ist. Diese Leistungen werden prioritär eingebucht und gehen HSG Leistungen vor, sollten diese im gleichen Semester absolviert worden sein.²⁵⁷

Die nachträgliche Ausbuchung bereits verfügbarer Leistungen aus einem Austauschsemester ist nicht möglich.

²⁵⁴ Änderung gemäss Beschluss des Studiensekretärs vom 16. April 2025; in Kraft per 28. April 2025.

²⁵⁵ Änderung gemäss Beschluss des Studiensekretärs vom 28. September 2021; in Kraft per 20. September 2021.

²⁵⁶ Änderung gemäss Beschluss des Studiensekretärs vom 26. Januar 2026; in Kraft per 1. Februar 2026.

²⁵⁷ Änderung gemäss Beschluss des Studiensekretärs vom 26. Januar 2026; in Kraft per 1. Februar 2026.

Die Verantwortlichen des Programms THEMIS können eine Mindestanzahl zu absolvierender Credits definieren. Die Einbuchung dieser Credits erfolgt unter Anwendung der in AB Studium Art. 76 Abs. 7 vorgesehenen Ausnahmemöglichkeit zwingend prioritär. ²⁵⁸

8.12 Einzelkursbesucher (Incoming) (Art. 115 Abs. 2 AB i.V.m. Art. 122 AB)

Die Anmeldung für den Besuch eines Einzelkurses erfolgt über das Formular «Anmeldung Einzelkursbesuch» ²⁵⁹, welches mit den erforderlichen Unterlagen eingereicht werden muss. Die Anmeldung muss im Herbstsemester jeweils bis zum 31. August und im Frühjahrssemester jeweils bis zum 31. Januar getätigt werden.

Die Anmeldung erfolgt per E-Mail an die entsprechende Stufe des Dean's Advisory Office.

Haben sich zu einem Kurs nur Einzelkursbesuchende angemeldet, kann die Durchführung des Kurses abgesagt werden, ohne eine Alternative anbieten zu müssen.

Einzelkursbesuchende sind nicht zu einem ausserordentlichen Prüfungstermin zugelassen.

Mit der Anmeldung ist eine Anmeldegebühr von CHF 250.00 zu entrichten. ²⁶⁰ Pro Semester und Stufe sind unabhängig von der Anzahl Kurse weitere CHF 100.00 Semestergebühr von Einzelkursbesuchern zu entrichten. Davon ausgenommen sind Studierende von Partneruniversitäten, mit welchen spezielle Verträge bestehen und bei denen Studierende der Universität St.Gallen im Gegenrecht ebenfalls keine Gebühren bezahlen müssen, wenn sie einen Einzelkurs an der Partneruniversität absolvieren. Ebenfalls ausgenommen sind Studierende des START-Fellowship Programmes. ²⁶¹

8.13 Incoming-Prüfungen (Art. 119 Abs. 2 AB) ^{262 263}

Gaststudierende, welche maximal ein Semester an der Universität St.Gallen studieren, haben das Recht, Prüfungen, welche in der vorlesungsfreien Zeit stattfinden, bis spätestens Ende der Vorlesungszeit zu absolvieren (sogenannte Incoming-Prüfungen). Alle Gaststudierenden (ausser DDP-Incoming-Studierende), welche in Kurse eingeschrieben sind, deren ordentliche Prüfungen in der vorlesungsfreien Zeit (VfZ) stattfinden, werden nach der Kursabmeldephase zur Incoming-Prüfung angemeldet.

Gaststudierende, welche für ordentliche dezentrale Prüfungen oder Incoming-Prüfungen angemeldet sind, müssen diese zum festgelegten Termin in der Vorlesungszeit (VZ) schreiben.

Gaststudierende, welche trotzdem am ordentlichen Prüfungstermin in der VfZ (zentrale Prüfung) anstelle der Incoming-Prüfung teilnehmen möchten, können die Anmeldung in Compass bis zum Ende der kostenlosen Prüfungsabmeldephase vornehmen.

Gaststudierende, die für zwei aufeinanderfolgende Semester an der Universität St.Gallen immatrikuliert sind, müssen im ersten Semester die im Veranstaltungs- und Prüfungsmerkblatt angegebene ordentliche Prüfung ablegen. ²⁶⁴ Melden sich Gaststudierende zu einer Prüfung am ordentlichen Prüfungstermin in der vorlesungsfreien Zeit an, ist eine erneute Anmeldung zur Incoming-Prüfung und eine Teilnahme daran nicht mehr möglich. Bei widerrechtlicher Prüfungsteilnahme an einer Incoming-Prüfung, ist die abgelegte Prüfung ungültig. Es werden nur die Leistungen verfügt, welche mit der offiziellen Prüfungsanmeldung übereinstimmen.

Der Prüfungsinhalt der Incoming-Prüfungen und der ordentlichen Prüfungen, welche in der VfZ stattfinden, ist grundsätzlich der gleiche. Der Prüfungstyp kann vom prüfungsverantwortlichen Mitglied

²⁵⁸ Änderung gemäss Beschluss des Studiensekretärs vom 16. Januar 2023; in Kraft per 1. Februar 2023.

²⁵⁹ Das Anmeldeformular ist auf der Webseite der Universität St.Gallen abrufbar.

²⁶⁰ Änderung gemäss Beschluss des Studiensekretärs vom 18. Juli 2024; in Kraft per 1. August 2024.

²⁶¹ Änderung gemäss Beschluss des Studiensekretärs vom 16. Januar 2023; in Kraft per 1. Februar 2023.

²⁶² Änderung gemäss Beschluss des Studiensekretärs vom 17. August 2022; in Kraft per 1. August 2022.

²⁶³ Änderung gemäss Beschluss des Studiensekretärs vom 5. Juli 2023; in Kraft per 1. August 2023.

²⁶⁴ Änderung gemäss Beschluss des Studiensekretärs vom 26. Januar 2026; in Kraft per 1. Februar 2026.

des Lehrkörpers geändert werden. Insbesondere besteht die Möglichkeit, eine Incoming-Prüfung mündlich durchzuführen. Es gelten die Vorgaben zur Prüfungsdauer der jeweiligen Prüfungsordnung.

8.14 Im Incoming-Gaststudium abgelegte Leistungen (Art. 115 ff. AB) ²⁶⁵

Leistungen, welche im Rahmen eines Gaststudiums absolviert wurden, können nicht an ein Studium an der Universität St.Gallen angerechnet werden.

²⁶⁵ Änderung gemäss Beschluss des Studiensekretärs vom 5. Juli 2023; in Kraft per 1. August 2023.

9 Veranstaltungsunabhängige Leistungen

9.1 Rahmenbedingungen Campus Credits (Art. 123a und Art. 124 AB Studium)

Anträge für Campus Credits in Projekten oder Vereinen während eines gesamten Studienjahres sind zwischen 1. September und 31. Oktober des entsprechenden Studienjahres einzureichen. Anträge, welche Arbeiten lediglich im Frühlingssemester betreffen, sind im entsprechenden Frühlingssemester zwischen 1. Februar und 28. Februar einzureichen.

Anträge, welche nicht frist- und formgerecht eingereicht werden oder die Kriterien an die Vergabe von Campus Credits nicht erfüllen, werden abgewiesen.²⁶⁶

Mind. 2/3 der individuellen Projektmitarbeit muss in einem Zeitraum stattgefunden haben, zu welchem eine definitive Einschreibung in einen Major (für die Anrechnung auf Bachelor-Stufe) oder in der Master-Stufe (für die Anrechnung auf Master-Stufe) vorhanden war.

9.2 HSG Student Engagement Label (Art. 123b AB Studium)²⁶⁷

Vereine und Projekte, welche das HSG Student Engagement Label tragen möchten, müssen folgende Kriterien des Labels einhalten, was durch die zuständigen Fachstellen überprüft wird:

- Gemeinwohl- resp. Impactorientierung im lokalen, wirtschaftlichen und/oder politischen Umfeld der Universität;
- Einhaltung der Werte der Universität;
- Transparente und nachweisbare Führung des Labels, welche mit den Zielen des Labels übereinstimmen.

Weitere Rahmenbedingungen werden in den Guidelines des Ressorts Kommunikation und Marke festgehalten und sind durch die Vereine und Projekte, welche das Label führen, einzuhalten.

9.3 Beurteilung des Abschlussberichtes für Campus Credits (Art. 128 Abs. 3 lit. a AB)

Der Abschlussbericht wird jeweils vom begleitenden Mitglied des Lehrkörpers beurteilt. Für die Wahl des begleitenden Mitglieds des Lehrkörpers gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Betreuung von Bachelor- und Master-Arbeiten.

9.4 Tätigkeiten für die Anrechnung von Praxis Credits zum Major International Affairs (Art. 129 Abs. 1 AB)

Bei einem engen thematischen Bezug zum Major International Affairs können sich Bachelor-Studierende in der Regel für die folgenden praktischen Tätigkeiten Praxis Credits anrechnen lassen:

- Mandate bei politischen Behörden;
- Praktika bei Bundes-, Kantons- und Gemeindeverwaltungen oder bei internationalen Organisationen;
- Praktika bei Unternehmungen;
- Kurse und Leistungen im öffentlichen Bereich, die qualifizierte Führungserfahrung beinhalten;
- Projekte und Leistungen in der Wirtschaft, Politik und Verwaltung.

²⁶⁶ Änderung gemäss Beschluss des Studiensekretärs vom 18. Juli 2025; in Kraft per 1. August 2025.

²⁶⁷ Änderung gemäss Beschluss des Studiensekretärs vom 18. Juli 2025; in Kraft per 1. August 2025.

9.5 Tätigkeiten für die Anrechnung von Praxis Credits auf der Master-Stufe (Art. 129 Abs. 1 AB)

Bei einem engen thematischen Bezug zu den Master-Programmen MBI, MACFin, MiMM, MGM, MEcon, MiQE/F und MOK können sich Studierende in der Regel für die folgenden praktischen Tätigkeiten Praxis Credits anrechnen lassen:

- Praktika bei Unternehmungen;
- Praktika bei Bundes-, Kantons- und Gemeindebehörden oder bei internationalen Organisationen;
- Projekte und Leistungen in der Wirtschaft, Politik und Verwaltung.

Bei einem engen thematischen Bezug zum Master-Programm MBF können sich Studierende in der Regel für die folgenden praktischen Tätigkeiten Praxis Credits anrechnen lassen:

- Praktika bei Unternehmungen;
- Projekte und Leistungen in der Wirtschaft, Politik und Verwaltung.

Bei einem engen thematischen Bezug zum Master-Programm MIA können sich Studierende in der Regel für die folgenden praktischen Tätigkeiten Praxis Credits anrechnen lassen:

- Praktika bei Unternehmungen;
- Mandate bei politischen Behörden;
- Praktika bei Bundes-, Kantons- und Gemeindeverwaltungen oder bei internationalen Organisationen;
- Kurse und Leistungen im öffentlichen Bereich;
- Projekte und Leistungen in der Wirtschaft, Politik und Verwaltung.

Bei einem engen thematischen Bezug zu den Master-Programmen MLaw, MLE und MIL können sich Studierende in der Regel für die folgenden praktischen Tätigkeiten Praxis Credits anrechnen lassen:

- Praktika bei Unternehmungen;
- Praktika bei Anwaltskanzleien;
- Praktika bei Gerichten oder Staatsanwaltschaften;
- Praktika bei Bundes-, Kantons- und Gemeindeverwaltungen oder bei internationalen Organisationen;
- Projekte und Leistungen in der Wirtschaft, Politik und Verwaltung.

9.6 Praxis Credits an einem Institut oder einer Forschungseinrichtung (Art. 129 Abs. 1 AB)

Grundsätzlich sieht das Konzept der Praxis Credits vor, dass lediglich Tätigkeiten ausserhalb des Hochschul-Umfelds gefördert und honoriert werden sollen. Es gibt jedoch die Möglichkeit, dass sich gewisse Tätigkeiten an Hochschulen, universitären Instituten oder an Forschungseinrichtungen für Praxis Credits eignen. Diese Vergabe ist an mehrere Kriterien geknüpft, welche vollumfänglich erfüllt sein müssen.

Die Anrechnung von Tätigkeiten an Hochschulen und Forschungseinrichtungen als Praxis Credits stellt Einzelentscheide ohne Präjudiz dar. Es besteht kein Anspruch, dass eine an einem Institut akzeptierte Tätigkeit bei einem zweiten Antrag erneut bewilligt wird.

Es muss ein klarer Fokus ausserhalb der Hochschule vorhanden sein. Aus diesem Grund sind folgende Tätigkeiten nicht berechtigt:

- Assistenz- oder Sekretariatstätigkeit, d.h. z.B. Mitwirkung bei der Planung und Organisation von Lehrveranstaltungen der grundständigen Lehre und der Weiterbildungsstufe, Unterstützung des Lehrstuhlinhabers oder des Leitungsgremiums eines Instituts;
- Grundlagenforschung oder Hilfestellung/Unterstützung bei Publikationen der Grundlagenforschung;
- Administrative Leitung von Programmen der grundständigen Lehre oder der Weiterbildungsstufe;
- Ausübung einer Lehrtätigkeit;
- Mitwirkung in Organen oder in Kommissionen von Hochschulen;
- Beschäftigung in der Verwaltung.

Zudem sind die folgenden Kriterien zu erfüllen:

- Bei einer Beratungstätigkeit ist der Nachweis zu erbringen, dass ein Auftrag einer externen Institution vorliegt (z.B. einer Unternehmung oder einer kantonalen/eidgenössischen Verwaltung);
- Die Stelle/Tätigkeit muss entweder selbstfinanziert oder drittmittelfinanziert sein;
- Die oder der Studierende muss für ihre oder seine Arbeit entlohnt werden;
- Publierte Beiträge müssen unter eigenem Namen veröffentlicht werden (z.B. journalistische Beiträge in einem Fachmagazin).

Für die Anrechnung von Praxis Credits an einem Institut oder einer Forschungseinrichtung muss ein Antrag auf Anrechnung von Praxis Credits eingereicht werden. Mit dem Antrag sind zusätzlich einzureichen:

- Arbeitsvertrag und Arbeitszeugnis (eine Arbeitsbestätigung alleine genügt nicht);
- Nachweis der Finanzierung der Stelle/Tätigkeit;
- Eine Publikationsliste, sofern die Tätigkeit Publikationen beinhaltet hat;
- Bei Beratungstätigkeiten der Nachweis, dass der Auftrag von einer externen Institution stammt.

9.7 Anrechnung von Praxis Credits auf Master-Stufe vor Aufnahme des Studiums (Art. 130 Abs. 4 AB)

Auf Master-Stufe können die Studierenden eine praktische Tätigkeit, welche die Studierenden vor Aufnahme des Studiums an der Universität St.Gallen ausgeführt haben, ab dem Zeitpunkt, wenn ein anerkannter Bachelor-Abschluss vorliegt, anrechnen lassen, soweit das Projekt maximal ein Jahr vor Beginn des Studiums auf der Master-Stufe an der Universität St.Gallen durchgeführt worden ist.

9.8 Anrechnung der Praxis Credits im Major International Affairs (Art. 131 f. AB)

Im Major International Affairs können auf der Bachelor-Stufe Praxis Credits in Tranchen von 4, 6 oder 8 Credits angerechnet werden.

Benotete Credits haben gegenüber den Praxis Credits generell Vorrang. Sollten alle Gefässe, in denen eine Anrechnung von Praxis-Credits möglich ist, mit benoteten Credits gefüllt sein, erscheinen die Praxis Credits als fakultative Leistung.

Es können mehrere Tätigkeiten angerechnet werden. Eine Tätigkeit muss jeweils mind. 120 Stunden umfassen und, kombiniert mit den weiteren anrechenbaren Tätigkeiten, den minimalen Stundenaufwand von 360 Arbeitsstunden (in der Bachelor-Ausbildung) bzw. 270 Arbeitsstunden (auf Master-Stufe) umfassen. In Bezug auf die geleisteten Arbeitsstunden gelten die Angaben auf der Arbeitsbestätigung bzw. des Arbeitszeugnisses.

9.9 Abschlussbericht und Antrag auf Praxis Credits (Art. 134 Abs. 1 AB)

Der Antrag auf Anrechnung von Praxis Credits erfolgt über Compass. Die Anforderungen an den Abschlussbericht sowie an die Einreichung der Unterlagen werden auf StudentWeb publiziert.

9.10 Einreichung des Antrages für militärische Credits (Art. 140 Abs. 1 AB)

Der Abschlussbericht soll höchstens zwei A4-Seiten umfassen und muss die folgenden Informationen enthalten:

- Konkretes Beispiel, wie sich die militärische Führungserfahrung auf den Alltag/das Studium der oder des Studierenden ausgewirkt hat; und
- Aufzeigen der Grenzen der Anwendbarkeit militärischer Führungsgrundsätze im Alltag/im Studium der oder des Studierenden sowie die Begründung dazu.

Der gesamte Anrechnungsantrag ist in einem pdf-Dokument bei der militärischen Verbindungsstelle einzureichen.

10 Governance

10.1 Absage von Veranstaltungen (Art. 146 ff. AB)

War die Nachfrage für eine Lehrveranstaltung auf Bachelor- und Masterstufe sehr gering, d.h. hatte die Veranstaltung bei ihrer letzten Durchführung (ab HS25) weniger als zehn Absolvierende, oder kann die Veranstaltung aus einem anderen Grund wider Erwarten nicht durchgeführt werden, so streicht die Universität diese Veranstaltung aus dem Angebot. Ausnahmen können von den Dekaninnen und Dekanen der Schools semesterweise beim Rektorat (einreichen bei studiensekretaer@unisg.ch) beantragt werden. Die Anträge werden dem Rektorat in aggregierter Form vorgelegt und von diesem unter Berücksichtigung der akademischen Notwendigkeit, didaktischen Relevanz und programmatischen Auswirkungen geprüft und gegebenenfalls bewilligt.²⁶⁸

10.2 Zusammensetzung der Fachgruppen (Art. 157 AB)

Die Fachgruppen bestehen jeweils insbesondere aus der Fachgruppenleitung, der Leiterin oder dem Leiter Studienrecht (oder ihrer bzw. seiner Vertretung) sowie weiteren Vertreterinnen und Vertretern der Einheiten, welche einen Beitrag leisten müssen oder betroffen sind.

10.3 Notenkorrektur bei objektiven Korrekturfehlern (Art. 161 Abs. 4 AB)

Eine nachträgliche Korrektur der Note erfolgt lediglich²⁶⁹ bei Vorliegen eines offensichtlichen, objektiven, schwerwiegenden Fehlers, bei welchem es stossend wäre, wenn die Note nicht korrigiert werden würde.

Nachträgliche Ermessensänderungen können nicht als Grund für Notenänderungen anerkannt werden.

Nachdem die prüfungsverantwortliche Person den Antrag bei der Studiensekretärin oder dem Studiensekretär eingereicht hat, werden die Gesuche geprüft und angenommen oder abgelehnt. Die betroffenen Studierenden werden schriftlich über den Entscheid informiert. Die Ausstellung einer Notenaufhebungs- und/oder -änderungsverfügung kann bis zu zwei Wochen in Anspruch nehmen.

10.4 Inhalt der Veranstaltungs- und Prüfungsmerkblätter (Art. 164 AB)

Die Veranstaltungs- und Prüfungsmerkblätter können bezüglich des Prüfungszeitpunktes bei zentral organisierten Prüfungen auf den Prüfungsplan verweisen. Bei dezentral organisierten Prüfungen kann der Prüfungszeitpunkt auch zu einem späteren Zeitpunkt durch die Dozierenden bekanntgegeben werden.

Die Informationen in den Veranstaltungs- und Prüfungsmerkblättern sind verbindlich und gehen allen anderen Informationen, wie Angaben auf StudyNet Canvas, auf Internetseiten der Dozierenden, Angaben in den Vorlesungen etc. vor.

Allfällige Verweise und Verlinkungen innerhalb des Veranstaltungs- und Prüfungsmerkblatts zu Inhalten von Dritten haben lediglich ergänzenden, informativen Charakter. Sie liegen ausserhalb des Verantwortungsbereichs der Universität St.Gallen und sind für die Veranstaltungen und die Prüfungen nicht massgebend.

Es gelten die folgenden Verbindlichkeiten der Veranstaltungs- und Prüfungsmerkblätter:

²⁶⁸ Änderung gemäss Beschluss des Studiensekretärs vom 27. Juni 2025; in Kraft per 1. August 2025.

²⁶⁹ Änderung gemäss Beschluss des Studiensekretärs vom 28. September 2021; in Kraft per 20. September 2021.

	Dezentral organisierte Prüfungen		Zentral organisierte Prüfungen in der VZ (MidTerm)		Zentral organisierte Prüfungen in der VfZ	
Veranstaltungsinformationen, Prüfungszeitpunkt (zentral/dezentral organisiert), Prüfungsform/-typ und -modalitäten ²⁷⁰	Ab Biddingstart (davon ausgenommen ist der genaue Prüfungszeitpunkt)		Ab Biddingstart			
Prüfungsinformationen (Hilfsmittelregelung und Hilfsmittelzusatz, Prüfungsinhalte, Prüfungsliteratur) ²⁷¹	FS: Jeweils montags in KW 12	HS: Jeweils montags in KW 42	FS: Jeweils montags in KW 13 ²⁷²	HS: Jeweils montags in KW 43 ²⁷³	FS: Jeweils montags in KW 15 ²⁷⁴	HS: Jeweils montags in KW 45 ²⁷⁵

Unterlagen und Materialien sind für zentrale Prüfungen in der VfZ nur dann prüfungsrelevant, wenn sie bis spätestens Ende der Vorlesungszeit in der KW 21 (im Frühjahrssemester) bzw. in der KW 51 (Herbstsemester) vorliegen. Bei zentral organisierten Prüfungen in der VZ (MidTerm) sind die Unterlagen und Materialien bis zur KW 13 (im Frühjahrssemester) bzw. KW 43 prüfungsrelevant. ²⁷⁶

Bei Vorliegen ausserordentlicher Gründe können die verantwortlichen Dozierenden eine Änderung des Veranstaltungs- und Prüfungsmerkblattes bei der Studiensekretärin oder dem Studiensekretär beantragen (Art. 15 Abs. 4 PO BS). Die Studiensekretärin oder der Studiensekretär überprüft, ob eine Änderung bewilligt werden kann und zeitlich noch möglich ist. ²⁷⁷

Bei einem Prüfungstypwechsel von einer zentral organisierten schriftlichen Prüfung zu einer zentral organisierten mündlichen Prüfung beim ausserordentlichen Prüfungstermin liegt die Organisation des Prüfungstermins bei der oder dem zuständigen Dozierenden. Auf Compass wird nur noch der mögliche Prüfungszeitraum angezeigt. Die Studierenden werden per Mail über den Termin informiert und müssen diesen bestätigen. Sollten Studierende auf diese Aufforderung nicht reagieren, dann kann der ausserordentliche Prüfungstermin nicht wahrgenommen werden. Eine fehlende Reaktion auf die Aufforderung inkl. verpassten Prüfungstermin wird als verpasste Abmeldung aufgefasst. Für den entsprechenden Prüfungsteil wird die Note 1.00 vergeben. ²⁷⁸

Sind die Kriterien für eine Änderung der Prüfungsbedingungen nach Art. 36 AB Studium erfüllt, können die Dozierenden die Prüfungsbedingungen bei dezentralen ausserordentlichen Prüfungsterminen autonom anpassen. Eine Bewilligung durch die Studiensekretärin oder den Studiensekretär ist nicht notwendig. Die Pflicht zur rechtzeitigen Information an die Studierenden sowie die der ausreichenden Dokumentation der Änderung der Prüfungsbedingungen obliegt den Dozierenden. ²⁷⁹

²⁷⁰ Änderung gemäss Beschluss des Studiensekretärs vom 5. Juli 2023; in Kraft per 1. August 2023.

²⁷¹ Änderung gemäss Beschluss des Studiensekretärs vom 17. August 2022; in Kraft per 1. August 2022.

²⁷² Änderung gemäss Beschluss des Studiensekretärs vom 24. Januar 2024; in Kraft per 1. Februar 2024.

²⁷³ Änderung gemäss Beschluss des Studiensekretärs vom 24. Januar 2024; in Kraft per 1. Februar 2024.

²⁷⁴ Änderung gemäss Beschluss des Studiensekretärs vom 16. Januar 2023; in Kraft per 1. Februar 2023.

²⁷⁵ Änderung gemäss Beschluss des Studiensekretärs vom 16. Januar 2023; in Kraft per 1. Februar 2023.

²⁷⁶ Änderung gemäss Beschluss des Studiensekretärs vom 24. Januar 2024; in Kraft per 1. Februar 2024.

²⁷⁷ Änderung gemäss Beschluss des Studiensekretärs vom 28. September 2021; in Kraft per 20. September 2021.

²⁷⁸ Änderung gemäss Beschluss des Studiensekretärs vom 17. August 2022; in Kraft per 1. August 2022.

²⁷⁹ Änderung gemäss Beschluss des Studiensekretärs vom 24. Januar 2024; in Kraft per 1. Februar 2024.

10.5 Termin zur Prüfungseinsicht (Art. 166 Abs. 2 AB und Art. 167 Abs. 2 AB)

Die Termine für die Prüfungseinsicht werden über den Canvas Kalender kommuniziert. ²⁸⁰

Wird kein Termin bekanntgegeben, liegt es in der Verantwortung der Studierenden, rechtzeitig eine individuelle Einsichtnahme bei der prüfungsverantwortlichen Person einzufordern. ²⁸¹

10.6 Änderung der Prüfungsform, -dauer, -organisation oder des Prüfungszeitpunkts bei Pflichtfächern ²⁸²

Soll im Vergleich zum Vorjahr oder Vorsemester die Prüfungsform, -dauer, -organisation oder der Prüfungszeitpunkt bei einem Pflichtfach angepasst werden, so sind die Programme verpflichtet, die Programmvertretenden des Studentenparlaments innerhalb angemessener Frist vor der finalen Eingabe der Veranstaltungs- und Prüfungsmerkblätter zu konsultieren. Bei Programmen, welche keine Vertretenden haben, kann die Studentenschaft diese Rolle übernehmen.

Sollte diese Konsultation zu Vorbehalten auf der Seite der Studentenschaft führen, kann die Studentenschaft zusammen mit der Studiensekretärin oder dem Studiensekretär mit der Programmleitung das Gespräch suchen, um eine gemeinsame Lösung festzulegen.

Findet sich keine gemeinsame Lösung, dann entscheidet die Prorektorin Studium & Lehre oder der Prorektor Studium & Lehre. ²⁸³

10.7 Bewertungsform bestanden/nicht bestanden ²⁸⁴

Die Bewertungsform «bestanden / nicht bestanden» kann nur bei dezentral organisierten Leistungsnachweisen eingesetzt werden und nur dann, wenn eines der folgenden Kriterien zutrifft:

1. Mastery Learning: Der Lernprozess ist in aufeinander aufbauende Einheiten gegliedert und folgt dem Konzept des Mastery Learning: Durch gezielte Rückmeldeschlaufen sowie begleitende formative Überprüfungen wird ein vollständiges Erreichen der definierten Lernziele der Einheiten sichergestellt. Die abschliessende Leistungsbeurteilung erfolgt auf Basis dieses Zielniveaus.
2. Lernziele im Bereich Selbstpraktiken: Die Lehrveranstaltung verfolgt Ziele im Bereich der Persönlichkeitsentwicklung oder Selbstreflexion. Die individuelle Auseinandersetzung mit sich selbst und der Nachweis eines bildungsorientierten Entwicklungsprozesses stehen im Vordergrund. Die Bewertung erfolgt auf Basis dokumentierter Lernfortschritte.
3. Praktische Anwendungskontexte: Die Lehrveranstaltung ist auf eine konkrete Anwendungssituation im berufsfeldbezogenen oder professionsspezifischen Kontext ausgerichtet. Die Heterogenität der Rahmenbedingungen und die situative Spezifik der Leistungserbringung lassen eine standardisierte und vergleichbare Notengebung nicht zu. Bewertet wird die dokumentierte Auseinandersetzung mit der jeweiligen Praxiserfahrung.

Die Entscheidung über die Anwendung der Bewertungsform obliegt der zuständigen Programmleitung und ist im Veranstaltungs- und Prüfungsmerkblatt verbindlich auszuweisen.

²⁸⁰ Änderung gemäss Beschluss des Studiensekretärs vom 17. August 2022; in Kraft per 1. August 2022.

²⁸¹ Änderung gemäss Beschluss des Studiensekretärs vom 28. Januar 2025; in Kraft per 1. Februar 2025.

²⁸² Änderung gemäss Beschluss des Studiensekretärs vom 24. Januar 2024; in Kraft per 1. Februar 2024.

²⁸³ Änderung gemäss Beschluss des Studiensekretärs vom 18. Juli 2024; in Kraft per 1. August 2024.

²⁸⁴ Änderung gemäss Beschluss des Studiensekretärs vom 18. Juli 2025; in Kraft per 1. August 2025.

11 Aufhebung von Erlassen und Übergangsbestimmungen

11.1 Aufhebung von Weisungen, Merkblättern etc.

Mit Inkrafttreten dieser Weisungen werden folgende Erlasse aufgehoben:

- a) Merkblatt für das Assessmentjahr, Bachelor-Ausbildung und Master-Stufe: Anmeldung zum zentralen Prüfungstermin (inkl. Nachholtermin) vom 1. August 2014;
- b) Merkblatt «Nichtantritt an **zentralen** Prüfungen» vom 13. Juni 2019;
- c) Merkblatt «Nichtantritt an **dezentralen** Prüfungen inkl. Fristverlängerung bei schriftlichen Arbeiten» vom 1. August 2014;
- d) Merkblatt: Mögliche Rechtsfolgen Ihrer Prüfungsannullation vom 1. Februar 2016;
- e) Übersicht über die Konsequenzen bei Nichtantritt an Prüfungen
- f) Merkblatt für Studierende, welchen eine Unehrllichkeit vorgeworfen wird vom 12. Juni 2019;
- g) Merkblatt Bidding vom 1. August 2019;
- h) Merkblatt Richtlinien zu Sprachanforderungen, Beschränkung der Anzahl Prüfungsversuche und Anrechnungen vom 1. August 2016;
- i) Merkblatt «Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung» vom Oktober 2018;
- j) Merkblatt Bachelor- und Master-Arbeiten vom 1. Februar 2019;
- k) Terminübersicht Bachelor- und Master-Arbeiten vom Februar 2020;
- l) Merkblatt: Wechsel aus der Grundstufen-Ordnung 91 in die Studienordnung 01 (neu konzipierte Lehre: NKL) vom 11. März 2005;
- m) Erlass des Studiensekretärs für das Assessmentjahr, Bachelor-Ausbildung, Master-Stufe und Doktorats-Stufe zum Regelungsthema Verfahren und Administration Erstreckung des Assessmentjahres und Prüfungszeitverlängerung auf allen Stufen vom 25. Mai 2012;
- n) Merkblatt Einzelkursbesuch vom 1. Februar 2014;
- o) Merkblatt zu Praxis Credits an Hochschulen, deren Institute und Forschungseinrichtungen vom Dezember 2015.
- p) Bedingungen zur Publikation von Bachelor- und Master-Arbeiten vom 27. Oktober 2010;
- q) Wegleitung Fremdsprachen an der Universität St.Gallen vom 29. August 2017.

11.2 Übergangsbestimmungen ²⁸⁵

Rechtlich gilt jeweils diejenige Rahmenbedingung, welche zum Zeitpunkt der Anmeldung für die in Frage stehende Prüfung oder Leistung gegolten hat. ²⁸⁶

Aufgehobene Erlasse können als Auslegehilfe für die bestehenden Regelungen genutzt werden.

12 Vollzugsbeginn

12.1 Inkraftsetzung

Diese Weisungen werden per 1. August 2020 in Kraft gesetzt.

²⁸⁵ Änderung gemäss Beschluss des Studiensekretärs vom 24. Januar 2024; in Kraft per 1. Februar 2024.

²⁸⁶ Änderung gemäss Beschluss des Studiensekretärs vom 28. Januar 2025; in Kraft per 1. Februar 2025.

13 Anhang I: Sprachzertifikate

Die folgende Liste ist nicht abschliessend.

	A1	A2	B1	B2	C1	C2
Deutsch					- Goethe-Zertifikat C1 - TestDaF TDN 5 - Österreichisches Sprachdiplom C1	- Goethe-Zertifikat C2 - Österreichisches Sprachdiplom C2
Englisch					- Cambridge Certificate in Advanced English - Cambridge First Certificate in English (nur Grade A) - Cambridge Business Certificate Higher - IELTS (Academic) mit Score von mind. 7.0 (nicht älter als 2 Jahre) - UNICert III Englisch	- Cambridge Certificate of Proficiency in English - Cambridge Certificate in Advanced English (nur Grade A) - Cambridge Business Certificate Higher (nur Grade A) - IELTS (Academic) mit Score von mind. 8.5 (nicht älter als 2 Jahre) - UNICert IV Englisch
Französisch				- DELF B2 - CCI Pairs Ile-De-France Diplôme de français professionnel affaires B2	- DALF C1 - CCI Paris Ile-De-France Diplôme de français professionnel affaires C1	- DALF C2
Italienisch			- PLIDA, Dante B1	- PLIDA, Dante B2	- PLIDA, Dante C1	

			- Diploma Intermedio I di Lingua Italiana «Firenze» (DILI) B1 - CELI 2 (B1)	- Diploma Intermedio II di Lingua Italiana «Firenze» (DILI) B2 - CELI 3 (B12)	- Diploma Avanzato I di Lingua Italiana «Firenze» (DALI) C1 - CELI 4 (C1)	
Spanisch			- DELE B1 - TELC Spanisch B1 - UNIcert I Spanisch	- DELE B2 - TELC Spanisch B2 - UNIcert II Spanisch	- DELE C1 - TELC Spanisch C1 - UNIcert III Spanisch - Certificado de Lengua y Cultura Españolas C1 (ALCE, Min. Educación de España): Nicht älter als 4 Jahre	
Portugiesisch		- Certificado Inicial de Português Língua Estrangeira (CIPLE) - CELPE-Bras Nível Intermediário	- Diploma Elementar de Português Língua Estrangeira (DEPLE) - CELPE-Bras Nível Intermediário (Note ab 2.25)	- Diploma Intermédio de Português Língua Estrangeira (DEPLE) - CELPE-Bras Nível Intermediário Superior		
Arabisch	- Al-Arabiyya-Test A1 ²⁸⁷	- Al-Arabiyya-Test A2 ²⁸⁸	- Al-Arabiyya-Test B1 ²⁸⁹			
Chinesisch	- HSK Level 2 inklusive mündlicher Prüfung an der Universität St.Gallen ²⁹⁰	- HSK Level 3 inklusive mündliche Prüfung an der Universität St.Gallen ²⁹¹	- HSK-4			
Japanisch	- Japanese Language Proficiency Test	- Japanese Language Proficiency Test	- Japanese Language Proficiency Test			

²⁸⁷ Die Note für die mündliche Leistung muss aus einer Prüfung mit einer Examinatorin oder einem Examinator hervorgehen (keine computergesteuerte Prüfung).

²⁸⁸ Die Note für die mündliche Leistung muss aus einer Prüfung mit einer Examinatorin oder einem Examinator hervorgehen (keine computergesteuerte Prüfung).

²⁸⁹ Die Note für die mündliche Leistung muss aus einer Prüfung mit einer Examinatorin oder einem Examinator hervorgehen (keine computergesteuerte Prüfung).

²⁹⁰ Die mündliche Prüfung ist separat am Sprachenzentrum der Universität St.Gallen gegen eine Gebühr von CHF 50.00 abzulegen. Die Prüfungsanmeldung erfolgt beim Sprachenzentrum (sprachenzentrum@unisg.ch). Dabei ist eine angemessene Frist für die Organisation der Prüfung (mind. 2 Wochen) einzukalkulieren.

²⁹¹ Die mündliche Prüfung ist separat am Sprachenzentrum der Universität St.Gallen gegen eine Gebühr von CHF 50.00 abzulegen. Die Prüfungsanmeldung erfolgt beim Sprachenzentrum (sprachenzentrum@unisg.ch). Dabei ist eine angemessene Frist für die Organisation der Prüfung (mind. 2 Wochen) einzukalkulieren.

	(JLPT), Level 5 inklusive mündlicher Prüfung an der Universität St.Gallen ²⁹²	(JLPT), Level 4 inklusive mündliche Prüfung an der Universität St.Gallen ²⁹³	(JLPT), Level 3 inklusive mündliche Prüfung an der Universität St.Gallen ²⁹⁴			
Russisch	- TELC Russisch A1 - TRKI Russisch A1 (TRKI-TEU)	- TELC Russisch A2 - TRKI Russisch A2 (TRKI-TBU)	- TELC Russisch B1 - TRKI Russisch B1 (TRKI-1)			

²⁹² Die mündliche Prüfung ist separat am Sprachenzentrum der Universität St.Gallen gegen eine Gebühr von CHF 50.00 abzulegen. Die Prüfungsanmeldung erfolgt beim Sprachenzentrum (sprachenzentrum@unisg.ch). Dabei ist eine angemessene Frist für die Organisation der Prüfung (mind. 2 Wochen) einzukalkulieren.

²⁹³ Die mündliche Prüfung ist separat am Sprachenzentrum der Universität St.Gallen gegen eine Gebühr von CHF 50.00 abzulegen. Die Prüfungsanmeldung erfolgt beim Sprachenzentrum (sprachenzentrum@unisg.ch). Dabei ist eine angemessene Frist für die Organisation der Prüfung (mind. 2 Wochen) einzukalkulieren.

²⁹⁴ Die mündliche Prüfung ist separat am Sprachenzentrum der Universität St.Gallen gegen eine Gebühr von CHF 50.00 abzulegen. Die Prüfungsanmeldung erfolgt beim Sprachenzentrum (sprachenzentrum@unisg.ch). Dabei ist eine angemessene Frist für die Organisation der Prüfung (mind. 2 Wochen) einzukalkulieren.

14 Anhang II: Übersicht über die Konsequenzen bei Abmeldungen von Prüfungen ^{295 296 297 298 299 300 301 302}

Diese Tabelle gilt für die Bachelor-Ausbildung und die Master-Stufe. Für das Assessmentjahr ist sie nicht gültig. Es gelten die Grundlagen der jeweiligen Prüfungsordnung, die Ausführungsbestimmungen und diese Weisungen.

Prüfung mit einem zentral organisierten Prüfungsteil

Art der Prüfungsabmeldung	Anforderungen	Konsequenzen
Kostenlose oder kostenpflichtige Prüfungsabmeldung <u>ohne</u> AT ³⁰³	Rechtzeitige Abmeldung in Compass bis vor Prüfungsbeginn (inkl. Bezahlung des Unkostenbeitrags in der kostenpflichtigen Phase)	- Keine Note - Keine Einbuchung von Credits - Kein Anspruch auf AT
Kostenlose oder kostenpflichtige Prüfungsabmeldung <u>mit</u> AT	- Rechtzeitige Abmeldung in Compass bis vor Prüfungsbeginn (inkl. Bezahlung des Unkostenbeitrags in der kostenpflichtigen Phase) - Fristgerechte Einreichung des Nachweises in Compass	- Bei Bewilligung kann die entsprechende Prüfungsleistung ein halbes Jahr später im AT abgelegt werden - Bei Ablehnung besteht kein Anspruch auf einen AT und wird als Kursabmeldung gewertet
<u>Keine Prüfungsabmeldung</u> bis zum Prüfungsbeginn und kein Prüfungsantritt	-	- Vergabe der Note 1.00 für den entsprechenden Prüfungsteil - Einbuchung der Credits mit Minus-Kreditnotenpunkten

²⁹⁵ Änderung gemäss Beschluss des Studiensekretärs vom 28. September 2021; in Kraft per 20. September 2021.

²⁹⁶ Änderung gemäss Beschluss des Studiensekretärs vom 17. August 2022; in Kraft per 1. August 2022.

²⁹⁷ Änderung gemäss Beschluss des Studiensekretärs vom 5. Juli 2023; in Kraft per 1. August 2023.

²⁹⁸ Änderung gemäss Beschluss des Studiensekretärs vom 24. Januar 2024; in Kraft per 1. Februar 2024.

²⁹⁹ Änderung gemäss Beschluss des Studiensekretärs vom 18. Juli 2024; in Kraft per 1. August 2024.

³⁰⁰ Änderung gemäss Beschluss des Studiensekretärs vom 28. Januar 2025; in Kraft per 1. Februar 2025.

³⁰¹ Änderung gemäss Beschluss des Studiensekretärs vom 18. Juli 2025; in Kraft per 1. August 2025.

³⁰² Änderung gemäss Beschluss des Studiensekretärs vom 30. Juli 2026; in Kraft per 1. August 2026

³⁰³ AT = ausserordentlicher Prüfungstermin

Art der Prüfungsabmeldung	Anforderungen	Konsequenzen
		Kein Anspruch auf AT

Prüfung mit mehreren zentral organisierten Prüfungsteilen

Art der Prüfungsabmeldung	Anforderungen	Konsequenzen
Kostenlose oder kostenpflichtige Prüfungsabmeldung vom ersten zentral organisierten Prüfungsteil <u>ohne</u> AT	Rechtzeitige Abmeldung in Compass bis vor Prüfungsbeginn (inkl. Bezahlung des Unkostenbeitrags in der kostenpflichtigen Phase)	- Automatische Abmeldung von den nachfolgenden zentral organisierten Prüfungsteilen - Keine Note - Keine Einbuchung von Credits - Kein Anspruch auf AT
Prüfungsabmeldung vom ersten zentral organisierten Prüfungsteile <u>mit</u> AT	- Rechtzeitige Abmeldung in Compass bis vor Prüfungsbeginn (inkl. Bezahlung des Unkostenbeitrags in der kostenpflichtigen Phase) - Fristgerechte Einreichung des Nachweises in Compass	- Die entsprechende Prüfungsleistung kann ein halbes Jahr später im AT abgelegt werden - AT gilt nur für den entsprechenden Prüfungsteil, für weitere Prüfungsteile muss die Abmeldung separat vorgenommen werden - Bei Bewilligung kann der zweite Prüfungsteil entweder abgelegt werden, oder es kann eine Abmeldung mit AT vorgenommen werden - Bei Ablehnung besteht kein Anspruch auf einen AT und wird als Kursabmeldung gewertet und weitere Prüfungsteile verfallen

• Kostenlose oder kostenpflichtige Prüfungsabmeldung von <u>einem nachfolgenden</u> zentral organisierten Prüfungsteil	• Rechtzeitige Abmeldung mit AT in Compass bis vor Prüfungsbeginn (inkl. Bezahlung des Unkostenbeitrags in der kostenpflichtigen Phase) • Fristgerechte Einreichung des Nachweises in Compass	• Bei Bewilligung kann die entsprechende Prüfungsleistung ein halbes Jahr später im AT abgelegt werden • AT gilt nur für den entsprechenden Prüfungsteil • Bei Ablehnung besteht kein Anspruch auf einen AT und wird als Kursabmeldung gewertet. Bereits abgelegte Prüfungsteile verfallen
• <u>Keine Prüfungsabmeldung</u> bis vor Prüfungsbeginn bei einem der Prüfungsteile und kein Prüfungsantritt	-	• Vergabe der Note 1.00 für den entsprechenden Prüfungsteil • Kein Anspruch auf AT

Prüfung mit einem dezentral organisierten Prüfungsteil

Art der Prüfungsabmeldung	Anforderungen	Konsequenzen
• Abmeldung <u>ohne</u> AT	• Rechtzeitige Abmeldung bis vor Prüfungsbeginn bei der oder dem zuständigen Dozierenden	• Keine Einbuchung von Credits für den gesamten Kurs • Kein Anspruch auf AT
• Abmeldung <u>mit</u> AT	• Rechtzeitige Abmeldung (inkl. Wunsch auf AT) bis vor Prüfungsbeginn bei der oder dem zuständigen Dozierenden • Fristgerechte Einreichung des Nachweises in Compass	• Bei einer Gutheissung des Nachweises: Anrecht auf AT (individuelle Terminvereinbarung mit den Dozierenden)
• <u>Keine Prüfungsabmeldung</u> bis vor Prüfungsbeginn und kein Prüfungsantritt	-	• Vergabe der Note 1.00 für den entsprechenden Prüfungsteil • Kein Anspruch auf AT

Prüfung mit mehreren dezentral organisierten Prüfungsteilen

Art der Prüfungsabmeldung	Anforderungen	Konsequenzen
Abmeldung <u>ohne</u> AT bei einem der dezentral organisierten Prüfungsteile mit Einzelbewertung	Rechtzeitige Abmeldung bis vor Prüfungsbeginn bei der oder dem zuständigen Dozierenden	- Es können keine weiteren Prüfungsleistungen abgelegt werden - Keine Einbuchung von Credits für den gesamten Kurs - Kein Anspruch auf AT - Sämtliche bereits abgelegten Leistungen inkl. notierte Nichtantritte verfallen
Abmeldung <u>ohne</u> AT bei einem der dezentral organisierten Prüfungsteile mit Gruppenbewertung	Rechtzeitige schriftliche Abmeldung bis 14 Tage vor Prüfungsbeginn bei der oder dem zuständigen Dozierenden und den Gruppenmitgliedern	- Bei frist- und formkorrekter Abmeldung: Konsequenzen analog Einzelbewertung - Bei nicht frist- oder formkorrekter Abmeldung: Umstellung auf Einzelbewertung und Vergabe der Note 1.0 für den entsprechenden Prüfungsteil
Abmeldung <u>mit</u> AT bei einem der dezentral organisierten Prüfungsteile	- Rechtzeitige Abmeldung (inkl. Wunsch auf AT) bis vor Prüfungsbeginn bei der oder dem zuständigen Dozierenden - Fristgerechte Einreichung des Nachweises in Compass	- Bei einer Gutheissung des Nachweises: Anrecht auf AT (individuelle Terminvereinbarung mit den Dozierenden) - AT gilt nur für den entsprechenden Prüfungsteil
<u>Keine Prüfungsabmeldung</u> bis vor Prüfungsbeginn bei einem der Prüfungsteile und kein Prüfungsantritt	-	- Vergabe der Note 1.00 für den entsprechenden Prüfungsteil - Kein Anspruch auf AT

Prüfungen mit zentral und dezentral organisierten Prüfungsteilen ³⁰⁴

Art der Prüfungsabmeldung	Anforderungen	Konsequenzen
Kostenlose oder kostenpflichtige Prüfungsabmeldung <u>ohne</u> AT vom <u>zentral</u> organisierten Prüfungsteil	Rechtzeitige Abmeldung in Compass bis vor Prüfungsbeginn (inkl. Bezahlung des Unkostenbeitrags in der kostenpflichtigen Phase)	- Keine Note - Keine Einbuchung von Credits - Kein Anspruch auf AT - Verfallen von bereits abgelegten dezentral oder zentral organisierten Prüfungsteilen - Automatische Abmeldung von den nachfolgenden zentral und dezentral organisierten Prüfungsteilen
Kostenlose oder kostenpflichtige Prüfungsabmeldung <u>mit</u> AT vom zentral organisierten Prüfungsteil	- Rechtzeitige Abmeldung in Compass bis vor Prüfungsbeginn (inkl. Bezahlung des Unkostenbeitrags in der kostenpflichtigen Phase) - Fristgerechte Einreichung des Nachweises in Compass	- Bei Gutheissung des Nachweises kann die entsprechende Prüfungsleistung ein halbes Jahr später im AT abgelegt werden - AT gilt nur für den entsprechenden Prüfungsteil - Bereits abgelegte Leistungen bleiben bestehen - Bei Ablehnung: - Keine Note - Keine Einbuchung - Kein Anspruch auf AT - Verfallen von bereits abgelegten dezentral oder zentral organisierten Prüfungsteilen

³⁰⁴ Änderung gemäss Beschluss des Studiensekretärs vom 16. April 2025; in Kraft per 28. April 2025

		○ Automatische Abmeldung von den nachfolgenden zentral und dezentral organisierten Prüfungsteilen
• Abmeldung <u>ohne</u> AT von einem dezentral organisierten Prüfungsteil mit Einzelbewertung	• Rechtzeitige Abmeldung für den dezentral organisierten Prüfungsteil bis vor dessen Prüfungsbeginn bei der oder dem zuständigen Dozierenden • Rechtzeitige Abmeldung für den zentral organisierten Teil in Compass bis vor Prüfungsbeginn (inkl. Bezahlung des Unkostenbeitrags in der kostenpflichtigen Phase)	• Keine Note • Keine Einbuchung von Credits • Kein Anspruch auf AT • Verfallen von bereits abgelegten dezentral oder zentral organisierten Prüfungsteilen inkl. notierten Nichtantritten • Automatische Abmeldung von den nachfolgenden dezentral organisierten Prüfungsteilen • Prüfungsanmeldung bei zentral organisierten Prüfungsteilen bleibt bestehen, eine Abmeldung davon muss separat getätigt werden, bei fehlender Abmeldung wird für den zentral organisierten Prüfungsteil die Note 1.00 vergeben • Kann eine form- und fristgerechte Abmeldung vom dezentral organisierten Teil nachgewiesen werden, kann die Note 1.00 für den zentral organisierten Teil bei einer fehlenden Abmeldung auf Antrag innert 50 Tagen nach Publikation

		der Note gegen eine Umtriebsentschädigung ausgebucht werden
• Abmeldung ohne AT von einem dezentral organisierten Prüfungsteil mit Gruppenbewertung	• Rechtzeitige schriftliche Abmeldung für den dezentral organisierten Prüfungsteil bis 14 Tage vor dessen Prüfungsbeginn bei der oder dem zuständigen Dozierenden und den Gruppenmitgliedern • Rechtzeitige Abmeldung für den zentral organisierten Teil in Compass bis vor Prüfungsbeginn (inkl. Bezahlung des Unkostenbeitrags in der kostenpflichtigen Phase)	• Bei frist- und formkorrekter Abmeldung beim dez. org. Prüfungsteil: Konsequenzen analog Einzelbewertung • Bei nicht frist- oder formkorrekter Abmeldung beim dez. org. Prüfungsteil: Umstellung auf Einzelbewertung und Vergabe der Note 1.0 für den entsprechenden Prüfungsteil • Prüfungsanmeldung bei zentral organisierten Prüfungsteilen bleibt bestehen, eine Abmeldung davon muss separat getätigt werden, bei fehlender Abmeldung wird für den zentral organisierten Prüfungsteil die Note 1.00 vergeben • Kann eine form- und fristgerechte Abmeldung vom dezentral organisierten Teil nachgewiesen werden, kann die Note 1.00 für den zentral organisierten Teil bei einer fehlenden Abmeldung auf Antrag innert 50 Tagen nach Publikation der Note gegen eine Umtriebsentschädigung ausgebucht werden.

Abmeldung <u>mit</u> AT von einem dezentral organisierten Prüfungsteil	- Rechtzeitige Abmeldung (inkl. Wunsch auf AT) für den dezentral organisierten Prüfungsteil bis vor dessen Prüfungsbeginn bei der oder dem zuständigen Dozierenden - Fristgerechte Einreichung des Nachweises in Compass	- Bei einer Gutheissung des Nachweises: Anrecht auf AT (individuelle Terminvereinbarung mit den Dozierenden) - AT gilt nur für den entsprechenden Prüfungsteil - Kann eine form- und fristgerechte Abmeldung vom dezentral organisierten Teil nachgewiesen werden, kann die Note 1.00 für den zentral organisierten Teil bei einer fehlenden Abmeldung auf Antrag innert 50 Tagen nach Publikation der Note gegen eine Umtriebsentschädigung ausgebucht werden
<u>Keine Prüfungsabmeldung</u> bis vor Prüfungsbeginn von einem dezentral oder von einem zentral organisierten Prüfungsteil und kein Prüfungsantritt	-	- Vergabe der Note 1.00 für den entsprechenden Prüfungsteil - Kein Anrecht auf AT - Nachfolgende Prüfungsteile können abgelegt werden

Ausserordentliche zentral organisierte Prüfungen

Art der Prüfungsabmeldung	Anforderungen	Konsequenzen
Kostenlose oder kostenpflichtige Prüfungsabmeldung	Rechtzeitige Abmeldung in Compass bis vor Prüfungsbeginn (inkl. Bezahlung des Unkostenbeitrags in der kostenpflichtigen Phase)	- Keine Note - Keine Einbuchung von Credits - Kein Anspruch auf zusätzlichen AT

		• Verfallen allfällig bereits erbrachter Teilleistungen
• <u>Keine Prüfungsabmeldung</u> bis vor Prüfungsbeginn und kein Prüfungsantritt	-	• Vergabe der Note 1.00 für den entsprechenden Prüfungsteil • Verrechnung allfällig bereits erbrachter Teilleistungen mit der nicht erbrachten Teilleistung zu einer Gesamtnote • Einbuchung der Credits • Kein Anspruch auf einen weiteren Prüfungstermin

Ausserordentliche dezentral organisierte Prüfungen

Art der Prüfungsabmeldung	Anforderungen	Konsequenzen
• Abmeldung <u>mit</u> oder <u>ohne</u> entschuldbaren Grund	• Rechtzeitige Abmeldung bis vor Prüfungsbeginn bei der oder dem zuständigen Dozierenden	• Keine Note • Keine Einbuchung von Credits • Verfallen allfällig bereits erbrachter Teilleistungen • Kein Anspruch auf zusätzlichen AT
• <u>Keine Prüfungsabmeldung</u> bis vor Prüfungsbeginn und kein Prüfungsantritt	-	• Vergabe der Note 1.00 für den entsprechenden Prüfungsteil • Verrechnung bereits erbrachter Teilleistungen mit der nicht erbrachten Teilleistung zu einer Gesamtnote • Einbuchung der Credits • Kein Anspruch auf einen weiteren Prüfungstermin

Prüfungstypwechsel von einer zentral organisierten schriftlichen Prüfung zu einer zentral organisierten mündlichen Prüfung beim ausserordentlichen Prüfungstermin

Art der Prüfungsabmeldung	Anforderungen	Konsequenzen
Abmeldung bis zu der von der oder dem Dozierenden festgesetzten Meldefrist	Meldung, dass die Prüfung mit geänderten Bedingungen nicht angetreten werden soll (Abmeldung vom AT)	- Keine Note - Keine Einbuchung von Credits - Verfallen allfällig bereits erbrachter Teilleistungen - Kein Anspruch auf zusätzlichen AT
Abmeldung <u>mit</u> oder <u>ohne</u> entschuldbaren Grund bis vor Prüfungsbeginn	Rechtzeitige Abmeldung in Compass bis vor Prüfungsbeginn	- Keine Note - Keine Einbuchung von Credits - Verfallen allfällig bereits erbrachter Teilleistungen - Kein Anspruch auf zusätzlichen AT
<u>Keine Meldung</u> bis zu der von der oder dem Dozierenden festgesetzten Meldefrist inkl. verpasstem Prüfungstermin	-	Vergabe der Note 1.00 für den entsprechenden Prüfungsteil